



**RESPONDEK & FAN**  
SINGAPUR · BANGKOK  
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

---

**S I N G A P U R**



**PRAKTISCHER LEITFADEN  
FÜR AUSLÄNDISCHE  
INVESTOREN**

**DR. ANDREAS RESPONDEK**



RESPONDEK & FAN

---

# **SINGAPUR PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN**

**DR. ANDREAS RESPONDEK, LL.M.**

Stand der Informationen: Januar 2019

**ISBN 978-981-11-6766-9**

**14. AUFLAGE 2019**

**© 2019 Respondek & Fan Pte Ltd, Singapur**

## **RESPONDEK & FAN PTE LTD**

Company Reg. Nr. 200104746 E

1 North Bridge Road

#16-03 High Street Centre · Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060 · Fax: +65 6324 0223

Email: [respondek@rflegal.com](mailto:respondek@rflegal.com) ·

Webseiten: [www.rflegal.com](http://www.rflegal.com) · [www.rf-arbitration.com](http://www.rf-arbitration.com) · [www.adwa-law.com](http://www.adwa-law.com)

### **Hinweis**

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Gleichwohl kann für den Inhalt keinerlei Gewähr übernommen werden.



RESPONDEK & FAN



# SINGAPUR - PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

## INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                                                                         |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>EINFÜHRUNG ZU DIESEM LEITFADEN .....</b>                                                             | <b>8</b>  |
| 1.1       | Geleitwort des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in<br>Singapur, Herrn Dr. Ulrich Sante ..... | 8         |
| 1.2       | Geleitwort der Geschäftsführerin des German Centre - Singapore.....                                     | 10        |
| 1.3       | Geleitwort des Geschäftsführers der Auslandshandelskammer Singapur<br>(AHK) .....                       | 12        |
| <b>2.</b> | <b>INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN .....</b>                                                              | <b>15</b> |
| 2.1       | Singapur als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien .....                                    | 15        |
| 2.2       | Bevölkerung und Sprache .....                                                                           | 16        |
| 2.3       | Geographie; Klima; Infrastruktur .....                                                                  | 17        |
| 2.4       | Lebenshaltungskosten; Lebensstandard .....                                                              | 18        |
| 2.5       | Politische und wirtschaftliche Lage .....                                                               | 18        |
| 2.6       | Visabestimmungen .....                                                                                  | 23        |
| 2.7       | „Permanent Residence“ Status .....                                                                      | 24        |
| <b>3.</b> | <b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>                                                               | <b>26</b> |
| 3.1       | Rechtssystem und Rechtstradition .....                                                                  | 26        |
| 3.2       | Überblick zu den wichtigsten Unterschieden zwischen „Common Law“<br>und „Civil Law“ .....               | 27        |
| 3.3       | Investitionsgesetzgebung .....                                                                          | 29        |
| <b>4.</b> | <b>ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT.....</b>                                                            | <b>29</b> |
| 4.1       | Einführung .....                                                                                        | 29        |
| 4.2       | Der Einzelkaufmann („sole proprietor“).....                                                             | 31        |
| 4.3       | Die Partnerschaft („Partnership“).....                                                                  | 32        |
| 4.4       | Die „Limited Liability Partnership“ („LLP“) .....                                                       | 34        |
| 4.5       | Die „Limited Partnership“ („LP“) .....                                                                  | 36        |
| 4.6       | Repräsentanz („Representative Office“).....                                                             | 37        |
| 4.7       | Zweigniederlassung („Branch“).....                                                                      | 38        |
| 4.8       | Die „Private“ und die „Public Company“ .....                                                            | 40        |
| 4.8.1     | „Unlimited Company“ .....                                                                               | 40        |
| 4.8.2     | „Company Limited by Shares“ .....                                                                       | 41        |
| 4.8.3     | „Company Limited by Guarantee“ .....                                                                    | 42        |
| 4.9       | Die „Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)<br>.....                          | 42        |
|           | Zusammenfassung der Erfordernisse an eine „Private Limited<br>Company“ .....                            | 44        |
| 4.10      | Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („Joint<br>Venture“).....                      | 44        |

|           |                                                                                 |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.11      | Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen .....                        | 45        |
| <b>5.</b> | <b>GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)</b> .....                            | <b>46</b> |
| 5.1       | Die „Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)“ .....                | 46        |
| 5.2       | Gesellschaftsvertrag .....                                                      | 48        |
| 5.3       | Namensgebung .....                                                              | 49        |
| 5.4       | Sitz des Unternehmens .....                                                     | 50        |
| 5.5       | Anmeldung zur Eintragung .....                                                  | 50        |
| 5.6       | Registrierung .....                                                             | 51        |
| 5.7       | Unternehmensführung .....                                                       | 52        |
| 5.8       | Hauptversammlungen .....                                                        | 53        |
| 5.9       | Buchführung- und Berichtspflichten .....                                        | 53        |
| 5.10      | Lizenzanforderungen .....                                                       | 54        |
| <b>6.</b> | <b>DAS STEUERSYSTEM</b> .....                                                   | <b>55</b> |
| 6.1       | Allgemeines .....                                                               | 55        |
| 6.2       | Steuerbehörden .....                                                            | 55        |
| 6.3       | Steuerarten .....                                                               | 56        |
| 6.3.1     | „Income Tax“ .....                                                              | 56        |
| 6.3.2     | „Goods and Services Tax (GST)“ .....                                            | 57        |
| 6.3.3     | Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“ .....                                     | 57        |
| 6.3.4     | Zölle .....                                                                     | 60        |
| 6.4       | Besteuerung mittels „Income Tax“ .....                                          | 61        |
| 6.5       | Die „183 Tage“ Regelung .....                                                   | 63        |
| 6.6       | Besteuerung von ausländischen Unternehmen .....                                 | 63        |
| 6.6.1     | Das Konzept der „Corporate Residence“ .....                                     | 64        |
| 6.6.2     | Unterschiede in der Besteuerung der „resident“ und „non-resident company“ ..... | 65        |
| 6.7       | Bedeutung des Geschäftsjahres .....                                             | 66        |
| 6.8       | Zu versteuerndes Einkommen .....                                                | 66        |
| 6.9       | Steuersatz „corporate income tax“ .....                                         | 66        |
| 6.10      | Vergleich zu anderen asiatischen Staaten .....                                  | 68        |
| 6.11      | Steuererklärung .....                                                           | 69        |
| 6.12      | Aufbewahrungspflichten .....                                                    | 70        |
| 6.13      | Doppelbesteuerungsabkommen .....                                                | 70        |
| 6.14      | Steuerliche Anreize .....                                                       | 72        |
| 6.14.1    | Allgemeines .....                                                               | 72        |
| 6.14.2    | „Pioneer Incentive“ .....                                                       | 73        |
| 6.14.3    | Modell des „Regional/International Headquarters Awards“ .....                   | 73        |
| 6.14.4    | Erbsteuer (Estate Duty) .....                                                   | 74        |
| <b>7.</b> | <b>FINANZSEKTOR</b> .....                                                       | <b>75</b> |
| 7.1       | Bedeutung Singapurs .....                                                       | 75        |
| 7.2       | Wettbewerbsfähigkeit .....                                                      | 76        |
| 7.3       | Börse Singapur („SGX“) .....                                                    | 77        |

|            |                                                                                        |            |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>8.</b>  | <b>ARBEITSVERHÄLTNISSE .....</b>                                                       | <b>78</b>  |
| 8.1        | Das singapurische Arbeitsrecht .....                                                   | 78         |
| 8.2        | Ausländische Arbeitnehmer .....                                                        | 87         |
| 8.2.1      | Work Permit .....                                                                      | 88         |
| 8.2.2      | Employment Pass .....                                                                  | 88         |
| 8.2.3      | S-Pass .....                                                                           | 90         |
| 8.2.4      | „Foreign Workers Levy“ .....                                                           | 91         |
| 8.2.5      | „Fair Consideration Framework“ .....                                                   | 91         |
| 8.3        | Central Provident Fund (‐CPF‐) .....                                                   | 93         |
| <b>9.</b>  | <b>WICHTIGE GESETZLICHE EINZELBEREICHE .....</b>                                       | <b>95</b>  |
| 9.1        | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht .....                                       | 95         |
| 9.2        | Wettbewerbsgesetz .....                                                                | 97         |
| 9.3        | Mergers and Acquisitions .....                                                         | 101        |
| 9.4        | Verbraucherschutzgesetz .....                                                          | 101        |
| 9.4.1      | Anwendungsbereich des Gesetzes .....                                                   | 102        |
| 9.4.2      | Verbrauchervertrag .....                                                               | 103        |
| 9.4.3      | „Unfair Transaction“ .....                                                             | 103        |
| 9.4.4      | Sanktionsmöglichkeiten .....                                                           | 103        |
| 9.4.5      | Vertragsauflösung .....                                                                | 104        |
| 9.4.6      | Mängelrechte des Verbrauchers .....                                                    | 105        |
| 9.5        | Datenschutzgesetz .....                                                                | 105        |
| 9.6        | E-Commerce .....                                                                       | 108        |
| <b>10.</b> | <b>ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN SINGAPUR .....</b>                                    | <b>109</b> |
| 10.1       | Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen .....                             | 109        |
| 10.2       | Vertriebsverträge .....                                                                | 110        |
| 10.3       | Gewährleistungsrecht .....                                                             | 110        |
| 10.4       | Vereinbarung von Sicherungsmitteln .....                                               | 111        |
| 10.5       | Produzentenhaftung .....                                                               | 111        |
| 10.6       | Vertragsstrafen .....                                                                  | 112        |
| <b>11.</b> | <b>ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT UND INTERNATIONALE<br/>SCHIEDSGERICHTSBARKEIT .....</b> | <b>113</b> |
| 11.1       | Gerichtsverfassung .....                                                               | 113        |
| 11.2       | Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren .....                                | 114        |
| 11.3       | Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen .....                                           | 115        |
| 11.4       | „The Singapore International Arbitration Centre (SIAC)“ .....                          | 116        |
| 11.5       | Vorteile von Schiedsverfahren .....                                                    | 118        |
| 11.6       | Ernennung von Schiedsrichtern .....                                                    | 120        |
| 11.7       | Vollstreckung von Schiedssprüchen .....                                                | 121        |
| 11.8       | Gebühren des SIAC .....                                                                | 122        |
| <b>12.</b> | <b>ZWANGSVOLLSTRECKUNG .....</b>                                                       | <b>123</b> |
| <b>13.</b> | <b>SCHIFFFAHRT UND REGISTRIERUNG .....</b>                                             | <b>124</b> |
| <b>14.</b> | <b>INVESTITIONSANREIZE .....</b>                                                       | <b>126</b> |





|            |                                                                    |            |
|------------|--------------------------------------------------------------------|------------|
| 14.1       | „Economic Development Board” .....                                 | 127        |
| 14.2       | SME Portal.....                                                    | 128        |
| 14.3       | „Enterprise Singapore (ES)” .....                                  | 129        |
| <b>15.</b> | <b>SINGAPUR UND ASEAN .....</b>                                    | <b>130</b> |
| 15.1       | Singapur und AFTA.....                                             | 131        |
| 15.2       | Singapur und die EU.....                                           | 133        |
| 15.3       | Singapur und AEC .....                                             | 134        |
| <b>16.</b> | <b>SINGAPURS FREIHANDELSABKOMMEN .....</b>                         | <b>137</b> |
| <b>17.</b> | <b>DER AUTOR.....</b>                                              | <b>139</b> |
| <b>18.</b> | <b>NÜTZLICHE ADRESSEN .....</b>                                    | <b>141</b> |
| 18.1       | Singapurische Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden.. | 141        |
| 18.2       | Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen.... | 147        |
| 18.2.1     | Deutschland.....                                                   | 147        |
| 18.2.2     | ÖSTERREICH.....                                                    | 149        |
| 18.2.3     | SCHWEIZ.....                                                       | 150        |
| 18.3       | Sonstige Organisationen.....                                       | 151        |
| <b>19.</b> | <b>LITERATUR UND LESEHINWEISE.....</b>                             | <b>152</b> |

## **1. EINFÜHRUNG ZU DIESEM LEITFADEN**

### **1.1 Geleitwort des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Singapur, Herrn Dr. Ulrich Sante**



**Liebe Leserinnen und Leser,**

Es ist wieder einmal so weit: Ein neues Jahr beginnt, und der Investitionsleitfaden von Respondek & Fan wird in aktualisierter Fassung vorgelegt.

Die Direktinvestitionen deutscher Unternehmer und Unternehmen in Singapur sind weiter gestiegen; im Jahre 2016 lag der Bestand bei über 15 Milliarden Euro. Vertriebszentren, Produktionseinrichtungen, Dienstleistungszentren, Forschungs- und Entwicklungslabors – alles das gründen deutsche Unternehmer hier in Singapur, in den allermeisten Fällen mit einem Blick nicht nur auf den Stadtstaat Singapur, sondern auf die ganze Region. Die wirtschaftliche Integration von ASEAN kommt langsam voran, sehr langsam, ja, aber der Wille, die Transaktionskosten im Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Region zu reduzieren, ist nach wie vor vorhanden. Geduld ist vonnöten.

Viele der Unternehmen, die hier in Singapur investieren, gehören nicht in den Kreis der ganz Großen, sondern zu dem, was wir in Deutschland „Mittelstand“ nennen: Unternehmen kleiner und mittlerer Größe, oft noch mit einer Gründerfamilie im Hintergrund oder sogar am Ruder. Die Anpassungsfähigkeit und Innovationsfreudigkeit dieser Unternehmen ist sprichwörtlich und hat es möglich gemacht, dass sie auch hier – auf der anderen Seite der Erde – Erfolg haben. Singapur sieht in diesem Prozess immer mehr eine wichtige strukturelle Anpassung, um seine Widerstandsfähigkeit zu stärken.

Für alle – die Großen wie den Mittelstand – stellen sich heute überall auf der Welt neue Herausforderungen, die die Digitalisierung der Wirtschaft mit sich bringt. Singapur hat diese Herausforderungen erkannt und stellt sich ihnen. Dabei geht es zum einen darum, bei der inzwischen rasend schnellen technologischen Entwicklung ganz vorn mit dabei zu sein. Zum anderen geht es aber auch darum, die Früchte dieser Entwicklung für uns alle nutzbar zu machen und ihren Gefahren – sie machten auch im vergangenen Jahr wieder große Schlagzeilen – wirksam zu begegnen.





Für Unternehmen, die sich an dieser Vision beteiligen wollen, ist Singapur ein guter Ort: Stabilität, Innovationsbereitschaft, eine effektive und unbestechliche Verwaltung, unabhängige Gerichte, ein aufblühendes Schiedsgerichtswesen. Für die Details gibt es diesen Leitfaden, der auch in seiner neuen Fassung eine Vielzahl von Fragen beantwortet, die sich dem Investor in spe stellen. Wenn es dann immer noch Fragen gibt, helfen die Deutsch-Singapurischen Industrie- und Handelskammer und die Deutsche Botschaft gern – und wie gehabt.

Dr. Ulrich Sante

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Singapur



Embassy  
of the Federal Republic of Germany  
Singapore

## 1.2 Geleitwort der Geschäftsführerin des German Centre - Singapore

**Liebe Leserinnen und Leser,**

Es gibt viele gute Gründe, warum Singapur als attraktiver Standort für Unternehmen gilt. Die ASEAN-Region bleibt ein attraktiver Markt mit enormem Potenzial für deutsche Unternehmen, nicht zuletzt dank der jüngst verabschiedeten Freihandelsabkommen, die reduzierte Aufwände und höhere Margen in Aussicht stellen. Das wissen auch die rund 140 Unternehmen im German Centre. Der Wegfall von Tarifen und anderen Hemmnissen bietet für unsere Mieterfirmen, die vom Standort Singapur aus vor allem vertrieblisch in der Region tätig sind, Chancen. Eine gute Option, um sich in den nächsten Jahren weiter international aufzustellen und neue Absatzmärkte in der Region zu erschliessen.



Auch Singapurs “Trendthemen“ wie Digitalisierung, Mobilität, Gesundheit, Sicherheit und Nachhaltigkeit bergen jede Menge neue Ansätze. Viele unserer Mieterfirmen sind kleine und mittelständische Unternehmen, oft „Hidden Champions“, die mit ihren innovativen Entwicklungen erheblich zur Neugestaltung der Wirtschaft beitragen, zum Beispiel im Bereich Industrie 4.0. Aufgrund der kleinen Fläche Singapurs und seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom produzierenden Gewerbe sind Unternehmen, die zur Automatisierung und Effizienz beitragen, hier genau am richtigen Ort.

Ob Start-up, kleines oder mittelständisches Unternehmen, ich bin überzeugt, dass Singapur \*der\* Standort in Südostasien ist. Die Chancen in der Region sind gross, die Risiken in Singapur überschaubar. Und mit den richtigen Partnern an ihrer Seite werden auch Herausforderungen im internationalen Geschäft gemeistert. Für die Partnerschaft mit Respondek & Fan möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken und meine Gratulation zu diesem wertvollen Investitionsleitfaden ausdrücken.

Gemeinsam mit unseren Partnern unterstützt das German Centre Singapore, ein Unternehmen der Landesbank Baden-Württemberg, Sie gerne in Asien. Als Innovationsplattform bieten wir Ihnen nicht nur einen Platz für Ihre



RESPONDEK & FAN

---

Repräsentanz, sondern auch ein wertvolles Netzwerk mit jeder Menge Erfahrung in den Märkten der Region.

Ich wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre bei der 14. Auflage des Investitionsleitfadens und ein erfolgreiches Geschäftsjahr!

Ihre Katharina Ravens  
Managing Director German Centre Singapore



### 1.3 Geleitwort des Geschäftsführers der Auslandshandelskammer Singapur (AHK)

Liebe Leserinnen und Leser,



Singapur ist seit vielen Jahren in der deutschen Wirtschaftsöffentlichkeit vertreten: Als Metropole, die mit großen Bauprojekten das Staunen der Welt auf sich zieht, als einer der weltweit größten Hafenstandorte, als High-end Produktionsstandort, aber genauso als politisch und wirtschaftlich treibende Kraft im Integrationsprozess der zehn südostasiatischen Staaten *ASEAN*s. Durch die *ASEAN Economic Community* (AEC) wird die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration in der Region weiter gefördert. Sie soll dazu beitragen, Südostasien zu einem noch attraktiveren Markt zu machen und eine wettbewerbsfähige Produktionsbasis mit freiem Waren-, Dienstleistungs-, Arbeitskräfte-, Investitions- und Kapitalverkehr innerhalb der zehn Mitgliedstaaten zu entwickeln.

Die AEC deckt einen der weltweit größten Märkte mit über 635 Mio. Einwohnern und einem *BIP* von mehr als USD 2.76 Mrd ab. 2017 betrug der deutsche Export nach *ASEAN* rund EUR 25,3 Mrd. Zum Vergleich: Dies ist etwa dreimal so viel wie von Deutschland nach Brasilien oder mehr als doppelt so viel wie nach Indien und auch mehr als nach Japan exportiert wurde. Hinzu kommen gute Wachstumsaussichten des *BIP* von rund 5% in der Region. Auch das Potenzial an jungen Fachkräften ist hoch. Für deutsche Unternehmen wird es daher wichtiger denn je, sich mit *ASEAN* zu beschäftigen und Konzepte zu entwickeln, um sich künftig in diesem riesigen Markt strategisch richtig aufzustellen.

Singapur ist der zentrale Standort für deutsche Unternehmen in Südostasien. Diese bearbeiten von hier aus die Region *ASEAN* und weitere Länder in Asien-Pazifik. Der wirtschaftliche Austausch zwischen Deutschland und der Drehscheibe Singapur ist eng und die Zahl deutscher Unternehmen wird in Singapur kontinuierlich größer. Zwischenzeitlich sind es rund 1.700 deutsche Unternehmen. Zudem hat die EU und Singapur gemeinsam ein hochwertiges Freihandelsabkommen verhandelt. Dieses steht nun vor dem Ratifizierungsprozess und soll voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Das Abkommen wird künftig den Waren- und Dienstleistungshandel vereinfachen und neue Impulse für Investitionen schaffen. Somit werden langfristig die



RESPONDEK & FAN

---

Wirtschaftsbeziehungen zwischen Singapur und Deutschland weiter gestärkt.

Die *AHK* Singapur unterstützt Sie gerne, falls Sie nähere Informationen zu Geschäftsmöglichkeiten in Singapur benötigen, Mitarbeiter suchen oder passende Geschäftspartner. Kommen Sie bei uns vorbei, wir organisieren zahlreiche Networking Veranstaltungen und Fachseminare, die für Ihren Einstieg in Singapur und der Region nützlich sind. Wir freuen uns auf eine Zusammenarbeit und möchten Sie einladen, den Hub Singapur und die Region *ASEAN* zu erkunden.

Dr. Tim Philippi  
Geschäftsführer  
Auslandshandelskammer Singapur (*AHK*)



Singaporean-German Chamber  
of Industry and Commerce  
Deutsch-Singapurische  
Industrie- und Handelskammer

#### 1.4 Geleitwort des Managing Directors von Responddek & Fan



**Sehr geehrte Investorin,  
Sehr geehrter Investor,**

mit diesem Leitfaden möchten wir deutschsprachigen Investoren einen Überblick über die in Singapur derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen für Investitionen verschaffen. Dabei kann in dem begrenzten Rahmen dieser Broschüre nicht erschöpfend und im Detail auf sämtliche Investitionsmöglichkeiten und alle sich hierbei ergebenden rechtlichen und praktischen Fragestellungen eingegangen werden. Sollten Sie weiterführende Informationen wünschen oder Beratung bei Spezialfragen benötigen, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Frau Rechtsreferendarin Lisa Geilke möchte ich an dieser Stelle für das unermüdliche Korrekturlesen dieses Leitfadens herzlich danken.

Responddek & Fan (<http://www.rflegal.com>; [www.rf-arbitration.com](http://www.rf-arbitration.com)) ist eine international tätige rechts- und wirtschaftsberatende Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Singapur und Bangkok, die in den einschlägigen Branchen-Referenzwerken (Legal 500 Asia Pacific etc.) regelmäßig empfohlen wird. Seit 1998 sichern wir das nachhaltige Wachstum erfolgreicher internationaler Unternehmen in Asien rechtlich ab. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt vorwiegend in der Beratung in den Bereichen:

- Internationales Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht
- Internationales Vertragsrecht und Investitionsrecht
- Arbitration und
- Health Care.

Wir unterstützen unsere Mandanten seit 20 Jahren erfolgreich bei den wachsenden Herausforderungen einer verstärkt globalisierten Wirtschaftsordnung.

Mit den besten Grüßen, Ihr  
**Dr. Andreas Responddek**  
([responddek@rflegal.com](mailto:responddek@rflegal.com))



# SINGAPUR

## PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

### 2. INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN

#### 2.1 Singapur als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien

Der Stadtstaat Singapur ist eine moderne Wirtschaftsmetropole im Herzen Südostasiens und verfügt über hervorragende Ausgangsbedingungen als regionaler Stützpunkt für ausländische Investoren. Ein umfassendes Netz von Freihandelsabkommen, Doppelbesteuerungsabkommen sowie diversen Investitionsgarantieabkommen sprechen für sich.

Singapur nimmt seit vielen Jahren eine führende Rangposition in sämtlichen internationalen Analysen und Benchmarkstudien ein. Im Einzelnen:

Nach dem „*Doing Business 2018 Report*“ der World Bank<sup>1</sup> steht Singapur auf Platz 2 und ist damit „*one of the world's easiest places to do business*“ (Deutschland: Platz 20). Auf dem „*Corruption Perceptions Index 2017*“ von „Transparency International“<sup>2</sup> ist Singapur nach Neuseeland, Dänemark, Finnland, Norwegen und der Schweiz mit Platz 6 eines der korruptionsfreisten Länder der Welt (Deutschland: Platz 12, Österreich: Platz 16). Nach dem „*Global Competitiveness Report*“ des „*World Economic Forum*“ für 2017/2018<sup>3</sup> nimmt Singapur nach der Schweiz und den USA, den 3. Platz ein (Deutschland: Platz 5, Österreich: Platz 18). Laut diesem Report bietet Singapur weltweit die beste Infrastruktur. Nach den „*World Competitiveness Scoreboard 2018*“ der „IMD“<sup>4</sup>, einer der führenden Business Schools, nimmt Singapur weltweit den 3. Platz ein (Deutschland: Platz 15). Nach dem von der „*Heritage Foundation*“ veröffentlichten „*Index of Economic Freedom*“ von 2018 ist Singapur nach Hong Kong die freieste Marktwirtschaft der Welt (Schweiz: Platz 4, Deutschland: Platz 25)<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> <http://www.doingbusiness.org/~media/WBG/DoingBusiness/Documents/Annual-Reports/English/DB2018-Full-Report.pdf>

<sup>2</sup> [https://www.transparency.org/news/feature/corruption\\_perceptions\\_index\\_2017#table](https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017#table)

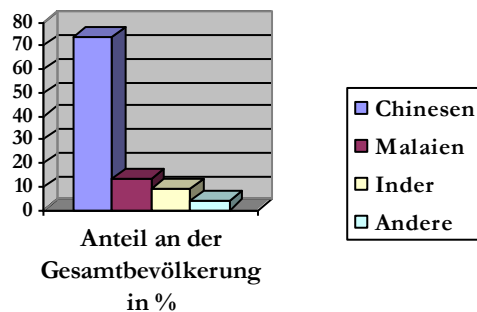
<sup>3</sup> <http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index/competitiveness-rankings/>

<sup>4</sup> <https://www.imd.org/wcc/world-competitiveness-center-rankings/world-competitiveness-ranking-2018/>

<sup>5</sup> <https://www.heritage.org/index/ranking>

All diese Vorzüge haben allerdings ihren Preis. Denn nach der von *Mercer* veröffentlichten „*cost of living survey*“ von 2018 gilt Singapur (nach Tokyo) als die zweitteuerste Stadt in Asien und rangiert weltweit auf Platz 4.<sup>6</sup>

## 2.2 Bevölkerung und Sprache



Die Bevölkerung Singapurs setzt sich zum weitaus überwiegenden Teil aus Chinesen (ca. 74 %), 13 % Malaien, 9 % Indern und einem geringen Teil anderer Bevölkerungsgruppen zusammen.<sup>7</sup> Die derzeitige Gesamtbevölkerung liegt bei ca. 5,6 Mio. Einwohnern<sup>8</sup>, von denen ca. 2,1 Mio. Ausländer sind, inklusive der sog. „*permanent residents*“, die im

Wesentlichen wie Staatsangehörige behandelt und erfasst werden.

Das Bildungsniveau der singapurischen Bevölkerung ist im internationalen Vergleich hoch. Singapur belegte in der PISA Studie der OECD von 2015 den ersten Platz<sup>9</sup> und im Jahr 2015 hatten 71 % der Einwohner im Alter über 25 Jahren einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss.<sup>10</sup> Im „Global Talent Competitiveness Index (GTCI)“ von Januar 2018 rangiert Singapur im fünften Jahr in Folge weltweit auf dem zweiten Platz und ist damit das einzige asiatische Land in der Top 10 Liste.<sup>11</sup> Die gute Ausbildung bedingt, dass Einarbeitungszeiten für neue Mitarbeiter vergleichsweise kurz sind.

<sup>6</sup> <https://www.mercer.com/newsroom/cost-of-living-2018.html>

<sup>7</sup> <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Singapur.html>

<sup>8</sup> <https://www.singstat.gov.sg/find-data/search-by-theme/population/population-and-population-structure/latest-data>

<sup>9</sup> <http://www.oecd.org/pisa/pisa-2015-results-in-focus.pdf>

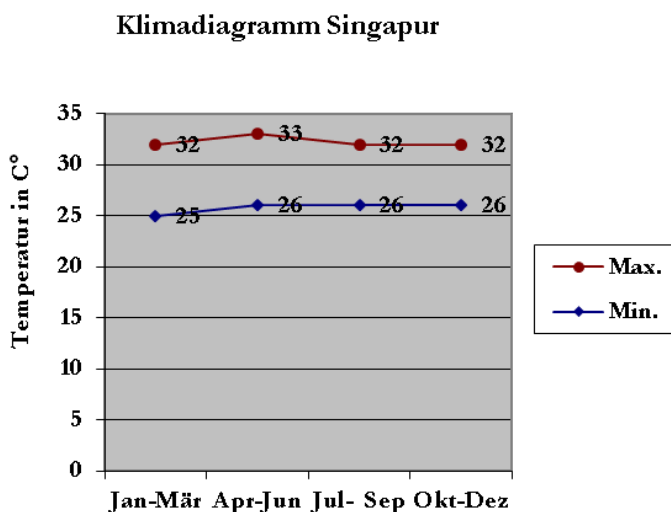
<sup>10</sup> <http://www.singstat.gov.sg/statistics/latest-data#20>

<sup>11</sup> [https://www.tatacommunications.com/press-release/2018-global-talent-competitiveness-index/?gclid=EAIaIQobChMIIn9jpgKTp3QIVz4yPCh2ylQkvEAAYASAAEgKWKvD\\_BwE](https://www.tatacommunications.com/press-release/2018-global-talent-competitiveness-index/?gclid=EAIaIQobChMIIn9jpgKTp3QIVz4yPCh2ylQkvEAAYASAAEgKWKvD_BwE)

Wie die meisten hoch entwickelten Länder sieht sich auch Singapur den Herausforderungen einer alternden Gesellschaft gegenüber. Das Durchschnittsalter ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und betrug 2018 40,8 Jahre<sup>12</sup> (Deutschland 44,25 Jahre<sup>13</sup>).

Die offiziellen Sprachen in Singapur sind Englisch, Chinesisch (Mandarin), Malay und Tamil. Die überwiegende Anzahl der singapurischen Einwohner beherrscht neben ihrer Muttersprache auch Englisch. Zwar ist Malaiisch die offizielle Staatssprache, jedoch ist Englisch die eindeutig vorherrschende Sprache im Wirtschafts- und Geschäftsalltag.

### 2.3 Geographie; Klima; Infrastruktur



Singapur liegt als Insel an der Südspitze der malaiischen Halbinsel und ist mit dieser über zwei Brücken verbunden. Zur Republik Singapur gehören weiterhin zahlreiche kleinere Inseln. Die Gesamtfläche der Insel beträgt 712 qkm (Vergleich Berlin: 891 qkm). Die Nähe zum Äquator sorgt während des gesamten Jahres für ein relativ einheitliches, feucht-warmes Klima, welches keine ausgeprägten Jahreszeiten,

sondern allenfalls Regenzeiten kennt.

Singapur verfügt über eine hoch entwickelte Verkehrsinfrastruktur. Praktisch jeder Ort der Insel ist zügig mit dem PKW, Taxi oder dem sehr gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehrssystem zu erreichen.

<sup>12</sup> <https://www.singstat.gov.sg/-/media/files/publications/population/population2018.pdf>

<sup>13</sup> [https://www.bib.bund.de/Publikation/2016/pdf/Bevoelkerungsentwicklung-2016-Daten-Fakten-Trends-zum-demografischen-Wandel.pdf;jsessionid=1CF777147E3DF3B10624270307514E2E.1\\_cid389?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bib.bund.de/Publikation/2016/pdf/Bevoelkerungsentwicklung-2016-Daten-Fakten-Trends-zum-demografischen-Wandel.pdf;jsessionid=1CF777147E3DF3B10624270307514E2E.1_cid389?__blob=publicationFile&v=3)

Schließlich ist Singapur durch den *Changi International Airport*, der weltweit als einer der modernsten Flughäfen gilt, verkehrstechnisch hervorragend an das internationale Streckennetz angebunden. Den *Changi International Airport* fliegen über 100 Fluggesellschaften an. Die wöchentliche Flugfrequenz liegt bei ungefähr 7200 Flügen<sup>14</sup>. Insgesamt werden so jährlich ca. 62,2 Millionen Passagiere befördert. Der Flughafen verbindet Singapur mit 400 Städten in 100 Ländern weltweit. Direktflüge zu zahlreichen internationalen Wirtschaftsmetropolen und ein stetiger Ausbau des Flugstreckennetzes rücken Singapur in die Nähe sämtlicher asiatischer Handelszentren. Um die Kapazitäten nochmals zu erhöhen und um den Stellenwert Singapurs als Drehkreuz in der Region weiter zu stärken wurde im Oktober 2017 ein vierter Terminal eröffnet.<sup>15</sup>

Dass der Airport nicht nur groß ist, sondern auch neuesten Qualitätsstandards mehr als gerecht wird, beweist, dass der *Changi Airport* 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 von *Skytrax* zum besten Flughafen weltweit gekürt wurde.<sup>16</sup>

## 2.4 Lebenshaltungskosten; Lebensstandard

Der Lebensstandard in Singapur ist deutlich höher als in den meisten asiatischen Ländern und mit dem europäischen Lebensstandard grundsätzlich vergleichbar. Hinsichtlich der allgemeinen Lebensqualität liegt Singapur laut der *Mercer „quality of living“* Studie von 2018 auf Platz 1 in Asien und damit noch vor Hong Kong und den japanischen Metropolen (weltweit Platz 25).<sup>17</sup> Das Pro-Kopf Einkommen betrug in Singapur 2017 USD 55,235.51<sup>18</sup>.

## 2.5 Politische und wirtschaftliche Lage

Die politische Lage Singapurs ist – auch gemessen an europäischen Maßstäben – überaus stabil. Es herrscht eine freie und transparente Marktwirtschaft.

---

<sup>14</sup> <http://www.changiairport.com/corporate/about-us/traffic-statistics.html>

<sup>15</sup> Zahlen Stand 12/2017:

<http://www.changiairport.com/corporate/about-us/traffic-statistics.html>

<sup>16</sup> [http://www.worldairportawards.com/Awards/world\\_airport\\_rating.html](http://www.worldairportawards.com/Awards/world_airport_rating.html)

<sup>17</sup> <https://mobilityexchange.mercer.com/Portals/0/Content/Rankings/rankings/qol2017e784512/index.html>

<sup>18</sup> <https://tradingeconomics.com/singapore/gdp-per-capita>

Singapur ist derzeit eine der sichersten Großstädte der Welt, was insbesondere für Unternehmen, die Mitarbeiter mit Familien nach Singapur entsenden wollen, von Bedeutung ist.

Die betont wirtschaftsfreundliche Regierung ermutigt internationale Investoren und Unternehmen bewusst dazu, regionale Repräsentanzen und regionale Leitungszentralen in Singapur anzusiedeln und aufzubauen, um – dies ist das erklärte Regierungsziel – das Entstehen einer wissensbasierten und hochmodernen Leistungsgesellschaft („*talent society*“) nachhaltig zu fördern. Ausländische Investoren profitieren von einer sehr gut entwickelten und auf Dienstleistungen ausgerichteten Infrastruktur.

Singapurs öffentliche Verwaltung ist serviceorientiert und professionell aufgestellt. Ein Großteil der Behördenkorrespondenz (inklusive Steuererklärungen etc.) kann per Internet erledigt werden. Korruption ist sowohl in der Verwaltung als auch im Gerichtswesen und der Polizei bzw. dem Sicherheitsapparat praktisch unbekannt und das erreichte Niveau übertrifft, wie unter 2.1 bereits erwähnt, inzwischen zumeist europäische Standards.

Das investorenfreundliche Klima in Singapur wird auch dadurch unterstrichen, dass es bei der Neugründung von Unternehmen sowie bei Beteiligungen an bestehenden Unternehmen praktisch keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des prozentualen Anteils einer ausländischen Beteiligung gibt. Eine Mindestbeteiligung einheimischer Aktionäre, wie sie in einigen asiatischen Nachbarländern unverändert gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. in Malaysia und Thailand) ist in Singapur erfreulicherweise unbekannt. Daher bestehen auch keinerlei rechtliche Verpflichtungen, bei Neugründungen von Firmen lokale Partner mit in die Gesellschaft aufzunehmen. Ausländische Investoren können im Wesentlichen in sämtlichen Wirtschaftsbereichen (gewisse Beschränkungen bestehen allerdings im Finanzbereich) frei und ohne „Lokalquoten“ investieren. Allgemein gilt eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Investoren.

Wichtigster Wirtschaftszweig Singapurs ist der Dienstleistungssektor mit einem Anteil von 68,5 %<sup>19</sup> am Bruttoinlandsprodukt (*BIP*). Hierin kommt insbesondere die große Bedeutung Singapurs als Verkehrsknotenpunkt und Warenumsschlagplatz zum Ausdruck. Die Lage an der Straße von Malakka hat Singapur schon früh zu einem bevorzugten Handelsplatz gemacht. Hafen und

---

<sup>19</sup> <http://www.tablebuilder.singstat.gov.sg/publicfacing/createDataTable.action?refId=14398>

Flughafen des Stadtstaats zählen heute zu den größten und umsatzstärksten der Welt. Das fehlende wirtschaftliche Hinterland kompensiert Singapur mit einer sehr starken Außenorientierung der Wirtschaft. Das Gesamtvolumen des Außenhandels macht das 3,5-fache des Bruttosozialprodukts (*BSP*) aus. Die größten Handelspartner Singapurs im Jahr 2016 waren der Verband südostasiatischer Staaten (*ASEAN*), China, die EU, die USA, Japan und Australien. Dabei blieb die EU der stärkste Exportmarkt für Singapur.<sup>20</sup>

Die wirtschaftliche Entwicklung Singapurs vollzieht sich seit Jahren dynamisch. Die Wachstumsraten befanden sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, auf konstant hohem Niveau. Das Bruttoinlandsprodukt stieg von USD 192,41 Mrd. im Jahre 2009 auf über USD 308,16 Mrd. im Jahre 2014. Im Jahr 2017 lag es bei USD 305,76 Mrd..<sup>21</sup> Singapurs

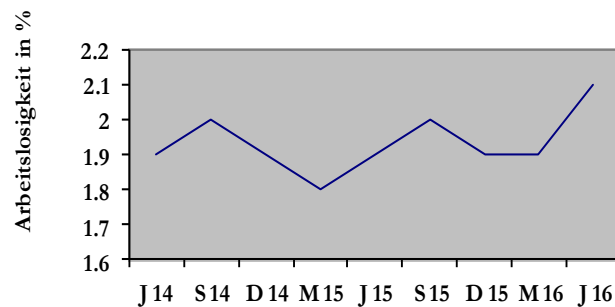
Wirtschaft ist stark vom Export geprägt. Das zentrale Ziel der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Regierung Singapurs bleibt es, das Land im globalen Wettbewerb weiterhin in einer Spitzenposition zu halten.

Der Singapur Dollar ist seit langem eine stabile und verlässliche Währung.

Die Arbeitslosenquote ist konstant niedrig und bewegt sich im Wesentlichen zwischen 1,9 % und 3 %. Für das Jahr 2017 wurde eine Arbeitslosenquote von 2,2 % ermittelt.<sup>22</sup>

Darüber hinaus ist Singapur ein führendes Finanzzentrum in Asien und genießt einen hohen Stellenwert als regionales Bankzentrum in direkter Konkurrenz zu Hong Kong. Es entspricht einhelliger Meinung, dass der Finanzsektor in Singapur sein Wachstumspotential noch längst nicht ausgeschöpft hat.

Arbeitslosigkeit in Singapur



<sup>20</sup> [https://www.singstat.gov.sg/docs/default-source/default-document-library/publications\\_and\\_papers/international\\_trade/int-trade2016.pdf](https://www.singstat.gov.sg/docs/default-source/default-document-library/publications_and_papers/international_trade/int-trade2016.pdf)

<sup>21</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/321730/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-singapur/>

<sup>22</sup> <http://stats.mom.gov.sg/Pages/Unemployment-Summary-Table.aspx>



Die Industrie spielt – mit einem Anteil von 27,5 % am *BIP* (2017)<sup>23</sup> – im Verhältnis zum Dienstleistungssektor eine inzwischen zweitrangige Rolle. Allerdings hält die Regierung weiter daran fest, dass der Beitrag der Industrie zum *BSP* nicht unter 20-25 % fallen soll. Die gewerbliche Fertigungswirtschaft hat nach wie vor einen bedeutenden Stellenwert am Gesamtwirtschaftsaufkommen in Singapur. Allerdings gewinnen die sogenannten „*High Tech Industries*“ wegen der ansonsten billiger produzierenden Konkurrenz aus China und anderen südostasiatischen Nachbarländern (u.a. Vietnam, Malaysia und Thailand) zunehmend mehr an Bedeutung. Die Entwicklung der „*High Tech Industries*“ wird von der Regierung nachhaltig unterstützt und gefördert. Insbesondere werden Schwerpunkte auf die Informations- und Telekommunikationsindustrie in Bezug auf Hard- und Softwareentwicklung sowie insbesondere auch auf den Bereich „*Life Sciences*“ gelegt, außerdem auf die pharmazeutische und chemische Industrie, die Nahrungsmittelherstellung und die Agrarindustrie, auf die Mikroelektronik, die Automatisierungstechnik, die Entwicklung künstlicher Intelligenz und schließlich auf die Lasertechnologie. Ein Resultat dieser verstärkten Förderung ist der weltweit erste Einsatz von selbstfahrenden Taxen der Firma *nuTonomy* als Pilotprojekt in Singapur.<sup>24</sup> Bemerkenswert ist außerdem, dass Singapur über die zweitgrößten Raffineriekapazitäten weltweit verfügt. Mit einer Kapazität von ca. 592.000 Barell pro Tag ist eine der größten Ölraffinerien der Welt hier angesiedelt.<sup>25</sup>

Die Regierung hat außerdem die Schwerpunktsetzung ergänzt durch umfangreiche Fördermaßnahmen für die Bereiche Biotechnologie (Forschungs- und Produktionsstandort „*Biopolis*“), Umwelttechnologien (insbesondere Solar und Wasser, neuerdings aber auch Elektro- und Hybridantriebe für Kfz), Nanotechnologie sowie digitale und interaktive Medien. Neben dem Ausbau als Tourismusstandort (u.a. Eröffnung von integrierten Spielbank- und Konferenzzentren, sog. „*integrated resorts*“) ist weiteres Ziel, sich als „*lifestyle-hub*“, Zentrum für den Gesundheitssektor und Anbieter für städtebauliche Lösungen zu etablieren.

---

<sup>23</sup> <http://www.tablebuilder.singstat.gov.sg/publicfacing/createDataTable.action?refId=14398>

<sup>24</sup> <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/taxi-dienst-nutonomy-singapur-gibt-beim-autonomen-fahren-gas/14464544.html>

<sup>25</sup> <http://www.exxonmobil.com.sg/en-sg/company/business-and-operations/operations/singapore-refinery-overview>



Die Landwirtschaft spielt in Singapur so gut wie keine Rolle. Das Land importiert nahezu all seine Lebensmittel.

Besonders zu betonen ist des Weiteren die Offenheit Singapurs gegenüber der Weltwirtschaft. Singapur weist den höchsten Außenhandelsanteil (das 3,5-fache des *BIP*) aller entwickelten Länder auf.

Deutschland ist größter Handelspartner Singapurs in Europa. 2017 wurden aus Deutschland Waren im Wert von 6,93 Milliarden Euro importiert, während Waren im Wert von 6,28 Milliarden Euro nach Deutschland exportiert wurden.<sup>26</sup> Dies macht eine Steigerung der Exporte um 17,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aus. 2016 landete Deutschland mit einem Handelsvolumen von 12 Milliarden auf Platz 11 aller mit Singapur handelnden Länder.<sup>27</sup> Dabei sind die wichtigsten deutschen Exporte nach Singapur Maschinen, chemische Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge. Wichtigste Einfuhren von Singapur nach Deutschland sind Büromaschinen sowie elektrotechnische Erzeugnisse.

Die institutionelle Vertretung der deutschen Wirtschaft ist seit 2004 durch die Einrichtung der „*Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce (SGC)*“ wesentlich gestärkt. Die „*SGC*“ ist aus dem Zusammenschluss der „*German Business Association*“ und des Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft entstanden. Daneben bietet das von der Landesbank Baden-Württemberg errichtete „*German Centre*“ deutschen Unternehmen Büroflächen und Unterstützung bei der Errichtung einer Vertretung in Singapur.

Aktuelle Daten zum Wirtschaftsgeschehen in Singapur finden sich auf der Webseite (<http://www.singstat.gov.sg>) des „*Singapore Department of Statistics*“:

**Singapore Department of Statistics**

100 High Street #05-01

The Treasury

Singapore 179434

Tel.: +65 6332 7686

Fax: +65 6332 7689

---

<sup>26</sup> <https://www.auwi-bayern.de/Asien/Singapur/export-import-statistik.html>

<sup>27</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/singapur-node/wirtschaft/225414>

Email : [info@singstat.gov.sg](mailto:info@singstat.gov.sg)

## 2.6 Visabestimmungen

Reisende aus EU-Staaten benötigen für die Einreise nach Singapur keine besonderen Visa, sie erhalten bei Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 90 Tage. Ist ein längerer Aufenthalt geplant, muss ein „*Short Visit Pass for Social Purposes*“ beantragt werden.<sup>28</sup>

Um einer Beschäftigung nachzugehen, ist (abhängig von der Gehaltshöhe) eine Arbeitserlaubnis, sog. „*Employment Pass*“ nötig.<sup>29</sup>

Neben dem „*Employment Pass*“ gibt es auch nach der Reform weiterhin den sog. „*S Pass*“ für ausländische Facharbeiter.<sup>30</sup>

Ausführliche Informationen zu den Arbeitserlaubnissen finden sich nachfolgend unter Punkt 8.0.2 „Ausländische Arbeitnehmer“.

Für Investoren, die erst eine Firma gründen möchten, gibt es den „*EntrePass*“.<sup>31</sup> Dieser Pass wird einer sog. „*Private Limited Company*“ (s.u.) erteilt, sofern sie zuvor bei der *Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)*<sup>32</sup> registriert wurde, die Gesellschaft über ein Kapital von mind. SGD 50.000,- verfügt und dies durch eine entsprechende Auskunft einer in Singapur ansässigen Bank belegen kann.

Hinzukommend muss wahlweise eine weitere der Voraussetzungen vorliegen, die das „*Ministry of Manpower*“ auf ihrer Homepage in einer Liste darstellt. Ferner darf das Gewerbe nicht illegal oder ausgeschlossen sein<sup>33</sup>.

---

<sup>28</sup> <http://www.ica.gov.sg/page.aspx?pageid=180&secid=178>

<sup>29</sup> <http://www.mom.gov.sg/foreign-manpower/passes-visas/employment-pass/before-you-apply/Pages/default.aspx>

<sup>30</sup> <http://www.mom.gov.sg/foreign-manpower/passes-visas/s-pass/before-you-apply/Pages/default.aspx>

<sup>31</sup> <http://www.mom.gov.sg/foreign-manpower/passes-visas/entrepass/before-you-apply/Pages/default.aspx>

<sup>32</sup> <https://www.acra.gov.sg/home/>

<sup>33</sup> <http://www.mom.gov.sg/working-in-singapore/starting-a-business>

Der Antrag kann von jedem Gesellschafter gestellt werden, der mind. 30% der Firmenanteile hält.

Familienangehörige eines Employment- oder S Pass Holders bekommen eine von diesem abhängige Aufenthaltserlaubnis.

Sofern der Pass Holder ein Einkommen von mindestens SGD 6.000,- erzielt, kann ein „*Dependent Pass*“ für Ehepartner und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren beantragt werden.<sup>34</sup> Alternativ kommt ein „*Long Term Visit Pass*“ für sonstige Angehörige in Betracht, der auch Eltern und Stiefkindern einen langfristigen Aufenthalt in Singapur erlaubt.<sup>35</sup> Der langfristige Aufenthalt der Eltern ist jedoch an ein Mindesteinkommen von SGD 12.000,- geknüpft.<sup>36</sup>

Aktuelle Informationen und die notwendigen Anträge sind auf den Seiten des „*Ministry of Manpower*“ verfügbar (<http://www.mom.gov.sg>).

## 2.7 „Permanent Residence“ Status

Ausländische Mitarbeiter, die zunächst nur für kurze Zeit nach Singapur entsendet wurden, haben oftmals aus beruflichen oder familiären Gründen ein Interesse daran, längerfristig in Singapur zu bleiben. In solchen Fällen bietet es sich an, beim „*Permanent Residence Services Center*“ einen Antrag auf „*Permanent Residence*“ zu stellen. Hierzu muss der Bewerber dem „*Permanent Residence Services Center*“ u.a. alle Ausbildungs- und Befähigungsnachweise zukommen lassen. Welche Dokumente im Einzelfall notwendig sind, kann der Liste unter [https://www.ica.gov.sg/pass/PR/pass PR becomeapr](https://www.ica.gov.sg/pass/PR/pass%20PR%20becomeapr) entnommen werden. Das Antragsformular nebst den Begleitdokumenten muss online über den eService eingereicht werden.

Für das Antragsverfahren ist eine Gebühr in Höhe von SGD 100.- zu entrichten. Das Verfahren dauert in der Regel ca. vier bis sechs Monate. Die Gebühr für ein „*Entry Permit*“ beträgt SGD 20,-. Die Gebühr für eine „*Re-Entry*

<sup>34</sup> <http://www.mom.gov.sg/foreign-manpower/passes-visas/dependant-pass/before-you-apply/Pages/default.aspx>

<sup>35</sup> <http://www.mom.gov.sg/foreign-manpower/passes-visas/long-term-visit/before-you-apply/Pages/default.aspx>

<sup>36</sup> <https://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/long-term-visit-pass/key-facts>



*Permit*“ beträgt SGD 10,- pro Jahr. Für Ausländer, die ein Visum benötigen, fällt darüber hinaus noch eine Visums-Gebühr in Höhe von SGD 30,- an.

Bewerber werden nach Abschluss der Prüfung des Antrages vom „*Permanent Resident Services Centre*“ über das Ergebnis per Email informiert. Der Bewerber sollte dieses deshalb auch über Änderungen seiner Emailanschrift u. ä. informieren.

Bei erfolgreicher Beantragung des „*Permanent Residence*“ Status“ entfällt die Notwendigkeit, einen „*Employment Pass*“ zu beantragen. Außerdem begründet die Gewährung des „*Permanent Resident*“ Status die Rechtspflicht, in den „*Central Provident Fund*“ monatliche Beitragszahlungen zu entrichten. Zudem bringt der „*Permanent Resident*“ Status gewisse Erleichterungen beim Erwerb von Grundeigentum in Singapur mit sich. Viele Antragsteller wissen allerdings nicht, dass nach Gewährung des „*Permanent Resident*“ Status die zwingende Pflicht für die Söhne des Antragstellers besteht, den singapurischen zweijährigen Militärdienst voll abzuleisten.

Folgende Personen sind berechtigt, eine „*Permanent Residence*“ zu beantragen:

- Ehegatten und unverheiratete Kinder (unter 21 Jahren) von singapurischen Staatsangehörigen/„*Permanent Residents*“;
- Betagte Eltern von singapurischen Staatsangehörigen;
- „*Employment – und S Pass*“ Inhaber;
- Investoren/Unternehmer;
- Ausländer, die bestimmten Richtlinien genügen, konnten bisher auch eine „*Permanent Residence*“ erhalten, indem sie ihren Antrag an die *SMC Management Consultants Pte Ltd* in Singapur schickten. Zur Zeit liegt dieser Service jedoch „auf Eis“. Anfragen diesbezüglich können an [enquiry@smcmc.com](mailto:enquiry@smcmc.com) gerichtet werden.

Weitere detaillierte Informationen zur Beantragung der „*Permanent Residence*“ befinden sich auf der Webseite der „*Immigration and Checkpoint Authority*“.<sup>37</sup>

### **Permanent Resident Services Centre**

5th Storey  
ICA Building

---

<sup>37</sup> <https://www.ica.gov.sg/>

10 Kallang Road  
Singapore 208718  
Tel.: +65 6391 6100  
Fax: +65 6298 08 -37/-43

Weiterhin besteht die Möglichkeit bei größeren Investitionen unter dem „*Investor's Scheme*“ Antrag auf „*Permanent Residence*“ beim „*Economic Development Board*“ ([www.sedb.com](http://www.sedb.com)) zu stellen.

Die Bereitschaft der Behörden, PR-Anträge positiv zu bescheiden, hat in den letzten Jahren spürbar abgenommen (jedenfalls sofern keine Kinder unter 21 Jahren vorhanden sind).

### **3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

#### **3.1 Rechtssystem und Rechtstradition**

Das singapurische Rechtssystem ist wirtschaftsfreundlich orientiert und zeichnet sich durch einen hohen Grad an Transparenz aus. Als ehemalige britische Kolonie hatte Singapur zunächst das damalige britische Rechtssystem übernommen, entwickelt heutzutage aber zusehends eine eigenständige Version des „*Common Law*“.

Die formale Trennung vom englischen Recht erfolgte 1994, als nämlich der „*Singapore Court of Appeals*“ den englischen „*Privy Council*“ als höchstes Rechtsmittelgericht Singapurs ersetzte. Gleichwohl bezieht die Rechtsprechung Singapurs nach wie vor wesentliche Impulse vom englischen „*case law*“. Entscheidungen englischer Gerichte haben in Singapur allerdings offiziell nur noch „*persuasive*“ und nicht mehr „*binding authority*“<sup>38</sup>. Heute kommt neben einem eigenen Präzedenzfallrecht in Singapur auch eine eigenständige singapurische Gesetzgebung zur Anwendung, sodass sich inzwischen ein eigenständiges singapurisches Recht herausbildet. Die Verbindung zum englischen Recht wird immer noch deutlich, denn zahlreiche englische Gesetze sind in das örtliche Recht Singapurs wörtlich übernommen worden. Bei neueren Gesetzesvorhaben in Singapur werden oftmals auch die

---

<sup>38</sup> S. 3 (1) Application of English Law Act

gesetzgeberischen Überlegungen anderer „*Common Law*“ Rechtsordnungen (USA, Kanada, Australien etc.) mit berücksichtigt.

Für den ausländischen Investor sind in Singapur besonders der „*Singapore Companies Act*“ sowie der „*Business Registration Act*“ von Bedeutung.

Eine gewisse Zäsur hinsichtlich der Rezeption des englischen Rechts in Singapur ergibt sich im Übrigen auch bereits daraus, dass Großbritannien als (Noch-)Mitglied der Europäischen Union viele EU-Direktiven zwingend umsetzen muss, die inhaltlich für Singapur oftmals wenig Sinn ergeben.

Das Rechtssystem Singapurs wurde zudem durch zahlreiche Einwanderer aus verschiedenen Ländern Südostasiens geprägt, die unterschiedliche Rechtstraditionen mit sich brachten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Familien- und Erbrechts.

### 3.2 Überblick zu den wichtigsten Unterschieden zwischen „*Common Law*“ und „*Civil Law*“

Nachfolgend wird das in Kontinentaleuropa vorherrschende und den deutschsprachigen Investoren mehr vertraute, im Wesentlichen kodifizierte Gesetzesrecht – welches als „*Civil Law*“ bezeichnet wird – und das in Singapur sowie im gesamten anglo-amerikanischen Rechtsraum vorherrschende fallorientierte Recht als „*Case Law*“ in Grundzügen kurz erläutert.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die prägenden Wesenselemente beider Rechtsordnungen einander gegenübergestellt:

|                                   | <i>CIVIL LAW</i>                                       | <i>CASE LAW</i>                                        |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Rechtsquellen</b>              | Kodifiziertes Gesetzesrecht                            | Von Richtern geprägtes Fallrecht („ <i>Case law</i> “) |
| <b>Herkunft der Rechtsordnung</b> | Basiert wesentlich auf römischem und kanonischem Recht | Mittelalterliches Lehensrecht                          |

|                                                                                                                             |                                                                                                            |                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Betrachtungsweise</b>                                                                                                    | Abstrakt (im Vordergrund stehen grds. Rechtsfragen, jeder Sachverhalt ist unter ein Gesetz zu subsumieren) | Fallbezogen (im Vordergrund steht ein konkreter Fall; grundsätzliche Frage, ob es richterliche Entscheidungen zu vergleichbaren Fragestellungen gibt)  |
| <b>Bedeutung kodifizierter Gesetze</b>                                                                                      | Primäre Rechtsquelle                                                                                       | Sekundäre Rechtsquelle, Gesetze ergänzen das Fallrecht                                                                                                 |
| <b>Bindung der Gerichte an Entscheidungen höherer Gerichte</b>                                                              | Grundsätzlich nein (faktisch haben obergerichtliche Entscheidungen allerdings erheblichen Stellenwert)     | Ja; sog. „ <i>doctrine of stare decisis</i> “                                                                                                          |
| <b>Formulierung der Gesetze</b>                                                                                             | Abstrakt, um den Gerichten Raum zur Interpretation und Auslegung zu geben                                  | Sehr detailliert und einzelfallorientiert mit zahlreichen Definitionen, um den Teilbereich des Gesetzes abzugrenzen, auf den das Gesetz anzuwenden ist |
| <b>Bedeutung der „consideration“ bei Vertragsschlüssen (= Gegenleistung derentwegen eine Partei den Vertrag abschließt)</b> | Nicht erforderlich                                                                                         | Neben Angebot und Annahme ist „ <i>consideration</i> “ für einen wirksamen Vertragsabschluss grundsätzlich erforderlich                                |
| <b>Anspruch auf Vertragserfüllung („specific performance“)</b>                                                              | Grundsätzlich ja                                                                                           | Grundsätzlich nein (Ausnahme z.B. bei Unikaten)                                                                                                        |
| <b>Ergänzende Vertragsauslegung</b>                                                                                         | Ja (z.B. § 157 BGB)                                                                                        | Grenze: Wortlaut                                                                                                                                       |
| <b>Ausblick auf die Zukunft</b>                                                                                             | Gewisse Annäherung der beiden Systeme                                                                      |                                                                                                                                                        |



### 3.3 Investitionsgesetzgebung

Anders als in einigen Ländern Südostasiens gibt es in Singapur keine speziell für ausländische Investitionen oder ausländische Investoren erlassenen Rechtsvorschriften. Dieses liberal ausgeformte System wird dadurch ergänzt, dass (wiederum auch in Abweichung zu einigen Nachbarländern Singapurs) für jegliche Formen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs, gleichviel in welcher Währung oder in welches Land ein Transfer beabsichtigt ist, keinerlei Kontrollen oder Zulassungserfordernisse bestehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass zwischen Deutschland und Singapur bereits am 01.10.1975 ein Investitionsschutzabkommen in Kraft getreten ist.<sup>39</sup>

## 4. ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

### 4.1 Einführung

Grundsätzlich gilt für alle Gesellschaften in Singapur der „*Companies Act*“ von 1967, der maßgebliche Impulse vom australischen „*Uniform Companies Act*“ von 1961 aufgenommen hat. Hinzu kommen im Bereich des Gesellschaftsrechts zahlreiche Richtlinien und Verordnungen, die sich mit einzelnen Fragen des Gesellschaftsrechts beschäftigen.

Der „*Companies Act*“ wurde mehrfach überarbeitet und ergänzt, zuletzt durch die „*Companies (Amendment) Bill 2018*“. Die durchgeführten Änderungen beruhen regelmäßig auf den Vorschlägen einer Expertenkommission, dem sog. „*Company Legislation and Regulatory Framework Committee*“, das eingesetzt worden war, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Singapur den aktuellen unternehmerischen Anforderungen entsprechen und damit die fortlaufende internationale Wettbewerbsfähigkeit

---

<sup>39</sup> Der gesamte Text des Abkommens ist abgedruckt unter:  
[http://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGB1&jumpTo=bgb1275s0049.pdf#\\_\\_bgb1\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgb1275s0049.pdf%27%5D\\_\\_1452151282705](http://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB1&jumpTo=bgb1275s0049.pdf#__bgb1__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb1275s0049.pdf%27%5D__1452151282705)

von Singapur gewährleisten. Die „*Companies (Amendment) Bill 2018*“ wurde am 06.08.2018 vom Parlament verabschiedet.<sup>40</sup>

Vordringliche Aufgabe des „*Companies Act*“ ist die rechtliche Schaffung und gesetzliche Ausgestaltung von juristischen Personen mit dem Ziel, deren Beziehungen im Innen- sowie im Außenverhältnis, zu externen Investoren sowie auch Gläubigern der juristischen Person zu regeln. Dabei befasst sich der „*Companies Act*“ zum Beispiel mit dem Auftreten als Gesellschaft im Rechtsverkehr, der Kapitalbeschaffung, dem Schutz von Investoren (sowohl von Gesellschaftern als auch von externen Investoren), den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, den Pflichten der Direktoren sowie diverser Berichtspflichten.

Die Durchführung der Gesellschaftsgründung ist grundsätzlich kurzfristig möglich; die für den Gründungsprozess erforderlichen Dokumente, Daten und Informationen sind klar definiert. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Verletzung der gesetzlichen Pflichten bei der Gesellschaftsgründung mit Sanktionen belegt ist, die teilweise auch strafrechtlicher Natur sind.

Entsprechend den jeweiligen spezifischen Geschäftsanforderungen bietet das singapurische Recht eine Vielfalt von Möglichkeiten, Investitionen durchzuführen und sich unternehmerisch zu engagieren. Die sicherlich am häufigsten gewählten Formen sind die einfache Registrierung einer Geschäftstätigkeit („*sole proprietor*“), dem deutschen Einzelkaufmann vergleichbar, und in den meisten Fällen die Gründung einer Gesellschaft, einer „*company*“. Die verschiedenen Unternehmensarten sollen im Folgenden in ihren Grundzügen beschrieben werden.

Abgesehen von diesen Unternehmensformen gibt es für bestimmte Tätigkeitsfelder andere Rechtsformen, für die spezielle Regelungen gelten, so z.B. für Banken und Versicherungen der „*Banking Act*“, der „*Insurance Act*“, der „*Securities and Futures Act*“, der „*Finance Companies Act*“ und der „*Futures Trading Act*“.

---

<sup>40</sup> [https://www.mlaw.gov.sg/content/dam/minlaw/corp/News/Industry%20Newsletters/Note%20on%20Companies%20\(Amendment\)%20Bill%202018.pdf](https://www.mlaw.gov.sg/content/dam/minlaw/corp/News/Industry%20Newsletters/Note%20on%20Companies%20(Amendment)%20Bill%202018.pdf)

## 4.2 Der Einzelkaufmann („*sole proprietor*“)

Die einfachste und wohl älteste Form der Geschäftsorganisation ist der Einzelkaufmann, „*sole proprietor*“. Ihm gehört das Unternehmen als unselbständiger Teil seines Privatvermögens. Er hat das Kapital selbst eingebracht und hat die alleinige Kontrolle über sein Unternehmen, er kann Angestellte einstellen, Kredite aufnehmen und schließt Verträge in eigenem Namen ab. Nur ihm fließen die Gewinne aus dem Unternehmen zu. Im Gegenzug haftet er für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen persönlich. Im Vergleich zu größeren Unternehmensformen ist die Fremdfinanzierung aufgrund der relativ geringen Haftungsmasse meist schwierig.

Die Besteuerung des Einzelkaufmanns erfolgt auf persönlicher Basis, d.h. alles, was ihm als Einkommen zufließt, wird zusammengerechnet. Nur Verluste des ersten Jahres können gegen sonstige Einnahmen gegengerechnet werden. Der Betrieb des Einzelkaufmanns unterliegt den Anforderungen des „*Business Registration Act*“ und auch der einzelkaufmännische Betrieb ist registrierungspflichtig. Im Übrigen treffen ihn keine hohen Start-up-Kosten. Die einzig anfallenden Kosten sind eine einmalige Registrierungsgebühr in Höhe von SGD 100,-, eine Gebühr für die Registrierung des Namens in Höhe von SGD 15,-, sowie eine jährlich wiederkehrende Gebühr in Höhe von SGD 30,-.<sup>41</sup>

Auch nach erfolgter Registrierung hat der „*sole proprietor*“ nur eingeschränkte Berichtspflichten. Eine Buchführung ist nicht erforderlich. Hingegen muss die Registrierung jährlich erneuert werden. Für den ausländischen Investor ist ein Einzelkaufmannsunternehmen im Hinblick auf die Haftung und die beschränkte Größe des Unternehmens weniger attraktiv.

Der Einzelkaufmann muss jedoch, hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Singapur, einen lokalen Repräsentanten („*local authorised representative*“) ernennen. Keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Singapur hat, wer weder über eine lokale Adresse verfügt noch befugt ist, sich über einen längeren Zeitraum in Singapur aufzuhalten. Der so zu ernennende Manager muss mindestens 18 Jahre alt sein. Es muss sich hierbei nicht notwendigerweise um eine Person mit

---

<sup>41</sup> Eine Liste aller anfallenden Gebühren für den Einzelkaufmann finden Sie unter:  
<https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesSummary.aspx?pageid=108>

singapurischer Staatsangehörigkeit handeln. Ausreichend ist vielmehr, dass die Person über eine Adresse in Singapur verfügt und den Nachweis führen kann, dass sie seit längerer Zeit in Singapur wohnt (z. B. durch einen „*Employment Pass*“ oder als „*permanent resident*“). Der „*local authorised representative*“ muss mindestens 18 Jahre alt sein.<sup>42</sup>

Zusammenfassend gehen mit der Wahl des „*sole proprietor*“ als Unternehmensform folgende Vorteile einher:

- Schnelle, einfache und günstige Einrichtung,
- leicht zu administrieren (Prüfung des Jahresabschlusses und der Gewinne nicht erforderlich),
- einfache Verwaltung (der Eigentümer ist alleiniger Entscheidungsträger),
- der Eigentümer erhält sämtliche Gewinne.

Andererseits sind mit der Unternehmensform des „*sole proprietor*“ auch Nachteile verbunden. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- der Eigentümer trägt alle Kosten und Risiken,
- unbeschränkte persönliche Haftung,
- um Kredite von Banken zu sichern, muss der „*sole proprietor*“ bereit sein, sein persönliches Vermögen als Sicherheit zu verpfänden,
- das Geschäft des „*sole proprietor*“ kommt bei dessen Krankheit oder Tod zum Erlöschen.

### 4.3 Die Partnerschaft („*Partnership*“)

Um die relativ begrenzten Handlungsmöglichkeiten des Einzelkaufmanns zu erweitern, stellt der „*Companies Act*“ u. a. die Rechtsform der Partnerschaft („*partnership*“) zur Verfügung, in der die Ressourcen mehrerer Unternehmer gepoolt werden. Diese Rechtsform entspricht in etwa der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG). Der Partnerschaft in Singapur („*partnership*“)

---

<sup>42</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1087#1092>

kommt jedoch keine eigene Rechtsfähigkeit zu, d.h. sie kann weder klagen noch verklagt werden. Allerdings erkennt Order Nr. 77 der „*Rules of Court*“ die Zulässigkeit einer Klage unter dem betreffenden Firmennamen ausdrücklich an, die Entscheidung des Gerichts richtet sich dann an die verantwortlichen Gesellschafter („*partner*“) der Firma.<sup>43</sup> Der Fortbestand der Gesellschaft ist grundsätzlich abhängig vom Bestand der Gesellschafter. Auch hier ist die Gründung nur mit geringen Kosten (diese entsprechen denen des „*sole proprietors*“) und vergleichsweise wenig Formalitäten verbunden. Für die Registrierung bedarf es der Einreichung eines Formulars mit der Angabe der geplanten Geschäftstätigkeit und des für die „*partnership*“ beabsichtigten Namens. Die Nichtbeachtung hat nicht nur die Nichtgewährung von Rechtsschutz für Aktivklagen, sondern auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge. Die Möglichkeit, eine Vielzahl geschäftlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Partnerschaftsvertrag zu regeln, lässt große unternehmerische Freiheit. So ist es z. B. möglich, auch nach der Registrierung noch das Geschäftsfeld der Partnerschaft zu wechseln.

Die Partnerschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens 20 Mitgliedern, die das Gesellschaftsvermögen einbringen. Dabei kann ein Mitglied neben einer natürlichen Person (unabhängig vom Einwohnerstatus) auch eine Gesellschaft sein. Jeder haftet vollumfänglich für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Von der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Partner kann der Partnerschaftsvertrag insoweit eine Ausnahme machen, als er Kontrollrechte nur einigen statt allen Partnern einräumt. Auch die Gewinn- und Verlustverteilung kann hierin abweichend von der allgemein geltenden anteiligen Aufteilung geregelt werden. Eine Besonderheit liegt darin, dass der Vertrag die Möglichkeit, die Anteile zu veräußern, beschränken kann. Wie beim Einzelkaufmann ist auch bei der Partnerschaft eine Buchprüfung nicht erforderlich.

Die Besteuerung erfolgt, wie dies auch beim Einzelkaufmann der Fall ist, individuell. Denn die Partnerschaft hat keine eigene verselbständigte Rechtspersönlichkeit. Daher verpflichtet jedes Handeln eines Partners unter dem Namen der Partnerschaft zugleich alle anderen Partner. So erstreckt sich die Haftung auch auf das eventuelle Missmanagement der anderen Partner. Eine Beschränkung der Haftung im Außenverhältnis ist unwirksam. Falls eine Partnerschaft lediglich aus ausländischen Partnern besteht, ist auch hier die

---

<sup>43</sup> <https://sso.agc.gov.sg/SL/SCJA1969-R5?DocDate=20170928&ProvIds=PO77->.

Ernennung eines „*local authorised representative*“ erforderlich, der, wie der Inhaber des Unternehmens, persönlich für die Verbindlichkeiten eintreten muss. Die Anforderungen an die Person eines „*local authorised representative*“ entsprechen denen, die an einen „*local authorised representative*“ im Rahmen der Unternehmensform des „*sole proprietor*“ gestellt werden (s.o. Nr. 4.2).

#### 4.4 Die „*Limited Liability Partnership*“ („*LLP*“)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der „*Limited Liability Partnership (LLP)*“ sind im „*Limited Liability Partnerships Act 2005*“ niedergelegt worden. Im Gegensatz zur „*Limited Partnership*“ hat die „*LLP*“ eine eigene Rechtspersönlichkeit. Es gibt keine unbeschränkt haftenden Partner, vielmehr haften alle Mitglieder nur beschränkt, d. h. maximal bis zur Höhe ihrer jeweiligen Einlage. Die „*Limited Liability Partnership*“ vereint in sich somit den Vorteil der Flexibilität einer „*Partnership*“ und den der Haftungsbegrenzung einer „*Private Limited Company*“. Eine weitergehende persönliche Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung bleibt bestehen. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Haftung für unerlaubte Handlungen, die nicht selbst, sondern von anderen Partnern begangen wurden. Tritt ein solcher Haftungsfall ein, haftet die „*LLP*“ mit ihrem Vermögen in gleichem Maße. Die „*Limited Liability Partnership*“ entsteht mit der Registrierung des Unternehmens durch den „*Registrar of LLPs*“.

Dabei fällt eine Registrierungsgebühr von SGD 100,- an. Die Gebühr zur Registrierung des Namens der „*LLP*“ beträgt SGD 15,-<sup>44</sup>, diejenige um eine andere Rechtsform in eine „*LLP*“ umzuwandeln SGD 40,-.

Wie die reguläre Partnerschaft muss die „*Limited Liability Partnership*“ zumindest zwei Mitglieder haben. Es existiert allerdings keine Höchstmitgliedszahl. Dadurch soll die Entwicklung und Expansion des partnerschaftlich organisierten Unternehmens gefördert werden. Neben natürlichen Personen können sich sowohl inländische als auch ausländische Gesellschaften, sowie andere „*Limited Liability Partnerships*“ an einer „*LLP*“ beteiligen. Darüber hinaus muss die „*Limited Liability Partnership*“ mindestens eine natürliche, voll geschäftsfähige Person mit ständigem Wohnsitz in Singapur als

---

<sup>44</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1063#1068>



Geschäftsführer bestellen („*local authorised representative*“). Für den „*local authorised representative*“ einer „LLP“ gelten dabei die selben Anforderungen, wie auch schon für den „*local authorised representative*“ eines Einzelkaufmanns oder einer regulären Partnerschaft.

Außerdem ist es erforderlich, dass die „LLP“ eine registrierte Niederlassung in Singapur unterhält.

Die „*Limited Liability Partnership*“ muss eine regelmäßige Buchhaltung vorhalten, Gewinn- und Verlustrechnungen (*GuV-Rechnung*) sowie eine Bilanz erstellen. Sämtliche Unterlagen müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Eine Buchprüfung durch einen „*auditor*“ ist jedoch nicht erforderlich. Darüber hinaus muss die „LLP“ jährlich eine Erklärung über die derzeitige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gegenüber der „*Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)*“ (vgl. zu „ACRA“ auch Punkt 5.1 unten) abgeben. Unterlagen zur *GuV-Rechnung* und die Bilanz müssen nicht eingereicht werden.

Die Besteuerung findet auch bei der „LLP“ individuell, d. h. auf persönlicher Basis des einzelnen Unternehmers, statt. Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied: Dem Unternehmer einer „LLP“ ist eine Geltendmachung von Unternehmensverlusten aus den Geschäften der „LLP“ gegenüber ihren anderen Einnahmen nur bis zu der Höhe gestattet, in der er auch Kapital, das „*contributed capital*“, in die Unternehmung eingebracht hat. Hiermit will der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass der Unternehmer einer „LLP“ grundsätzlich nur bis zur Höhe seiner Kapitaleinlage haftet.

Die Unternehmensform der „*Limited Liability Partnership*“ ist auch in Großbritannien und den USA bekannt. Singapur hat sich hier an der „*Limited Liability Partnership*“-Form des US-Bundesstaates Delaware orientiert. Für diese ist charakteristisch, dass der einzelne Partner seine Einlage jederzeit wieder abziehen kann. Wusste er allerdings zu diesem Zeitpunkt, dass das Unternehmen nicht solvent war oder ist, so haftet er innerhalb einer Frist von drei Jahren weiter bis zur Höhe dieser Einlage. Diese Haftung erstreckt sich jedoch nur auf Verbindlichkeiten, die bereits entstanden sind, bevor die Einlage abgezogen wurde.

Handelt es sich bei einem der Partner um einen noch nicht entlasteten Insolvenzschuldner, so führt dies nicht zu seinem automatischen Ausscheiden. Er darf jedoch nur dann als „*manager*“ der „LLP“ tätig sein, wenn er eine



entsprechende Erlaubnis des „*High Court*“ oder des „*Official Assignee*“ erhalten hat. Gleiches gilt für Personen, denen vom „*High Court*“ die Qualifikation als Manager zu arbeiten aberkannt wurde, weil sie eine tragende Rolle bei der Insolvenz einer anderen Gesellschaft gespielt haben.

Bedeutung hat der Gesellschaftstyp der „*Limited Liability Partnership*“ gerade für den freiberuflichen Sektor. Denn die Rechtsform der „*LLP*“ stellt eine echte Alternative zu der Rechtsform einer Partnerschaft („*partnership*“) oder einer „*Unlimited Company*“ dar. Sie bietet nämlich die Möglichkeit, einen unbeschränkten persönlichen Haftungsdurchgriff zu vermeiden, ohne gleichzeitig auf die mit der Wahl der Rechtsform einer Personengesellschaft in Form der Partnerschaft einhergehenden Vorteile und Handlungsmöglichkeiten verzichten zu müssen, die auf Sozietäten, Kanzleien und Arztpraxen besser zugeschnitten sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in der Rechtsform der „*LLP*“ agieren möchten. Für diese wurde die sog. „*Accounting Limited Liability Partnership*“ oder kurz „*Accounting LLP*“ eingeführt, an die etwas höhere Anforderungen gestellt werden, beispielsweise hinsichtlich der Mindesteinlage und in Bezug auf die Pflicht zur Vorhaltung einer Haftpflichtversicherung.

#### 4.5 Die „*Limited Partnership*“ („*LP*“)

Von der „*Limited Liability Partnership (LLP)*“ muss die „*Limited Partnership (LP)*“ abgegrenzt werden. Letztere stellt eine nahezu im gesamten anglo-amerikanischen Rechtskreis verbreitete Gesellschaftsform dar. Bei einer „*LLP*“ kommen alle Gesellschafter in den Genuss der Haftungsbegrenzung. Im Gegensatz dazu sind in einer „*LP*“ nur einzelne Gesellschafter von der persönlichen Einstandspflicht ausgenommen. Dabei ist jedoch eine Mindestzahl von persönlich haftenden Gesellschaftern erforderlich (vergleichbar zu der Kommanditgesellschaft im deutschen Recht). Die persönlich haftenden Gesellschafter bezeichnet man als „*general partner*“, alle anderen – nur beschränkt haftenden – Gesellschafter nennt man „*limited partner*“.

Gesellschafter einer „*LP*“ können neben natürlichen Personen auch inländische und ausländische Gesellschaften sein. Sie muss aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen, von denen wiederum mindestens einer voll, der andere beschränkt haftet. Eine Höchstzahl an Gesellschaftern gibt es nicht.

Für die Gründung einer LP fällt eine Registrierungsgebühr in Höhe von SGD 100,-, zzgl. einer Gebühr für die Registrierung des Firmennamens in Höhe von SGD 15,- an.<sup>45</sup>

#### 4.6 Repräsentanz („*Representative Office*“)

Ausländische Unternehmen können in Singapur eine Repräsentanz eröffnen. Ein solches „*representative office*“ darf weder stellvertretend für das ausländische Unternehmen noch direkt irgendeinem Geschäft nachgehen. Seine Tätigkeit ist einzig beschränkt auf repräsentative, werbende und marktforschende Zwecke und bietet sich für Firmen an, um ein weitergehendes Engagement mit relativ begrenzten Kosten in Singapur zu prüfen oder vorzubereiten. Die zulässigen Aktivitäten eines „*representative office*“ bestehen vorwiegend darin, Werbung für die Aktivitäten der Muttergesellschaft zu machen, Geschäftskontakte anzubahnen und einen Markteintritt vorzubereiten. Die Repräsentanz kann also weder im eigenen Namen noch im Namen der Muttergesellschaft Verträge schließen, Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder sonstige Geschäfte verhandeln.

Die Gründung und Führung einer Repräsentanz in Singapur ist gesetzlich nicht geregelt. Die Eintragungsvoraussetzungen des „*Companies Act*“ finden auf die Repräsentanz keine Anwendung. Repräsentanzen werden auch nicht im singapurischen Gesellschaftsregister (*ACRA*, vgl hierzu auch Punkt 5.1 unten) geführt oder vom Registrar überwacht. Die Repräsentanz muss vielmehr beim „*Enterprise Singapore* („*ES*“)“ registriert werden. Voraussetzung für das Registrieren einer Repräsentanz beim „*ES*“ ist, dass das ausländische Unternehmen seit mindestens drei Jahren besteht und es einen Umsatz von mindestens USD 250.000,- erzielt. Außerdem dürfen in der Repräsentanz maximal fünf Personen beschäftigt sein.<sup>46</sup>

Das „*ES*“ bearbeitet Anträge von Unternehmen, die auf den Gebieten des Handels, der Produktion, der Dienstleistung oder der Logistik tätig sind. Mit dem Antrag müssen die geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre sowie ein Gründungsnachweis der Muttergesellschaft eingereicht werden. Es fällt eine

<sup>45</sup> Die Gebührentabelle hinsichtlich der LP ist zu finden unter:  
[https://www.acra.gov.sg/How\\_To\\_Guides/Setting\\_Up\\_in\\_Singapore/Features\\_of\\_a\\_Limited\\_Partnership/](https://www.acra.gov.sg/How_To_Guides/Setting_Up_in_Singapore/Features_of_a_Limited_Partnership/)

<sup>46</sup> <https://www.iesingapore.gov.sg/E-Services/Setting-up-a-representative-office>

jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von SGD 200,- an. Das „ES“ behält sich das Recht vor, eine Repräsentanz nicht einzutragen oder auch aus dem Register zu streichen. Es kann eine Repräsentanz darüber hinaus auch unter der Bedingung zulassen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist in eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft umgewandelt wird. Verlängerungen des Status als „*representative office*“ können üblicherweise für Zeiträume von jeweils einem weiteren Jahr beantragt werden. Einen längeren Betrieb als drei Jahre, lässt das „ES“ allerdings nicht zu. Entsprechende Anträge sind dann an das „ES“ zu richten. Alle dem Verlängerungsantrag beizufügenden Dokumente wie Jahresberichte und Buchprüfungsunterlagen der Muttergesellschaft müssen in englischer Sprache ausgestellt oder beglaubigt übersetzt sein. Für die Repräsentanz selbst bestehen keine Buchprüfungspflichten. Die Antragsstellung kann auch online erfolgen.

Zu beachten ist, dass der Vertreter einer Repräsentanz stets nur als „*Representative*“ auftreten darf. Anderweitige Bezeichnungen, die geeignet sind, auf das Betreiben anderweitiger Geschäfte in Singapur hinzuweisen, sind unzulässig.

Das „ES“ hält zum Thema „*representative offices*“ auch einen entsprechenden Leitfaden bereit, der einen tieferen Einblick in das Thema gewährt.<sup>47</sup>

## Enterprise Singapore

(ehemals „*International Enterprise Singapore*“ (i.e.))

230 Victoria Street, #10-00 Bugis Junction Office Tower,  
Singapore 188024

Tel.: +65-6337-6628

Email: [enquiry@iesingapore.gov.sg](mailto:enquiry@iesingapore.gov.sg); Webseite: [www.iesingapore.com](http://www.iesingapore.com)

Antragsstellung: <https://roms.iesingapore.gov.sg/>

## 4.7 Zweigniederlassung („*Branch*“)

Die Zweigniederlassung, „*branch*“, eines ausländischen Unternehmens in Singapur bleibt Teil des Stammhauses, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass

<sup>47</sup> [http://www.iesingapore.gov.sg/~media/IE%20Singapore/Files/Publications/Brochures%20Foreign%20Companies/IE\\_Singapore%20Representative%20Office%20Scheme\\_Apr2012.pdf](http://www.iesingapore.gov.sg/~media/IE%20Singapore/Files/Publications/Brochures%20Foreign%20Companies/IE_Singapore%20Representative%20Office%20Scheme_Apr2012.pdf)

sie seinen Namen trägt. Die Zweigniederlassung kann selbständig und im eigenen Namen Geschäfte machen und Verträge abschließen. Sie kann selbst Vermögen besitzen. Hierfür stellt ihr das Stammhaus Eigenkapital zur Verfügung. Dennoch haftet das Stammhaus vollumfänglich für die Verluste der Zweigniederlassung. Eine Beteiligung Dritter an der Zweigniederlassung ist nicht möglich. Bildlich gesprochen fungiert die singapurische „branch“ wie der verlängerte Arm des Stammhauses.

Die Zweigniederlassung ist beim „Registrar of Companies“ vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs anzumelden. Dies kann online über „BizFile“ (vgl. hierzu auch Punkt 5.1 unten) geschehen. Dafür muss das Formular 14B („*application for approval and reservation of name for registration of a foreign company*“) eingereicht werden. Für die Genehmigung wird für ein ausländisches Unternehmen mit Stammkapital eine Gebühr in Höhe von SGD 300,-, sowie eine Gebühr für die Registrierung des Namens in Höhe von SGD 15,- erhoben.<sup>48</sup> Die Bearbeitungszeit beträgt lediglich 15 Minuten. Sofern die Tätigkeit spezielle Bereiche tangiert, z.B. den Bereich Bildung bei Gründung einer Privatschule, kann sich die Bearbeitungszeit gegebenenfalls verlängern, da anderen Ministerien – im Beispiel dem Bildungsministerium – eine Nachprüfung ermöglicht werden soll. Sobald die Firmierung genehmigt ist, müssen weitere Unterlagen und Formulare beigebracht werden und, sofern erforderlich, auch beglaubigte Übersetzungen in englischer Sprache. Zu diesen Dokumenten gehört das Gründungszertifikat der ausländischen Gesellschaft (bei einer deutschen Gesellschaft ein beglaubigter Handelsregisterauszug), der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder andere die Gesellschaftsverfassung bestimmende Dokumente, eine Bevollmächtigung von mindestens zwei Personen sowie nähere Angaben zu den Direktoren und sonstigen Bevollmächtigten der Gesellschaft. Die Unterlagen sind dabei in beglaubigter Form einzureichen. Als Zustellungsbevollmächtigter ist ein „agent“, der in Singapur wohnt, zu benennen. Die weitere Geschäftsführung kann vom „agent“ oder vom Stammhaus aus betrieben werden.

Die Zweigniederlassung trifft eine eigene Buchführungspflicht. Nach dem Jahresabschluss des Stammhauses ist dessen geprüfter Abschluss mit dem der „branch“ in englischer Sprache einzureichen. Die Zweigniederlassung wird in Singapur in der Regel wie eine „non-resident company“ besteuert.

---

<sup>48</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesSummary.aspx?pageid=1048>

## 4.8 Die „Private“ und die „Public Company“

Eine „company“ (Kapitalgesellschaft) kann in Singapur sowohl als „private company“ als auch als „public company“ gegründet werden. Wie der Name schon vermuten lässt, ist die „private company“ eher auf kleinere Gruppen von Investoren ausgelegt, während sich eine „public company“ für Großprojekte mit einer Vielzahl von Investoren anbietet. So setzt sich zum Beispiel die „Pte. Ltd.“ („Private Limited“) aus nunmehr mindestens einem, maximal aber 50 Gesellschaftern zusammen, während die „public company“ eine Minimalgesellschafterzahl von 7, aber keine Obergrenze hat. Der deutlichste Unterschied zeigte sich bisher darin, dass die „public company“ Geld am Kapitalmarkt aufnehmen kann, indem sie frei handelbare Aktien ausgibt. Bei der „Pte. Ltd.“ war dies bisher nicht möglich, neuen Gesellschaftern musste der Anteil vielmehr direkt angeboten werden. Nunmehr kann ein solches Angebot auch an die Öffentlichkeit ergehen, solange bestimmte Voraussetzungen, die im „Securities and Futures Act“ niedergelegt sind, eingehalten werden. Insbesondere muss ein von allen Gesellschaftern unterschriebener Prospekt bei der „Monetary Authority of Singapore“ eingereicht werden, der bestimmte Informationen über die Gesellschaft und deren Aktien enthält.

Im Gegensatz zur „public company“ kann der einzelne Gesellschafter einer „private company“ über seinen Anteil nicht ohne weiteres frei verfügen. Obgleich die Direktoren einer „public company“ die Geschäfte führen, können sie dennoch in der Hauptversammlung von den Gesellschaftern überstimmt werden. In der „Pte. Ltd.“ hingegen haben üblicherweise die Direktoren die Kontrolle über das Tagesgeschäft der Gesellschaft.

Unterscheiden lässt sich die „company“ ebenfalls nach den Haftungsverhältnissen. Wie in anderen Ländern auch, ist die Haftungsbegrenzung das notwendige Pendant zur Übernahme des unternehmerischen Risikos.<sup>49</sup>

### 4.8.1 „Unlimited Company“

---

<sup>49</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1241#1244>

Die „*Unlimited Company*“ hat keinerlei Haftungsbeschränkungen und kommt daher im Geschäftsverkehr am seltensten vor. Ihre Gesellschafter haften voll für die Verbindlichkeiten. Die Haftung der Gesellschafter tritt – im Gegensatz zur Haftung im Rahmen der Unternehmensform einer „*LLP*“ – erst im Falle der Liquidation der Gesellschaft ein. Die Haftung beschränkt sich jedoch nicht auf persönliches Fehlverhalten der einzelnen Gesellschafter, sondern erstreckt sich auf sämtliche Außenstände der Gesellschaft. Soweit es diese Vollhaftung betrifft, steht sie in praktischer Hinsicht einer „*Partnership*“ gleich. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch in der Zahl der möglichen Mitglieder. Während die „*Partnership*“ auf maximal 20 Mitglieder beschränkt ist, kann die „*Unlimited Company*“ diese Zahl übersteigen. Ihre Begrenzung hängt dann nur davon ab, ob sie als „*Private*“ oder „*Public Company*“ errichtet wurde. Man wird die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung jedoch allenfalls bei wohltätigen Vereinigungen antreffen können.

#### 4.8.2 „*Company Limited by Shares*“

Die bei weitem häufigste Form der „*company*“ ist die „*Company Limited by Shares*“, entsprechend der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*GmbH*). Die *persönliche* Haftung eines Gesellschafters kommt nur zum Tragen, wenn er seinen übernommenen Anteil noch nicht einbezahlt hat, im Übrigen trifft den Gesellschafter keinerlei Haftung. Diese Form der Haftungsbegrenzung wird oftmals von den Gesellschaftern genutzt, wenn sie nicht unmittelbar an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt sind und somit keine direkte Kontrolle über die finanzielle Situation der Gesellschaft haben.

Die beschränkte Haftung macht die Gesellschaftsform auch für Investoren interessanter, da das maximale Ausfallrisiko von Anfang an durch die Einlagen definiert wird, was ein etwaiges Investment kalkulierbar macht.

Zur Errichtung einer „*Company Limited by Shares*“ fällt eine Firmenregistrierungsgebühr in Höhe von SGD 15,-, sowie eine Errichtungsgebühr von SGD 300,- an. Wiederkehrende jährliche Gebühren fallen nicht an<sup>50</sup>.

---

<sup>50</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1241#1247>



#### 4.8.3 „Company Limited by Guarantee“

Bei der „*Company Limited by Guarantee*“ haben sich die Gesellschafter verpflichtet, bis zu einer bestimmten Haftungssumme für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen. Darüber hinaus greift dann eine Haftungsbegrenzung. Angelehnt an die GmbH könnte man sie daher auch die „Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht“ nennen<sup>51</sup>.

#### 4.9 Die „Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Die am häufigsten von ausländischen Investoren gewählte Unternehmensform in Singapur ist die „*Private Limited Company, Pte. Ltd.*“ Die hohe Popularität der „*Pte. Ltd.*“ liegt zum einen darin begründet, dass die Gründung einer „*Private Limited Company*“ aufgrund der Haftungsbeschränkung und der Tatsache, dass es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ein kalkulierbares unternehmerisches Risiko darstellt. Zum anderen geht die Gesellschaftsgründung relativ schnell vonstatten. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und das geplante Business aufgrund des jeweiligen Tätigkeitfeldes keiner Nachprüfung durch weitere Behörden bedarf, kann die Gesellschaft innerhalb eines Tages gegründet werden.

Die einzelnen Gesellschafter haften lediglich in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe der Stammeinlage. Eine darüber hinaus gehende Haftung des/der „*directors*“ mit seinem/ihrem Privatvermögen kommt lediglich bei Missbrauch oder Fehlverhalten in Betracht. Ein weiterer entscheidender Faktor für den Erfolg dieser Unternehmensform ist, dass die staatlichen Förderungsprogramme und Anreize sich überwiegend auf „*companies*“ beziehen. Bei einer „*Private Limited Company*“, welche eine Unterform der „*company*“ darstellt, handelt es sich um eine juristische Person mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, d. h. sie hat Vermögen, kann klagen und verklagt werden und ist auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

Für die Gründung einer „*Pte. Ltd.*“ ist nur noch eine Person erforderlich. Dennoch muss sie nach ihrer Gründung aus mindestens einem Gesellschafter

---

<sup>51</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1241#1244>



und einem „*director*“ bestehen sowie von einem „*company secretary*“ begleitet werden. Während es sich bei dem Gesellschafter und dem „*director*“ um ein und dieselbe Person handeln kann, dürfen der „*company secretary*“ und der „*director*“ nicht identisch sein. Der Gesellschafter und Gründer ernennt den „*director*“. Dieser muss entweder ein singapurischer Staatsangehöriger, ein „Singapore Permanent Resident“ oder Inhaber eines „Employment Pass“ sein. Der Gesellschafter und der „*director*“ bestimmen den „*company secretary*“. Der „*company secretary*“ ist nach *Sec. 171 Companies Act* zwingend zu bestellen und stellt ein Bindeglied zwischen der „*Pte. Ltd.*“ und dem Handelsregister („ACRA“, vgl. hierzu auch Punkt 5.1 unten) dar. Er ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Registrierungsvorschriften eingehalten werden. Er ist gleichzeitig der Ansprechpartner für Behörden und dafür zuständig, dass diese alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erhalten<sup>52</sup>.

Anders als bei einer deutschen GmbH gibt es bei der „*Private Limited Company*“ gerade kein vorgeschriebenes Mindeststammkapital. Das aufzubringende Stammkapital wird lediglich durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt und richtet sich u.a. nach den Erfordernissen des „*cash flow*“ der Gesellschaft. Bereits die Erbringung von SGD 1,- ist grundsätzlich jedoch ausreichend.

Ein ausländisches Unternehmen kann eine „*Pte. Ltd.*“ als Tochtergesellschaft gründen. Hierfür muss zur Verleihung der eigenen Rechtsfähigkeit ein Inkorporationsprozess durchlaufen werden. Die damit verbundenen Kosten und Formalitäten sind im internationalen Vergleich eher moderat.

Die jährlich abzuhaltende Hauptversammlung der Gesellschaft wählt die Direktoren der Gesellschaft, die die Kontrolle über das Tagesgeschäft der „*Pte. Ltd.*“ ausüben. Ihnen beigeordnet sind Manager, die die täglichen Geschäfte führen. Damit herrscht in der „*company*“ eine deutliche Trennung zwischen den Eigentümern, den Kontrollinstanzen und der Geschäftsführung.

Die Anteile sind je nach Gesellschaftsvertrag nur beschränkt übertragbar. Finanzieren kann sich die „*company*“, indem sie Stammkapital von Gesellschaftern oder Kredite aufnimmt, die sich durch das Gesellschaftsvermögen und durch persönliche Garantien besichern lassen. Anders als bei der deutschen GmbH, welche über Gesellschaftsanteile und

<sup>52</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1241#1245>

nicht über Aktien verfügt, gibt es in Singapur unterschiedliche Arten der Beteiligungen (Vorzugsaktien, herkömmliche Aktien und Optionen).

Die Besteuerung der „*Pte. Ltd.*“ erfolgt auf die von ihr erzielten Gewinne und wird weiter unten noch genauer beschrieben.

### Zusammenfassung der Erfordernisse an eine „Private Limited Company“

|   |                              |                                                                                                                                                           |
|---|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Mindestkapital               | SGD 1,-                                                                                                                                                   |
| 2 | Direktoren („board members“) | Minimum: 1 Direktor, der entweder ein singapurischer Staatsangehöriger, ein „Singapore Permanent Resident“ oder Inhaber eines „Employment Pass“ sein muss |
| 3 | Aktionäre                    | Minimum: 1 Aktionär                                                                                                                                       |
| 4 | Company Secretary            | Zwingend erforderlich                                                                                                                                     |
| 5 | Registrierte Firmenanschrift | Zwingend erforderlich (keine P.O. Box)                                                                                                                    |

### 4.10 Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („*Joint Venture*“)

In einigen anderen asiatischen Ländern (z. B. Thailand) ist eine unternehmerische Betätigung ausländischer Investoren grundsätzlich nur mit Hilfe eines „*Joint Venture*“ möglich, da ihnen durch die dortige Gesetzeslage eine Zwangsbeteiligung einheimischer Aktionäre/Gesellschaften vorgeschrieben wird. So muss z. B. in Thailand aufgrund des „*Foreign Business Act*“ unverändert eine einheimische Mehrheitsbeteiligung von mind. 51 % vorliegen. In Singapur dagegen ist für einen solchen Markteintritt die Hilfe eines „*Joint Venture*“ nicht erforderlich. Ausländische Investoren können grundsätzlich Firmengründungen ohne jegliche Fremdbeteiligung vornehmen.

Trotzdem kann es unter gewissen wirtschaftlichen Gesichtspunkten bisweilen ratsam sein, einen Einstieg in den asiatischen Markt über Singapur mittels eines „*Joint Venture*“ vorzunehmen. Die Hinzunahme eines lokalen Partners schafft gelegentlich einen leichteren Zugang zu regionalen Vertriebskanälen, deren Aufbau mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Ebenfalls ist

lokales Know-how über einen Partner vor Ort sofort verfügbar und das unternehmerische Risiko auf mehrere Schultern verteilt. Um eine Patt-Situation im Joint Venture zu vermeiden, ist grundsätzlich immer anzuraten, dass der ausländische Partner mindestens 51 % der Kapitalanteile an dem Gemeinschaftsunternehmen hält sowie über die Mehrzahl der Direktoren im Board der Gesellschaft verfügt.

Auch lassen sich „Joint Ventures“ dazu benutzen, eine Akquisition vorzubereiten. Der „Joint Venture“ Partner, als das zukünftig zu übernehmende Unternehmen, kann auf diese Weise einer eingehenderen Überprüfung unterzogen werden, als dies im Rahmen einer „due diligence“ möglich wäre.

#### 4.11 Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen

\*) n. e. = „nicht einschlägig“

|                                                | <i>Sole Proprietor</i> | <i>Partnership</i>                               | <i>Limited Liability Partnership</i> | <i>Representative Office</i> | <i>Branch</i>                        | <i>Private Limited</i> |
|------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| Minimalmitgliederzahl                          | 1                      | 2                                                | 2                                    | n. e. *)                     | n. e.                                | 1                      |
| Maximalmitgliederzahl                          | 1                      | 20                                               | keine                                | n. e.                        | n. e.                                | 50                     |
| Mitglied kann über seinen Anteil frei verfügen | Ja                     | grundsätzlich ja, Abweichungen möglich           |                                      | n. e.                        | n. e.                                | nein                   |
| Kontrolle des Unternehmens                     | Sole Proprietor        | Grundsätzlich alle Partner, Abweichungen möglich | Partner                              | Heimatunternehmen            | Heimatunternehmen                    | Direktoren             |
| Haftung der Mitglieder                         | volle Haftung          | volle Haftung                                    | beschränkt                           | n. e.                        | volle Haftung des Heimatunternehmens | beschränkt             |
| Besteuerung                                    | auf persönlicher Basis | auf persönlicher Basis                           | auf persönlicher Basis               | n. e.                        | auf Gewinne                          | auf Gewinne            |

| Gewinnzufluss                    | beim Sole Proprietor | grds. anteilig | grds. anteilig | n. e. | bei Branch | bei Private Limited |
|----------------------------------|----------------------|----------------|----------------|-------|------------|---------------------|
| „company secretary“ erforderlich | nein                 | nein           | nein           | nein  | nein       | ja                  |
| Buchprüfung erforderlich         | nein                 | nein           | nein           | nein  | ja         | grds. ja            |
| Eigene Rechtspersönlichkeit      | nein                 | nein           | ja             | nein  | nein       | ja                  |

Ob diese möglichen Vorteile eines „*Joint Ventures*“ sich tatsächlich auszahlen, hängt selbstverständlich maßgeblich von den unternehmerischen Zielen, dem Betätigungsfeld, der Umgebung und natürlich dem potentiellen Partnerunternehmen ab. Daher kann die Frage, ob sich ein „*Joint Venture*“ für einen ausländischen Investor lohnt, letztendlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Grundsätzlich kommen für ein „*Joint Venture*“ in Singapur nur die Rechtsform der „*partnership*“, der „*limited liability partnership*“ oder der „*limited company*“ in Betracht. In den meisten Fällen wurde bisher jedoch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („*private limited company*“) gewählt.

## 5. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)

### 5.1 Die „Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA)“

Jede der oben dargestellten selbständigen Gesellschaften muss in Singapur offiziell bei der *ACRA* registriert werden, bevor sie ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen kann. Grundsätzlich ist eine Gesellschaft nicht an ihre Verträge gebunden, die vor ihrer Eintragung unter ihrer Firma abgeschlossen wurden. Die für die Gesellschaft während der Phase vor der Eintragung handelnden Personen sehen sich daher einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt.

Anträge auf Eintragung von Gesellschaften können online eingereicht werden. Dieser Online-Service wird durch „BizFile“ bereitgestellt, einem System zur elektronischen Einreichung von Registrierungs- und anderen geschäftsrelevanten Unterlagen bei ACRA. Der Kosten- und Zeitaufwand ist deutlich geringer als bei Anträgen auf traditionellem Wege: Online-Anträge werden gewöhnlich innerhalb weniger Stunden bearbeitet.

Die ACRA ist am 1. April 2004 aus der Zusammenlegung des „Registry of Companies and Businesses (RCB)“ und des „Public Accounting Boards (PAB)“ hervorgegangen. ACRA's Ziel war es dabei, ein zukunftsorientiertes und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehendes Registrierungsinstrumentarium zu schaffen, um die Gründung von Unternehmen zu erleichtern und so das wirtschaftliche Wachstum Singapurs zu stärken. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Offenlegungspflichten für Unternehmen eingeführt, wovon ein wirtschaftsfördernder Effekt erwartet wird. ACRA überwacht einheitlich zum einen die Befolgung der Offenlegungspflichten durch die Unternehmen und regelt zum anderen das durch Wirtschaftsprüfer vorzunehmende Auditing, ohne dass es hierzu einer Zusammenarbeit zweier vormals selbständiger Behörden bedürfte. Schließlich ist die ACRA auch dafür zuständig, die fortlaufenden Qualitätsanforderungen des Auditing zu wahren, um so dem System der Unternehmenspublizität mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen<sup>53</sup>.

Die bei der ACRA zur Gesellschaftsgründung vorzulegenden Unterlagen müssen mittels „BizFile“ (s.o.) elektronisch eingereicht werden<sup>54</sup>. Unter anderem erfolgt so die Registrierung eines Unternehmens online, ebenso wie z.B. die Namensänderung einer Gesellschaft.

Voraussetzung dafür, den „BizFile“ nutzen und Unterlagen bei ACRA einreichen zu können, ist der „SingPass“ („**S**ingapore **P**ersonal **A**ccess“). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ein acht bis 24-stelliges Passwort. Ein „SingPass“ kann von singapurischen Staatsangehörigen und von „Permanent Residents“ beantragt werden. Außerdem auch von Besitzern eines gültigen „Employment“, „Dependent“, „Entre“, „S“ oder „long term visit“ Passes.<sup>55</sup> Der „SingPass“ ist in allen Büros des CPF oder bei der ACRA erhältlich.

<sup>53</sup> [https://www.acra.gov.sg/About\\_ACRA/What\\_We\\_Do/](https://www.acra.gov.sg/About_ACRA/What_We_Do/)

<sup>54</sup> Zugang zu „BizFile“ erhält man unter <http://www.bizfile.gov.sg>.

<sup>55</sup> [http://www.ifaq.gov.sg/SINGPASS/apps/fcd\\_faqlmain.aspx#FAQ\\_2101385](http://www.ifaq.gov.sg/SINGPASS/apps/fcd_faqlmain.aspx#FAQ_2101385)

Liegt bei einem Ausländer keine dieser Zugangsalternativen vor, so muss eine dritte Partei beauftragt werden, die stellvertretend für den ausländischen Investor tätig wird und die entsprechenden Eingaben vornimmt (üblicherweise eine Anwaltskanzlei oder eine spezialisierte Agentur).

## 5.2 Gesellschaftsvertrag

Wie oben unter 4.8 bereits dargestellt, ist zur Gründung einer „company“ in Singapur mindestens ein Gesellschafter erforderlich. Dabei kann auch eine „company“ von anderen Gründungsgesellschafter-„companies“ gegründet werden. Hinsichtlich der Nationalität der Gründungsgesellschafter bestehen keine Beschränkungen. Es ist jedoch umständlich, bei allen Dokumenten, die für einen Gründungsgesellschafter eingereicht werden müssen, beglaubigte Übersetzungen vorlegen zu müssen. Daher ist es nicht ungewöhnlich, dass während der Gründungsphase der Gesellschaft singapurische Staatsangehörige treuhänderisch die Rolle der Gründungsgesellschafter übernehmen und im Anschluss hieran die Aktien auf eine (ausländische) juristische Person übertragen werden.

Der Gesellschaftsvertrag erforderte ursprünglich das „*memorandum of association*“ und die „*articles of association*“. Die „*Companies (Amendment) Bill No. 25 of 2014*“ konsolidierte beide Dokumente in der sogenannten „*Constitution*“. Die *ACRA* bietet Muster-„*Constitutions*“ an, welche die *companies* verwenden können.<sup>56</sup> Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine eigene „*Constitution*“ zu formulieren. Übernimmt eine „company“ ein solches Muster unverändert, entfällt die Pflicht, die „*Constitution*“ bei der *ACRA* einzureichen, welche andernfalls besteht.

Nach den Muster-„*Constitutions*“ sind für haftungsbeschränkte „companies“ folgende Angaben erforderlich:<sup>57</sup> der Name des Unternehmens, Stammsitz des Unternehmens in Singapur<sup>58</sup>, beschränkte Anzahl der Gesellschafter, die Höhe des Stammkapitals („*Private Company Limited by Shares*“) bzw. den Haftungsumfang („*Company Limited By Guarantee*“). Darüber hinaus sind die Namen und Adressen

---

<sup>56</sup> „*Model Constitutions*“ für eine „*Private Company Limited by Shares*“ und eine „*Company Limited By Guarantee*“ können hier abgerufen werden: <https://sso.agc.gov.sg/SL/CoA1967-S833-2015?DocDate=20151231>

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ist ein anderer Stammsitz gewünscht, muss das Muster entsprechend geändert und der *ACRA* vorgelegt werden.

der Anteilseigner, sowie die auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteile zwingend anzugeben. Es ist dagegen nicht mehr notwendig, dass der Gegenstand des Unternehmens festgelegt wird. Dies stellt eine deutliche Erleichterung zu der früheren Regelung dar, wonach jedes Agieren des Unternehmens außerhalb dieses Gegenstandes als „*ultra vires*“, eine Befugnisüberschreitung, angesehen wurde. Es ist allerdings möglich, die Befugnisse des Directors in der „*Constitution*“ freiwillig einzuschränken, um so den Mitgliedern interne Entschädigungsansprüche zu verschaffen, falls ein Direktor seine schriftlich festgelegten Befugnisse überschreiten sollte. Ferner kann das Innenverhältnis der „*company*“ geregelt werden, z.B. können bestimmte Pflichten für die Geschäftsführer festgeschrieben werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft kann jederzeit entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung geändert werden.

### 5.3 Namensgebung

Jede „*company*“ ist verpflichtet, einen Firmennamen zu führen. Dieser Name wird vorher durch den „*Registrar*“ überprüft und genehmigt. Anträge auf Genehmigungserteilung können ebenfalls online über „*BizFile*“ durch ein Serviceunternehmen eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa 15 Minuten. Wird die Zustimmung erteilt, wird der Name für einen Zeitraum von 120 Tagen ab dem Tag der Zustimmung reserviert. Hierfür sowie für die anschließende Registrierung wird eine Gebühr in Höhe von SGD 15,- erhoben.<sup>59</sup> Das Verwenden eines nicht registrierten Namens wird mit einer Geldstrafe oder mit zwei Jahren Haft geahndet. Auch die kumulative Verhängung von Geldstrafe und Haft ist möglich.

Aus dem Firmennamen muss die Haftungsbegrenzung durch die Anfügung eines Zusatzes entweder auf Englisch „*Limited*“, „*Private Limited*“ oder „*Pte. Ltd*“ oder auf Malay „*Sendirian Berhad*“ oder „*Sdn. Bhd.*“ hervorgehen. Wird zu Unrecht bzw. missbräuchlich die Bezeichnung „*Limited*“ oder „*Sendirian Berhad*“ geführt, ist die handelnde Person bis zu einem Betrag von SGD 5.000,- persönlich haftbar und kann zusätzlich zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt werden.

---

<sup>59</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChaptersDetails.aspx?pageid=1241&contentid=1247>



Der Name samt Haftungsbeschränkung ist in gut lesbarer Schrift sowohl in den Firmenstempel aufzunehmen, als auch auf sämtlichen den Geschäftsverkehr betreffenden Unterlagen anzugeben. Wird hiergegen verstoßen und das getätigte Geschäft nicht nachträglich durch die „*company*“ genehmigt, haftet der Handelnde selbst persönlich. Der Name darf des Weiteren nicht mit dem Namen einer anderen ortsansässigen Gesellschaft, einer Zweigniederlassung oder eines ausländischen Unternehmens übereinstimmen.

Neben dem registrierten Namen der Firma ist seit 01.10.2004 die „*Registration Number*“ der Gesellschaft auf allen Geschäftsbriefen, Jahresabschlüssen, Rechnungen etc. anzugeben. Seit 01.01.2009 wird die vormalige Registrierungsnummer als „*Unique Entity Number*“ oder „*UEN*“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Identifikationsnummer, die jedem Unternehmen in Singapur zugeordnet wird und bei sämtlicher offizieller Kommunikation zu verwenden ist.<sup>60</sup>

## 5.4 Sitz des Unternehmens

Ein ausländisches Unternehmen hat seinen Sitz in Singapur, wenn die Unternehmensführung vor Ort erfolgt. Bei der Gesellschaftsgründung ist der Geschäftsort mit Adresse anzugeben. Ferner ist sicherzustellen, dass die Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten (mit Ausnahmen von Wochenenden und Feiertagen) der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## 5.5 Anmeldung zur Eintragung

Wie jedes andere Unternehmen auch ist die „*company*“ bei der *ACRA* (s.o. 5.1) vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zur Eintragung anzumelden. Der „*Business Registration Act*“ beschreibt im Einzelnen, was alles als ein „*business*“ gilt und demzufolge angemeldet werden muss. Hierunter fällt jede Form von Handel, Geschäftsverkehr, Handwerk und jeder Beruf und jede Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ohne Ämter, Anstellungen oder bestimmte, aufgelistete Tätigkeitsfelder einzuschließen.

---

<sup>60</sup> Siehe hierzu auch: [https://www.ifaq.gov.sg/UEN/apps/Fcd\\_faqmain.aspx#FAQ\\_32348](https://www.ifaq.gov.sg/UEN/apps/Fcd_faqmain.aspx#FAQ_32348)

Wenngleich die Personen oder Unternehmen, die ein Geschäft in Singapur registrieren lassen wollen, nicht singapurische Staatsangehörige sein müssen oder bereits in Singapur registriert sein müssen, so muss in jedem Fall aber der Manager („*director*“) des zu gründenden Unternehmens singapurischer Staatsangehöriger, dauernd in Singapur wohnhaft oder Inhaber eines „*employment pass*“ sein.

Sodann sind für ausländische Unternehmen, die eine Gesellschaft in Singapur gründen wollen, die beglaubigten Gründungsurkunden, Gesellschaftsverträge und andere konstitutive Dokumente bei der *ACRA* einzureichen. Weiter müssen ausländische Unternehmen zwei singapurische Staatsangehörige benennen, denen Zustellungsvollmacht erteilt wurde, sowie die Direktoren des ausländischen Unternehmens. Sollten diese gleichzeitig auch die Direktoren der zu gründenden Gesellschaft sein, so sind über sie weitere Angaben über Beruf, Personenstand, Anschrift, etc. einzureichen, damit der „*Registrar*“ den Gegenstand des Unternehmens und die Erfüllung aller gesetzlicher Auflagen prüfen kann. Auch alle Änderungen der eintragungsbedürftigen Tatsachen sind dem „*Registrar*“ binnen zwei Wochen nach Auftreten der Änderungen mittels „*form D*“ zu melden.

## 5.6 Registrierung

Die offizielle Registrierung der Gesellschaft erfolgt, sobald alle gesetzlichen Verpflichtungen hierfür erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber obliegt der *ACRA*. Lehnt die *ACRA* die Eintragung ab, kann hiergegen innerhalb von 30 Tagen beim zuständigen „*Minister*“ Widerspruch eingelegt werden. Dieser trifft dann eine endgültige Entscheidung. Weitere Eintragungsvoraussetzung ist die Zahlung einer Registrierungsgebühr. Diese beträgt SGD 300,-.

Der *ACRA* obliegt die generelle Verantwortlichkeit für die schnelle und effiziente Durchsetzung der Bestimmungen des „*Companies Act*“. *ACRA* registriert „*companies*“, sorgt für eine Informationsverteilung während der Gesellschaftsgründung, geht gegen diejenigen, die die gesetzlichen Regelungen nicht einhalten, vor und pflegt das „*Register of Companies*“. Weiterhin ist die *ACRA* zuständig für die Dokumentenherausgabe, Durchführung von gerichtlichen Anweisungen (Löschungen), Eintragungsverweigerungen, Namenskontrolle und evtl. Auditor-Benennung. Rechtsschutz gegen

Entscheidungen der *ACRA* ist bei Gericht und beim zuständigen Minister zu erlangen.

Nach erfolgter Registrierung erhält die „*company*“ als amtlichen Nachweis eine offizielle Bestätigung der *ACRA*, dass die Firma gegründet wurde. Damit ist die „*company*“ im Rechtssinne entstanden.

## 5.7 Unternehmensführung

Die „*company*“ muss von mindestens einem Direktor geführt werden, der einen „*employment pass*“, „*approval-in-principle-letter*“ oder „*dependant's pass*“ oder „*EntrePass*“ besitzen muss oder „*permanent resident*“ ist.<sup>61</sup> Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Bestimmten Personen, so z. B. solchen in Insolvenz, oder bei Verurteilungen wegen Betrugs oder Untreue, ist es verwehrt, Direktor eines neuen Unternehmens zu werden. Ein Direktor kann sein Amt nicht niederlegen, wenn nicht stets mindestens ein Direktor im „*Board*“ verbleibt, für den die obigen Bestimmungen gelten.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Direktoren persönlich haftbar sind für die Erfüllung der Rechtspflichten aus dem „*Companies Act*“. Die Direktoren sind insbesondere allgemein verpflichtet, ehrlich („*honest*“) und mit ausreichender Sorgfalt („*with reasonable diligence*“) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu handeln. Jeden Direktor treffen gewisse Fürsorgepflichten („*fiduciary duties*“) gegenüber der Gesellschaft.<sup>62</sup>

Innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung hat die „*company*“ mindestens einen Sekretär („*company secretary*“) zu ernennen, dessen Hauptaufgabe es ist, für die Einhaltung der Regeln des „*Companies Act*“ zu sorgen. Dies kann nur eine natürliche Person sein, die ihren Wohnsitz in Singapur hat. Jedoch dürfen Direktor und „*company secretary*“ nicht dieselbe Person sein. In bestimmten Fällen haftet der „*secretary*“ auch für Gesetzesverstöße der „*company*“.

<sup>61</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/howToGuidesChapters.aspx?pageid=1241#1245>

<sup>62</sup> Für mehr Informationen bezüglich der Pflichten eines „*Directors*“ vgl. das Guidebook „*ACRA & I – Being an Effective Director*“:  
[https://www.acra.gov.sg/Publications/Guides/Guidebook\\_for\\_Directors\\_-\\_ACRA\\_A\\_Being\\_an\\_Effective\\_Director/](https://www.acra.gov.sg/Publications/Guides/Guidebook_for_Directors_-_ACRA_A_Being_an_Effective_Director/)

Die Person, die diese Funktion in einer „*public company*“ wahrnimmt, muss den Anforderungen der Sektion 171(1AA) „*Companies Act*“ entsprechen. So muss der „*company secretary*“ entweder während mindestens drei der fünf der Ernennung vorgehenden Jahre bereits „*company secretary*“ gewesen sein, oder Mitglied der „*Association of International Accountants*“, des „*Institute of Company Accountants, Singapore*“ oder der „*Singapore Association of the Institute of Chartered Secretaries and Administrators*“ oder des „*Institute of Certified Public Accountants of Singapore*“ sein oder als Buchhalter im „*Public Accountants Registration Division*“ registriert sein. Möglich ist auch, eine Person zum „*company secretary*“ einer „*public company*“ zu bestellen, welche eine Ausbildung gemäß Cap. 161 des „*Legal Profession Act*“ absolviert hat, also Jurist im weiteren Sinne ist.

## 5.8 Hauptversammlungen

Eine „*company*“ muss innerhalb der ersten 18 Monate ihres Bestehens ihre erste Hauptversammlung durchführen, im Anschluss daran einmal jährlich, spätestens jedoch alle 15 Monate. In der Hauptversammlung muss sie ihren geprüften Jahresabschluss den Gesellschaftern vorlegen, der zu diesem Zeitpunkt bei einer „*public company*“ nicht älter als 4 Monate, bei einer „*private company*“ nicht älter als 6 Monate sein darf. Binnen eines Monats nach der Hauptversammlung sind der Jahresabschluss und die Rechnungslegung bei ACRA einzureichen. „*Private Companies*“ müssen nunmehr die Hauptversammlung nicht mehr physisch durchführen, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. Sodann sind schriftliche Resolutionen im Umlaufverfahren zulässig.

## 5.9 Buchführung- und Berichtspflichten

Im Gegensatz zur Zweigniederlassung muss die „*company*“ einen zertifizierten Wirtschaftsprüfer / Auditor für die Prüfung des Jahresabschlusses engagieren, der spätestens drei Monate nach der Gründung der Gesellschaft zu ernennen ist.

Der Jahresabschluss muss die geschäftlichen Transaktionen des Unternehmens und seine finanzielle Lage hinreichend deutlich wiedergeben, so dass eine reelle Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens gewährleistet ist. Die Berichte müssen für einen Zeitraum von sieben Jahren aufbewahrt werden.

Ab dem Jahr 2008 (Veranlagungszeitraum ab dem 01.01.2007) wurde die Aufbewahrungspflicht von sieben auf fünf Jahre reduziert.

Die Ernennung eines Auditors ist nunmehr für ruhende Gesellschaften („*dormant companies*“) und „*small companies*“, deren Einkünfte unterhalb von SGD 10 Millionen liegen, nicht erforderlich. Bis 2015 galt noch eine Grenze von 5 Millionen SGD für so genannte „*private exempt companies*“. Die Regelungen zur „*private exempt company*“ wurden nunmehr durch die bereits erwähnten Regelungen zur „*small company*“ ersetzt.<sup>63</sup>

Unter „*dormant company*“ ist dabei eine Gesellschaft zu verstehen, die während des Geschäftsjahres keine signifikanten Buchhaltungstransaktionen („*accounting transactions*“) getätigt hat. Trotz des Wegfalls der Prüfungspflicht, bleibt aber die Verpflichtung zur Buchhaltung und Bilanzierung bestehen.

Ebenfalls treffen in einem Konzern zusammengefasste Unternehmen besondere Berichtspflichten. Ein Konzern („*group*“) liegt dabei nur vor, wenn entweder ein Unternehmen zu mindestens 75% einem anderen Unternehmen gehört oder beide zu mindestens 75% einem anderen Unternehmen gehören, wobei alle Unternehmen in Singapur eingetragen sein müssen. Diese Unternehmen sind verpflichtet, Konzernbilanzen zu erstellen, welche die Situation des gesamten Konzerns widerspiegeln.

## 5.10 Lizenzerfordernisse

Oftmals stellt sich bei Gesellschaftsneugründungen die Frage, ob für die beabsichtigte Ausübung der Geschäftstätigkeit zusätzliche besondere staatliche Genehmigungen erforderlich sind. Hier auf alle Einzelheiten einzugehen würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Allerdings kann man sich über das „*Licence one portal*“ per Internet schnell und umfassend darüber informieren, ob und gegebenenfalls welche Erfordernisse einer staatlichen Lizenzierung bestehen.<sup>64</sup>

---

<sup>63</sup> <https://www.acra.gov.sg/components/wireframes/legislationDetails.aspx?pageid=2818>

<sup>64</sup> Siehe: <https://licence1.business.gov.sg/>

## 6. DAS STEUERSYSTEM

### 6.1 Allgemeines

Singapur hat nach Hong Kong die niedrigsten Steuersätze in Asien und bietet ausländischen Investoren zusammen mit seinen weitreichenden Steuervergünstigungen für unterschiedliche Aktivitäten und Industrien ein äußerst attraktives und wettbewerbsfähiges Steuersystem.

Im Folgenden soll ein Überblick über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten in Singapur gegeben werden. Neben den hier dargestellten Steuerarten gibt es weitere Steuern und Abgaben, die jedoch im Rahmen dieses allgemeinen Leitfadens nicht näher behandelt werden sollen.

In Singapur gilt ausschließlich geschriebenes Steuerrecht. Die wichtigsten Steuergesetze in Singapur sind der „*Income Tax Act*“, „*Economic Expansion Incentives Act*“, „*Property Tax Act*“, „*Estate Duty Act*“, „*Stamp Duty Act*“ und der „*Goods and Services Tax Act*“. Außerdem sind zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen, etwa mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz von Bedeutung. Üblicherweise wird der für die Unternehmensbesteuerung entscheidende „*Income Tax Act*“ (ITA) jährlich geändert, um die aufgrund des jeweils neuen Staatshaushalts beschlossenen Änderungen umzusetzen. Der Finanzminister gibt diese Änderungen jährlich in einer Rede im Parlament bekannt.

Wie das Rechtssystem insgesamt fußt auch die singapurische Finanzgerichtsbarkeit auf dem englischen „*Common Law*“ und wird von ihm maßgeblich beeinflusst. Steuerrechtliche Fälle aus Großbritannien und dem Commonwealth haben für die Auslegung der Steuergesetze in Singapur „*persuasive authority*“, sind also in der Praxis nicht mehr bindend, jedoch von oftmals entscheidender praktischer Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, auch die vorherrschende Rechtsprechung in Großbritannien zu beachten. Für spezielle Fragen zum Steuerrecht sollte die „*Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)*“ konsultiert werden.

### 6.2 Steuerbehörden



Die „*Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)*“ ist die zentrale Steuerbehörde und damit zuständig für die Festsetzung und Beitreibung der Steuern sowie für die Verwaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Jedes registrierte Unternehmen muss die Steuererklärung mit den jährlichen Einkünften dort einreichen. Eine Steuererklärung muss binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bei der *IRAS* eingegangen sein. Für Privatpersonen gilt der 15. April als letzter Tag der Einreichungsfrist für die Steuererklärung. Normalerweise wird Arbeitnehmern auf Antrag erlaubt, die Steuerzahlungen in Monatsraten vorzunehmen.

### **Inland Revenue Authority of Singapore (*IRAS*)**

55 Newton Road, Revenue House,  
Singapore 307987

Webseite mit Informationen und Kontaktdaten: <http://www.iras.gov.sg>

## **6.3 Steuerarten**

### **6.3.1 „Income Tax“**

Die für die Unternehmensbesteuerung entscheidende Steuer ist die „*income tax*“ als direkte Steuer. Während nach deutschem Steuerrecht die Körperschaftssteuer die Besteuerung von Unternehmen bzw. Gesellschaften und die Einkommenssteuer die Besteuerung von Privatpersonen regelt, unterliegen in Singapur beide Rechtssubjekte als Steuersubjekte der „*income tax*“, wobei zwischen „*corporate*“ und „*personal income tax*“ zu unterscheiden ist. Damit findet die „*income tax*“ im deutschen Steuerrecht keine unmittelbare Entsprechung.

Eine Kapitalertragssteuer, „*capital gains tax*“, als solche besteht nicht. Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich auch nicht der „*income tax*“.

Eine Novellierung erfolgte durch den „*Income Tax Act 2016*“. Eine wesentliche Änderung die das grundsätzliche Bestreben der Regierung zeigt, Behördenabläufe zu beschleunigen und effektiv zu gestalten ist, dass es ab dem 1. Juli 2016 grundsätzlich verpflichtend ist, die Quellensteuer in elektronischer Form zu deklarieren. Ausnahmen können zugelassen werden. Eine weitere Neuerung war die Einführung einer Doppelabzugsberechtigung für bestimmte Firmen auf bestimmte Ausgaben.



Eine weitere Novelierung erfolgte durch die so genannte “*Income Tax (Amendment) Bill 2017*”, mit der zahlreiche Änderungen einhergingen.<sup>65</sup> Dazu zählt insbesondere, dass die Strafen für nicht vorhandene Dokumentation von Verrechnungspreisen auf SGD 10.000,- gestiegen sind.

### 6.3.2 „Goods and Services Tax (*GST*)”

Die “*goods and services tax (GST)*” ist der Umsatzsteuer ähnlich und fällt als indirekte Steuer an. Die *GST* ist eine Steuer auf den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Sie umfasst auch Importgüter und macht den Importeur zum Steuerschuldner. Der Steuersatz der *GST* beträgt aktuell 7 %.<sup>66</sup> Im Budget 2018, welches im Februar 2018 veröffentlicht wurde, hat der Finanzminister Swee Keat angekündigt, irgendwann im Zeitraum zwischen 2021 bis 2025 die *GST* um 2 Prozentpunkte auf dann 9 % zu erhöhen<sup>67</sup>. Auf bestimmte internationale- oder Exportdienstleistungen, beispielsweise Flugtickets, internationale Telekommunikationsdienstleistungen oder auf zum Export bestimmte Waren wird keine *GST* erhoben.

Eine Registrierung des Steuerpflichtigen ist bei dem „*Comptroller of GST*“ zwingend erforderlich, sobald der Steuerpflichtige im laufenden Quartal zusammen mit den drei vorangegangenen Quartalen Umsätze in einer bestimmten Höhe getätigt hat. Die Verletzung der Registrierungspflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet. Wird ein bestimmtes tatsächliches oder erwartetes Umsatzvolumen (Umsatz von insgesamt SGD 1 Million und mehr in vier zusammenhängenden Quartalen) nicht erreicht, ist die *GST* Registrierung für Unternehmen fakultativ.

### 6.3.3 Sonstige Steuern und die „*Stamp Duty*“

Weiter erwähnenswert sind die Grundsteuer („*property tax*“) sowie die Kraftfahrzeugsteuer. Mit letzterer wird die Zahl der Kraftfahrzeuge in Singapur

---

<sup>65</sup> <http://www.nas.gov.sg/archivesonline/data/pdfdoc/20171002007/Income%20Tax%20Amendment%20Bill%202017%20Final%20.pdf>

<sup>66</sup> <https://www.iras.gov.sg/IRASHome/GST/GST-registered-businesses/Learning-the-basics/Goods-and-Services-Tax--GST---What-It-Is-and-How-It-Works/>

<sup>67</sup> [http://www.singaporebudget.gov.sg/budget\\_2018/budgetspeech/pe.aspx#s5](http://www.singaporebudget.gov.sg/budget_2018/budgetspeech/pe.aspx#s5)

kontrolliert und die Verkehrsdichte im Vergleich mit anderen asiatischen Städten im Wesentlichen reibungslos gehalten.

Als weitere Steuer gibt es die sog. „Stempelsteuer“ („*stamp duty*“). Allgemein ist dies die Gebühr, die bei bestimmten Rechtsgeschäften für das Ausstellen/Stempeln der dafür benötigten Dokumente anfällt.

Besondere Relevanz für Investoren hat sie beim Erwerb und der Veräußerung von Immobilien. Sie kann auf Seiten des Käufers anfallen, als „*Buyers Stamp Duty*“ (*BSD*) oder als „*Seller's Stamp Duty (SSD)*“, die der Verkäufer zu tragen hat. Bei beiden Steuern ist Bemessungsgrundlage entweder der Marktwert oder der vereinbarte Kaufpreis, je nachdem, welcher Wert höher liegt.

Für Geschäfte nach dem 22.02.2014 liegt der Steuersatz auf die ersten SGD 180.000,- bei 1%, auf die zweiten 180.000,- bei 2% und auf den restlichen Betrag bei 3%. Damit bleibt der Steuersatz insgesamt unverändert, die Berechnungsmethode ebenfalls – es wird lediglich nach Prozenten berechnet und nicht mehr nach absolutem Wert.<sup>68</sup>

Handelt es sich bei der Immobilie um Wohnraum, wird eine „*Additional Buyer's Stamp Duty*“ (*ABSD*) fällig. Diese beträgt für Ausländer und ausländische Firmen seit dem 06. Juli 2018 20 %, für „*permanent residents*“ 5 bis 15 %.<sup>69</sup> Gleiches gilt bei dem Verkauf von Aktien an „*private companies*“, deren Vermögen hauptsächlich aus Wohngrundeigentum besteht.

Die *SSD* kann beim Verkauf einer Immobilie fällig werden, je nachdem um welchen Typ von Immobilie es sich handelt und wie lange diese gehalten wurde.

Seit dem 11. März 2017 beträgt diese beim Verkauf von Wohnraum 12 %, wenn die Transaktion im ersten Jahr nach dem Erwerb erfolgt; 8 % bei einem

---

<sup>68</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Working-out-your-Stamp-Duty/Buying-or-Acquiring-Property/What-is-the-Duty-that-I-Need-to-Pay-as-a-Buyer-or-Transferee-of-Residential-Property/Buyer-s-Stamp-Duty--BSD-/>

<sup>69</sup> Dies ist einer der wenigen Fälle, in denen es für Investoren einen Unterschied machen kann, ob sie *permanent residents* sind oder nicht; <https://www.iras.gov.sg/IRASHome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Working-out-your-Stamp-Duty/Buying-or-Acquiring-Property/What-is-the-Duty-that-I-Need-to-Pay-as-a-Buyer-or-Transferee-of-Residential-Property/Additional-Buyer-s-Stamp-Duty--ABSD-/>

Verkauf im zweiten und 4 % bei einem Verkauf im dritten Jahr. Wird der Wohnraum erst nach drei vollen Jahren verkauft, entfällt die *SSD*.<sup>70</sup>

Für gewerbliche Immobilien fällt seit dem 12. Januar 2013 beim Verkauf im ersten Jahr *SSD* i.H.v. 15 %, im zweiten mit 10 % und im dritten Jahr mit 5 % an. Wurde die Immobilie mindestens drei volle Jahre gehalten, entfällt die *SSD*.<sup>71</sup>

Im Rahmen der Finanzierung mittels Hypothek kann eine Hypothekensteuer („*mortgage duty*“) anfallen in Höhe von maximal SGD 500,-. Steuerpflichtig ist der Hypothekenschuldner.<sup>72</sup>

Eine weitere „*stamp duty*“ ist die „*lease duty*“, die ab einer Bruttojahresmiete von SGD 1.000,- fällig wird. Da diese der Vermieter trägt und sie daher in aller Regel in der Miete mit enthalten ist, sind Investoren, die Gewerberaum nur anmieten wollen, nicht betroffen. Auf eine nähere Betrachtung wird daher an dieser Stelle verzichtet.<sup>73</sup>

Weiter fällt die Stempelsteuer bei der Übertragung von Aktien mit einem Steuersatz von 0,2 % des Kaufpreises, bzw. des Werts der Aktien an<sup>74</sup>, falls dies nicht zu einem reduzierten Satz von 0,05 % im elektronischen Handel der „*Singapore Exchange (SGX)*“ geschieht. Seit dem 22.02.2014 beträgt der

<sup>70</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Working-out-your-Stamp-Duty/Selling-or-Disposing-Property/Seller-s-Stamp-Duty--SSD--for-Residential-Property/>

<sup>71</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Working-out-your-Stamp-Duty/Selling-or-Disposing-Property/Seller-s-Stamp-Duty--SSD--for-Residential-Property/>

<sup>72</sup> „Residential Property“: <https://www.iras.gov.sg/IRASHome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Working-out-your-Stamp-Duty/Buying-or-Acquiring-Property/What-is-the-Duty-that-I-Need-to-Pay-as-a-Buyer-or-Transferee-of-Residential-Property/Mortgage-Duty/>  
 „Non-Residential Property“: <https://www.iras.gov.sg/IRASHome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Working-out-your-Stamp-Duty/Buying-or-Acquiring-Property/What-is-the-Duty-that-I-Need-to-Pay-as-a-Buyer-or-Transferee-of-Non-Residential-Property/Mortgage-Duty/>

<sup>73</sup> Weitere Informationen zur „*stamp duty*“ hinsichtlich Immobilien finden sich auf der o.g. Seite der IRAS: <https://www.iras.gov.sg/IRASHome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/>

<sup>74</sup> Vgl. Art. 3 lit. c der First Schedule zum Stamp Duties Act; Berechnungsbeispiele unter <https://www.iras.gov.sg/irashome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Shares/Working-out-your-Stamp-Duty/Buying-or-Acquiring-Shares/>

Steuersatz 0,2%, was jedoch auch hier lediglich eine Änderung der Berechnungsgrundlage bei faktisch gleich bleibendem Steuersatz bedeutet, s.o.. Diese „Spekulationssteuer“ ist eine Ausnahme davon, dass Kapitalerträge in Singapur nicht besteuert werden.

Seit dem 1. Januar 2012 kann die „*stamp duty*“ auch durch das sog. „*Electronic Payment Instructions (ePI)*“ online abgerechnet werden. Hierfür muss der Steuerpflichtige das Geld anschließend auf eine Art Treuhandkonto eines Anwalts einzahlen. Im Vergleich zum bisherigen Verfahren soll sich hierdurch die Bearbeitungszeit von bisher fünf Tagen erheblich verkürzen und das Verfahren für beide Seiten vereinfachen, da bisher nur mittels Scheck, der erst von einer Bank ausgestellt werden musste, gezahlt werden konnte. Andere Zahlungsmethoden wurden inzwischen geschaffen, erfordern aber in der Regel wenigstens ein lokales Bankkonto bei bestimmten Banken und/oder sind mit weiteren Gebühren verbunden.<sup>75</sup>

In Singapur gibt es im Übrigen keinerlei Gemeindesteuern oder ähnliche kommunale Steuern.

### 6.3.4 Zölle

Singapur ist ein Freihafen. Werden bestimmte Handelsgüter nach Singapur eingeführt, fallen deshalb nur in Teilbereichen Zölle an, „*customs and excise duty*“, die an sich keine Steuern darstellen. Von der „*customs and excise duty*“ sind Kraftfahrzeuge, Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöl bzw. Folgeprodukte betroffen.

#### **Singapore Customs Corporate HQ**

55 Newton Road

#10-01 Revenue House

Singapore 307987

Tel.: +65 6355 2000

Webseite: <http://www.customs.gov.sg>

---

<sup>75</sup> Eine Aufzählung aller Zahlungsmethoden und weitere Informationen findet sich hier: <https://www.iras.gov.sg/irashome/Other-Taxes/Stamp-Duty-for-Property/Paying-your-Stamp-Duty/How-to-Pay-Stamp-Duty/>

## 6.4 Besteuerung mittels „Income Tax“

Mit der „*income tax*“ werden Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, berufliche Einnahmen, Zinseinnahmen, Renten, Mieteinnahmen und andere Gewinne aus Eigentumsanlagen versteuert.

In Singapur gilt für die „*income tax*“ ein Territorialsystem, wonach der „*income tax*“ zwei Arten von Einkünften unterliegen: Zum einen die Einkünfte, welche in Singapur erwirtschaftet werden, „*Singapore-sourced income*“, zum anderen diejenigen Einkünfte, welche außerhalb Singapurs erwirtschaftet wurden und sodann nach Singapur überwiesen werden, „*offshore income*“.

In Singapur ansässig und damit unter die „*income tax*“ fallend ist eine natürliche Person, die sich im Jahr vor der Steuerfestsetzung für einen Mindestzeitraum von 183 Tagen in Singapur aufhielt. Eine Gesellschaft ist dort ansässig, wo sie effektiv ihren Verwaltungssitz hat. Das ist dort, wo grundlegende unternehmerische Entscheidungen getroffen werden. Indizien für das Vorliegen des Verwaltungssitzes sind der satzungsmäßige Sitz, der Ort, an dem die Geschäftsführer zusammen kommen, oder der Ort, an dem die Gesellschafterversammlung tagt. Hierauf wird weiter unten noch genauer eingegangen.

Dividenden von Gesellschaftsanteilen sind ab dem 1. Januar 2003 nicht mehr zu versteuern. Es wird vielmehr der Unternehmensgewinn schon auf der Unternehmensebene mit der „*corporate income tax*“ besteuert (sog. „*one-tier corporate taxation system*“). Der Steuersatz der „*corporate income tax*“ wurde kontinuierlich gesenkt und liegt derzeit bei 17 %<sup>76</sup>.

Die persönliche Einkommenssteuer („*personal income tax*“) wird nach einem System progressiver Raten auf das im vergangenen Jahr erzielte Einkommen unter Herausrechnung bestimmter Abzüge erhoben. Dabei liegen die Steuersätze derzeit zwischen 0 und 22%, wobei der Höchstsatz erst auf ein jährliches Einkommen von über SGD 320.000,- anfällt. Ab dem Bemessungszeitraum 2017 trat eine Steuererhöhung in Kraft, wobei der Höchstsatz nun 22 % beträgt.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Businesses/Companies/Learning-the-basics-of-Corporate-Income-Tax/Corporate-Tax-Rates--Corporate-Income-Tax-Rebates--Tax-Exemption-Schemes-and-SME-Cash-Grant/>

<sup>77</sup> Detaillierte Auflistung unter:

Aufgrund des progressiven Besteuerungssystems wird z. B. ein jährliches Einkommen von über SGD 320.000,- nicht vollkommen mit dem Höchststeuersatz von 22 % besteuert, sondern nur der Teil des Einkommens, der über diesem Betrag liegt. Eine Besteuerung findet derzeit erst ab einer Grenze von SGD 20.000,- statt. Daher sind die ersten SGD 20.000,- steuerfrei. Der Steuersatz erhöht sich zunächst in 10.000-er Schritten. Der besseren Übersichtlichkeit halber sind nachfolgend die einzelnen Bemessungsgrenzen – die in dieser Form ab dem Jahr 2017 gelten – zusammengefasst:

|                            | <b>Versteuerbares Einkommen (SGD)</b> | <b>Rate %</b> | <b>TAX SGD</b> |
|----------------------------|---------------------------------------|---------------|----------------|
| Auf die ersten             | 20.000                                | 0             | 0              |
| Auf die weiteren           | 10.000                                | 2,0           | 200            |
| Auf die ersten             | 30.000                                | -             | 200            |
| Auf die weiteren           | 10.000                                | 3,5           | 350            |
| Auf die ersten             | 40.000                                | -             | 550            |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 7,0           | 2.800          |
| Auf die ersten             | 80.000                                | -             | 3.350          |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 11,5          | 4.600          |
| Auf die ersten             | 120.000                               | -             | 7.950          |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 15,0          | 6.000          |
| Auf die ersten             | 160.000                               | -             | 13.950         |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 18,0          | 7.200          |
| Auf die ersten             | 200.000                               | -             | 21.150         |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 19,0          | 7.600          |
| Auf die ersten             | 240.000                               | -             | 28.750         |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 19,5          | 7.800          |
| Auf die ersten             | 280.000                               | -             | 36.550         |
| Auf die weiteren           | 40.000                                | 20            | 8.000          |
| Auf die ersten             | 320.000                               | -             | 44.550         |
| Auf Einkommen oberhalb von | 320.000                               | 22            |                |



## 6.5 Die „183 Tage“ Regelung

Natürliche Personen werden als „*tax resident*“ angesehen und unterfallen daher der singapurischen Steuerpflicht, wenn sie über 183 Tage im Kalenderjahr in Singapur verbringen bzw. ein entsprechend langes Beschäftigungsverhältnis nachweisen können. Bei einer Aufenthaltslänge von weniger als 183 Tagen erfolgt die Besteuerung des in Singapur erwirtschafteten Einkommens jedoch entweder pauschal mit einem Steuersatz von 15 % oder mittels des progressiven Besteuerungssystems für „*tax residents*“, je nach dem durch welches ein höheres Steueraufkommen erzielt wird. Darüber hinaus wird bei einem Aufenthalt von weniger als 60 Tagen im Jahr keine Einkommenssteuer in Singapur erhoben.

## 6.6 Besteuerung von ausländischen Unternehmen

Wie bereits oben angedeutet, unterliegen in Singapur „*companies*“ der „*income tax*“. Dabei ist „*company*“ jede Gesellschaft, die in Singapur oder in einem anderen Land aufgrund Gesetzes oder entsprechender anderer rechtlicher Regeln errichtet oder angemeldet wurde. Mit dieser Definition wird keine Unterscheidung nach der jeweiligen Rechtsform der Gesellschaft getroffen. Da die „*company*“ eine juristische Person ist, welche unabhängig von den Anteilseignern zu bewerten ist, ist sie auch steuerrechtlich ein unabhängiges Subjekt.

Im Rahmen der Besteuerung einer „*company*“ fallen, je nach Einzelfall, folgende Steuern bzw. Abgaben an: „*income tax*“, „*section 44 charge*“, „*CPF contributions*“, „*foreign worker levy*“ sowie die „*skills development levy*“.

Seit dem Bemessungszeitraum 2003 ist eine Änderung des Steuersystems in Kraft getreten, durch die der konzerninterne Verlustausgleich („*group relief for groups of corporate entities*“) eingeführt wurde. Die Möglichkeit, Gewinne und Verluste gegeneinander aufzurechnen, besteht allerdings nur für Gesellschaften, die in Singapur eingetragen sind.

Seit dem Bemessungszeitraum 2006 können auch alle anderen Unternehmensformen von einer weiteren steuerrechtlichen Neuerung Gebrauch machen. Durch das neu eingeführte „*loss carry-back relief system*“ wird es ihnen ermöglicht, einen Unternehmensverlust bis zu einer Höhe von SGD

100.000,- in das unmittelbar vorangegangene Veranlagungsjahr rückzuübertragen. Hierdurch wird das bereits bestehende „*loss carry-forward relief system*“ ergänzt, welches den Unternehmen bereits die Möglichkeit eines Verlustvortrages gibt.

Nähere Informationen zu dem „*loss carry-back relief system*“ können über den „*IRAS e-Tax Guide*“ abgerufen werden.<sup>78</sup>

Aus steuerrechtlicher Sicht ist bei der Besteuerung ausländischer Unternehmen interessant, ob sie in Singapur oder an einem anderen Ort besteuert werden. Für diese Frage ist das Konzept der „*corporate residence*“ entscheidend.

### 6.6.1 Das Konzept der „Corporate Residence“

Es wird hierbei unterschieden zwischen „*resident*“ und „*non-resident companies*“. Ein Unternehmen gilt dann als „*resident company*“, wenn die Unternehmensführung in Singapur stattfindet. Die Ausübung der Unternehmensführung bzw. die Leitung des Unternehmens wird regelmäßig als an dem Ort stattfindend angesehen, an dem die „*board meetings*“ stattfinden, wenn für das Unternehmen ein „*board of directors*“ besteht. Dies ist z. B. bei der „*private limited company*“ der Fall, so dass der Ort der jeweiligen Sitzungen entscheidend ist und daher dokumentiert werden sollte. Zudem ist ausschlaggebend, an welchem Ort die wesentlichen Managemententscheidungen getroffen werden. Aus diesem Grunde sollte alternativ auch dokumentiert werden, an welchem Ort die Geschäfte der „*private limited company*“ geführt werden.

Für die Feststellung der „*corporate residence*“ wird die „*Internal Revenue Authority of Singapore (IRAS)*“ ansonsten den Gesellschaftsvertrag und die Gründungsdokumente dahingehend prüfen, ob ein Ort zur Ausübung von Management und Kontrolle bestimmt ist. Die *IRAS* beachtet auch, an welchem Ort die jährliche Hauptversammlung der Anteilseigner stattfindet. Ferner werden auch das Geschäftspapier mit dem Briefkopf und die Darstellung der Gesellschaft nach außen als Indizien herangezogen.

<sup>78</sup> Der Guide ist online verfügbar unter:  
[https://www.iras.gov.sg/irashome/uploadedFiles/IRASHome/e-Tax\\_Guides/Carryback%20Relief%20System\\_2%20Apr%202018.pdf](https://www.iras.gov.sg/irashome/uploadedFiles/IRASHome/e-Tax_Guides/Carryback%20Relief%20System_2%20Apr%202018.pdf)

Der Gründungsort und der Ort der Anmeldung der Gesellschaft sind hingegen grundsätzlich kein ausschlaggebendes Kriterium für die Frage, von wo aus die Unternehmensführung ausgeübt wird.

Daraus ergibt sich, dass selbst ein in Singapur gegründetes und eingetragenes Unternehmen nicht der örtlichen „*income tax*“ unterliegt, wenn Management und Kontrolle außerhalb von Singapur erfolgen.

Erwähnenswert ist weiterhin, dass der Ort der „*residence*“ in jedem Geschäftsjahr von neuem festgestellt wird. Damit kann eine Gesellschaft ihre „*residence*“ jederzeit ändern, um steuerliche Vorteile wahrzunehmen. Es ist dann auf die Dokumentation der Geschäftstätigkeit besonderer Wert zu legen.

Eine „*non-resident company*“ wird grundsätzlich gleich einer „*resident company*“ besteuert, wenn es sich um die oben genannten Einkünfte handelt. Diese gleiche Besteuerung trifft auch für Einkünfte zu, welche aufgrund von ausländischer Geschäftstätigkeit anfallen und die in Singapur dafür verwandt werden, um Schulden aus einer Geschäftstätigkeit in Singapur zu tilgen. Schließlich werden auch solche Einkünfte aus einer ausländischen Geschäftstätigkeit in Singapur besteuert, die zum Erwerb von beweglichen Gütern, die dann nach Singapur eingeführt werden, verwendet werden.

Nicht besteuert werden aber im Ausland erwirtschaftete Einkünfte, wenn sie im Ausland reinvestiert und nicht nach Singapur transferiert werden, also vollständig im Ausland verbleiben.

#### **6.6.2 Unterschiede in der Besteuerung der „resident“ und „non-resident company“**

Es bestehen jedoch zwei deutliche Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der „*resident*“ und „*non-resident company*“. Zum Einen kann eine „*non-resident company*“ nicht nach „*Section 44*“ steuerbegünstigt eine Dividendenzahlung vornehmen. Aufgrund der erwähnten Änderung in der Besteuerung von Dividenden entfällt dieser Vorteil grundsätzlich seit 1. Januar 2003.

Zum anderen fällt eine „*non-resident company*“ nicht in den Anwendungsbereich der zahlreichen, u. a. auch mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Grundsätzlich schließt ein solches eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte in den beiden Vertragsstaaten aus oder verringert sie zumindest erheblich.

Eine „*non-resident company*“ kann in Singapur grundsätzlich nicht um steuerliche Befreiung nachsuchen, wenn sie im Ausland besteuert wird.

## 6.7 Bedeutung des Geschäftsjahres

Allgemein können Unternehmen ihr Geschäfts- bzw. Steuerjahr frei bestimmen und auch bei Bedarf ändern. Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres müssen Gesellschaften, die Geschäfte in Singapur tätigen, eine Schätzung des zu versteuernden Einkommens bei dem „*comptroller*“ eingereicht haben. Das Versäumen dieser Frist ist strafbewehrt. Die Schätzung kann von der „*company*“ selbst oder von einem „*tax agent*“ erstellt werden. Für die Schätzung gibt die IRAS besondere Vordrucke, die „*estimated chargeable income forms (ECI)*“, heraus. Die *ECI* Formulare werden einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an das Unternehmen respektive zu Beginn des Geschäftsjahres an den „*tax agent*“ versandt.<sup>79</sup>

## 6.8 Zu versteuerndes Einkommen

Es werden alle Gewinne der „*company*“ besteuert, jedoch keine Kapitalerträge, nicht-ausgeschüttete Gewinne („*undistributed profits*“) oder das Betriebsvermögen („*assets*“).

## 6.9 Steuersatz „*corporate income tax*“

Für die „*resident*“ und die „*non-resident company*“ gilt der gleiche Steuersatz nach der „*corporate income tax*“. Für die Bemessungszeiträume seit dem „*year of assessment*“ 2010 gilt ein Steuersatz von 17 %. Der jeweilige Bemessungszeitraum umfasst dabei alle geschäftlichen Aktivitäten eines Unternehmens, welche im vorangegangenen Kalenderjahr endeten. So erfasst z.B. der Bemessungszeitraum 2017 alle Geschäftsvorgänge aus dem Kalenderjahr 2016. Der Steuersatz wurde über die letzten Jahre kontinuierlich

---

<sup>79</sup> Ein Beispielformular ist abrufbar unter:  
[https://www.iras.gov.sg/irashome/uploadedFiles/IRASHome/Quick\\_Links/Forms/Businesses/Corporate\\_Tax\\_forms/ECI%20Form%20YA2017\\_prod.pdf](https://www.iras.gov.sg/irashome/uploadedFiles/IRASHome/Quick_Links/Forms/Businesses/Corporate_Tax_forms/ECI%20Form%20YA2017_prod.pdf)

herabgesetzt. So betrug er z. B. für den Bemessungszeitraum 2001 noch 25,5 %, für 2003 22 % und 2008 18 %.

Um die Bedingungen für Unternehmen weiter zu verbessern und deren steigende Kosten zu kompensieren, gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Steuernachlässe, die jährlich neu festgelegt werden.

Hier eine Auswahl von Beispielen:<sup>80</sup>

So waren in den Jahren 2008 und 2009 für bereits bestehende Unternehmen die ersten SGD 10.000,- zu 75 % und die nächsten 290.000,- zu 50 % steuerbefreit. Im Jahr 2011 gab es für alle Unternehmen entweder einen Steuernachlass in Höhe von 20 % (gedeckt auf maximal SGD 10.000,-) oder alternativ eine Barauszahlung in Höhe von 5 % des Umsatzes des Unternehmens (gedeckt auf SGD 5.000,-), je nachdem, was dem Unternehmen einen größeren Vorteil brachte, für das Jahr 2012 wird nur noch die Barauszahlung gewährt. Für die Jahre 2013 bis 2015 gab es wiederum einen Steuernachlass in Höhe von 30 % (gedeckt auf maximal SGD 30.000,-). Für die Jahre 2016 und 2017 wurden die Werte wiederum geändert und ein Steuernachlass von 50 % gewährt, welcher durch den Betrag von SGD 20.000,- (2016) bzw. SGD 25.000,- (2017) gedeckt war. Für das Jahr 2018 wird ein Steuernachlass in Höhe von 20 % gewährt, dieser ist durch einen Betrag von SGD 10.000,- begrenzt.

Um Neugründungen zu fördern, sind für sog. „Start-up“ – Unternehmen die ersten SGD 100.000,- zu 100 % steuerbefreit, die nächsten SGD 200.000,- zu 50 %, so dass beispielsweise bei einem zu versteuernden Einkommen von eigentlich SGD 300.000,- nur SGD 100.000,- versteuert werden müssen<sup>81</sup>.

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 gilt dies unter denselben Voraussetzungen und zu denselben Konditionen auch für die „*companies limited by guarantee*“.

Seit 2013 fördert das Wirtschaftsministerium kleine und mittlere Unternehmen mit einem „*Productivity and Innovation Credit (PIC) bonus*“, der die vollständige

---

<sup>80</sup> Vgl. Hierzu: <https://www.iras.gov.sg/irashome/Businesses/Companies/Learning-the-basics-of-Corporate-Income-Tax/Corporate-Tax-Rates--Corporate-Income-Tax-Rebates--Tax-Exemption-Schemes-and-SME-Cash-Grant/>

<sup>81</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Businesses/Companies/Learning-the-basics-of-Corporate-Income-Tax/Corporate-Tax-Rates--Corporate-Income-Tax-Rebates--Tax-Exemption-Schemes-and-SME-Cash-Grant/>

Erstattung von Investitionen in Innovationen und Produktivität in einer Höhe von jährlich SGD 15.000,- für den Zeitraum 2013 - 2015 beinhaltet. Dies schließt Investitionen in die Entwicklung und Lizenzierung geistigen Eigentums mit ein und kann bei erfolgreicher Neulizenzierung zu erheblichen Steuernachlässen und Steuerrückzahlungen führen<sup>82</sup>. Der „*Productivity and Innovation Credit (PIC) bonus*“ läuft Ende 2018 aus.<sup>83</sup>

## 6.10 Vergleich zu anderen asiatischen Staaten

Vergleicht man die „*corporate income tax*“ mit der „Körperschaftssteuer“ anderer wichtiger asiatischer Staaten, so ist klar zu erkennen, dass Singapur bereits aufgrund seiner steuerlichen Entwicklung Vorteile für ausländische Investoren in Asien bietet.

Der Steuersatz Singapurs liegt deutlich unter dem asiatischen Durchschnitt von rund 22 % und ist gleichzeitig einer der niedrigsten Steuersätze überhaupt in Asien.

| STAAT    | KÖRPERSCHAFTSSTEUER <sup>84</sup><br>(%) |
|----------|------------------------------------------|
| Indien   | 30                                       |
| Japan    | 30,86                                    |
| China    | 25                                       |
| Malaysia | 24                                       |
| Südkorea | 22                                       |
| Vietnam  | 20                                       |
| Thailand | 20                                       |

<sup>82</sup> Siehe dazu:  
[http://www.singaporebudget.gov.sg/budget\\_2013/download/FY2013\\_PIC\\_Bonus\\_FAQs.pdf](http://www.singaporebudget.gov.sg/budget_2013/download/FY2013_PIC_Bonus_FAQs.pdf)

<sup>83</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Schemes/Businesses/Productivity-and-Innovation-Credit-Scheme/>

<sup>84</sup> Zahlen 01/2018:  
<https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>

In vielen Ländern finden darüber hinaus bei Erfüllung bestimmter Tatbestände Steuererhöhungen oder Steuerrabatte Anwendung

|          |      |
|----------|------|
| Taiwan   | 17   |
| Singapur | 17   |
| Hongkong | 16,5 |

## 6.11 Steuererklärung

Jede „company“ hat im Rahmen ihrer Steuererklärung das „form C“ vorzulegen. Wenn dieses nicht vollständig ausgefüllt ist, wird sie vom „comptroller“ zurückgewiesen. Die finanziellen Abläufe eines Geschäftsjahres werden darin dokumentiert und von der IRAS als Grundlage der Steuerfestsetzung herangezogen.<sup>85</sup>

In dem „form C“ werden verschiedene Informationen abgefragt. Neben allgemeinen Informationen und den verschiedenen Anschriften der Gesellschaft müssen der Ort der „residence“ sowie die Einkünfte und die verschiedenen Abzugsposten angegeben werden. Von der Grundstruktur her werden folgende Posten aufgeführt:

Zuerst werden alle Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres addiert. Dazu werden Zinsen, Mieten, Preisnachlässe und Lizenzgebühren, welche die Gesellschaft erhalten hat („business income, interest, rents, discounts and royalties“), zusammengerechnet.

Weiter hinzu addiert werden die Einkünfte, welche außerhalb Singapurs erwirtschaftet und nach Singapur überwiesen wurden („Foreign Income Received in Singapore“).

Von diesem Gesamtbetrag der Einkünfte, der deutschen Terminologie nach dem Einkommen, werden die Steuerabzugsposten subtrahiert. Kapitelaufwendungen für Know-how und Patentrechte können über fünf Jahre abgeschrieben werden. Roboter, Computer und bestimmtes technisches Equipment können sogar bis zu 100 % binnen eines Jahres abgeschrieben werden.

<sup>85</sup> Das Formular und Erläuterungen hierzu finden Sie unter:  
<https://www.iras.gov.sg/irashome/Quick-Links/Forms/Businesses/Corporate-Tax-forms/Form-C/>



Schließlich kommt noch die Steuererleichterung infolge des Doppelbesteuerungsabkommens hinzu („*double taxation relief*“).

Die Vordrucke werden zum 1. März eines Jahres an die jeweilige „*company*“ versandt und sind bis zum 31. Juli des Jahres beim „*comptroller*“ einzureichen. Das Fristende des 31. Juli muss jedoch so bemessen sein, dass zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und dem 31. Juli ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten liegt. Wird dieser Zeitraum nicht erreicht, etwa weil das Ende des Geschäftsjahres im Frühjahr liegt, so wird der 31. Juli des Folgejahres zum Fristende für das Einreichen der Steuererklärung. Diese Regelung lässt eine kreative Wahl des grundsätzlich frei wähl- und änderbaren Geschäftsjahres zur Steueroptimierung zu.

Neben dem „*form C*“ muss eine Kopie des Jahresabschlusses, die „*audited accounts*“, beigelegt werden. Die finanzielle Dokumentation in den Büchern des Unternehmens über das Geschäftsjahr hinweg sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung müssen von einem Buchprüfer bzw. Bilanzprüfer für die jährliche Hauptversammlung der Anteilseigner erstellt werden. Dies ist somit eine gesellschaftsrechtliche Vorschrift. Wie bereits erläutert, gelten hier Ausnahmen für „*dormant companies*“ und „*private exempt companies*“, für die die Ernennung eines Auditors nicht mehr erforderlich ist.

## 6.12 Aufbewahrungspflichten

Der „*comptroller of income tax*“ kann nach dem jeweiligen Bemessungsjahr noch Veränderungen an der veranlagten Steuer vornehmen und wird daher auf die Unterlagen des Unternehmens eventuell Zugriff nehmen wollen. Die steuerrechtlich relevanten Dokumente sind aus diesem Grund für bis zu fünf Jahre aufzubewahren, je nachdem, um welche Dokumente es sich konkret handelt. Sec. 199 Abs. 2 des „*Companies Act*“ verlangt hingegen nur, dass relevante Buchführungsdokumente fünf Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

## 6.13 Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen bestehen derzeit (Januar 2018) mit gut 80 Staaten<sup>86</sup>, u. a. auch mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich. Für eine genauere Klärung der Besteuerung sollten die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eingesehen werden. Im Allgemeinen gilt jedoch, dass die im Ausland gezahlte Steuer auf die in jenem Land erwirtschafteten Einkünfte zu einer Steuergutschrift in Singapur führt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die im Ausland entrichtete Steuer niedriger ist, als die für diese Einkünfte in Singapur anfallende Steuer. Ist die im Ausland entrichtete Steuer aber höher als die in Singapur auf diese Einkünfte anfallende Steuer, so wird die Steuergutschrift nur bis zur Höhe der in Singapur zu entrichtenden Steuer gewährt. So wird die gezahlte höhere Steuer zumindest in Höhe der niedrigeren in Singapur zu bezahlenden Steuer zum Abzugsposten. Als Konsequenz müssen die jeweiligen Steuersätze verglichen und sodann entschieden werden, an welchem Ort Einkünfte versteuert werden sollen.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich<sup>87</sup> ist am 01.01.2003 in Kraft getreten und durch ein Zusatzprotokoll vom 15.09.2009 ergänzt worden, das am 01.06.2010 in Kraft getreten ist.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz<sup>88</sup> ist am 17.12.1976 in Kraft getreten. Es wurde am 01.08.2012 durch ein neues abgelöst, dessen Bestimmungen seit dem 01.01.2013 Anwendung finden.

<sup>86</sup> Albanien, Australien, Ägypten, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brunei, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Fiji, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Guernsey, Indien, Indonesien, Irland, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Laos, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Rumänien, Russland, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechien, Türkei, Ungarn, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Weißrussland, Zypern.

Einzusehen unter: <https://www.iras.gov.sg/irashome/Quick-Links/International-Tax/List-of-DTAs--limited-treaties-and-EOI-arrangements/>

<sup>87</sup> Der Text des DBA findet sich unter:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/oesterreichische-doppelbesteuerungsabkommen.html>

<sup>88</sup> Der Text des DBA findet sich unter:

[https://www.iras.gov.sg/IRASHome/uploadedFiles/IRASHome/News\\_and\\_Events/Singapore-Switzerland%20DTA%20\(Ratified\)%20\(1%20Aug%202012\).pdf](https://www.iras.gov.sg/IRASHome/uploadedFiles/IRASHome/News_and_Events/Singapore-Switzerland%20DTA%20(Ratified)%20(1%20Aug%202012).pdf)

## 6.14 Steuerliche Anreize

### 6.14.1 Allgemeines

Wirtschaftliche und steuerliche Anreize spielen eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, ausländische Investoren anzuziehen. Steuerliche Vergünstigungen und niedrige Steuersätze spielen eine Schlüsselrolle für die Ausrichtung der industriellen Entwicklung Singapurs. Sowohl der „*Income Tax Act*“ als auch der „*Economic Expansion Act*“, der von ersterem befreit, bieten solche Anreize.

Insgesamt gibt es eine Vielzahl von steuerlichen Anreizen und Förderprogrammen in Singapur. Es empfiehlt sich in jedem Fall bezüglich der verschiedenen Programme u.a. die Webseiten

- des „*Economic Development Board*“ ([www.sedb.com](http://www.sedb.com)),
- der „*Monetary Authority of Singapore*“ ([www.mas.gov.sg](http://www.mas.gov.sg)),
- der „*Singapore Maritime and Port Authority*“ ([www.mpa.gov.sg](http://www.mpa.gov.sg))
- sowie auch „*Enterprise Singapore*“ ([www.enterprisesg.gov.sg](http://www.enterprisesg.gov.sg)) einzusehen.

Interessierte Investoren können auf der Webseite der IRAS (<https://www.iras.gov.sg/IRASHome/Schemes/Businesses/Applying-For-Tax-Incentives/>) eine (nicht abschließende) Liste mit den wirtschaftlichen und steuerlichen Anreizen der Regierung Singapurs mit weiterführenden Links zu den Behörden finden, bei denen die Vergünstigung beantragt werden kann.

Die Liste der Anreizprogramme ist lang und teils sind die Programme befristet oder werden mit der Zeit durch andere ersetzt, falls sie für nicht effektiv oder erfolgreich genug eingeschätzt werden. Allein das „*Economic Development Board*“ listet etliche Programme auf, die sich im Adressatenkreis und den Voraussetzungen teils erheblich voneinander unterscheiden.<sup>89</sup> Eine Aufzählung im Detail würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Beispielhaft seien hier daher nur zwei bereits lange laufende Maßnahmen genannt.

---

<sup>89</sup> Abrufbar unter: <https://www.edb.gov.sg/en/how-we-help/incentives-and-schemes.html>

### 6.14.2 „Pioneer Incentive“

Stuft die Regierung die Entwicklung einer bestimmten Branche als aussichtsreich ein, so können produzierende Unternehmen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen steuerliche Entlastungen (sog. „*Pioneer Incentives*“) beantragen. Dies kann etwa die vollständige Befreiung von der „*corporate tax*“ für bestimmte Profite für bis zu 15 Jahre sein. Hightech-Produkte verhelfen zu solchen steuerlichen Entlastungen.

### 6.14.3 Modell des „Regional/International Headquarters Awards“

Aus Investorensicht spielen unterschiedliche Faktoren bei der Entscheidung über den Ort der Firmenansiedlung eine Rolle, je nachdem ob es sich bei der Firmengründung um die Errichtung einer Produktionsstätte handelt oder ob es um die Ansiedlung einer (regionalen) Verwaltungseinheit in der Form eines „*Regional Headquarters*“ gehen soll. Während Produktionsstandorte häufig nach dem Kriterium der Verfügbarkeit preiswerter Arbeitskräfte sowie der vorhandenen Infrastruktur ausgesucht werden, geht es bei der Ansiedlung von regionalen Koordinierungseinheiten in erster Linie um die sich aus der regionalen Lage ergebenden Vorteile, die vorhandene Infrastruktur, politische Stabilität, die Anbindung an das internationale Flugnetz, die steuerliche Behandlung von Unternehmenseinkünften, sowie schließlich auch um das Vorhandensein von besonderen Investitionsanreizen in der Form von Steuervergünstigungen, staatlichen Beihilfen, Förderprogrammen etc.

So kann beispielsweise durch eine Umsiedlung von Unternehmensteilen deren Beitrag zur Wertschöpfung innerhalb des Unternehmens optimiert werden.

Singapur bietet Unternehmen, die beabsichtigen, in Asien ein regionales Headquarter zu errichten, u.a. das „*Regional Headquarters Award*“ an. Voraussetzung für eine solche Gründung ist u.a., dass mindestens SGD 200.000,- am Ende des ersten und mindestens SGD 500.000,- am Ende des dritten Geschäftsjahres in das „*Regional Headquarter*“ investiert worden sind und im gleichen Zeitraum zusätzliche Betriebsausgaben in Höhe von mind. SGD 3 Mio. getätigt wurden. Zudem müssen mindestens zehn zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze in Singapur geschaffen werden und Dienstleistungen an verbundene Unternehmen in zumindest drei anderen Ländern erfolgen. Außerdem muss das Jahresgehalt von fünf führenden Mitarbeitern am Ende

der drei Jahre bei jeweils mindestens SGD 100.000,- liegen und mindestens 75% der Angestellten über die gesamte Periode müssen ein bestimmtes Bildungsniveau haben. Letztlich ist wiederum entscheidend, dass mit der Ansiedlung auch qualifizierte Aktivitäten (wie Geschäftsführung und Administration, Geschäftsplanung, Koordination usw.) mit nach Singapur transferiert werden.

Werden diese Kriterien erfüllt, so kann das Unternehmen für bis zu fünf Jahre einen Steuersatz von 15 % (anstatt der regulären 17 %) für sich in Anspruch nehmen.

Wenn sich ein Unternehmen verpflichtet, die minimalen Anforderungen des „*Regional Headquarters Awards*“ zu übertreffen, so können sie sogar vom sog. „*International Headquarters Award*“ profitieren. In diesem Rahmen kann das Unternehmen die Steuervergünstigungen frei mit dem „*Economic Development Board*“ verhandeln.

Abgesehen vom Investitionsaufwand ist die Gründung eines „*Regional Headquarter's*“ in Singapur mit deutlich weniger Aufwand verbunden als z. B. in Thailand oder Malaysia. In Singapur ist für die Genehmigung allein das „*Singapore Economic Development Board (EDB)*“ zuständig, wohingegen z. B. in Thailand gleich zwei Behörden involviert sind. Diese unbürokratische Handhabung in Singapur bedeutet daher einen zeitlich geringeren Gründungsaufwand.

### **Economic Development Board (EDB)**

250 North Bridge Road, # 28-00 Raffles City Tower,  
Singapore 179101

Tel.: +65-6832-6832; Fax: +65-6832-6565

Email: [clientservice@edb.gov.sg](mailto:clientservice@edb.gov.sg) ; Webseite: [www.edb.gov.sg](http://www.edb.gov.sg)

### **EDB Office Germany**

Bleichstr. 45, D-60313 Frankfurt a. M.

Tel.: +49-69-273-9930; Fax: +49-69-273-99333

Email: [edbfr@edb.gov.sg](mailto:edbfr@edb.gov.sg) ; Webseite: [www.sedb.com](http://www.sedb.com)

## **6.14.4 Erbschaftssteuer („*Estate Duty*“)**

Zu Beginn des Jahres 2008 hat Singapur die Erbschaftssteuer gänzlich abgeschafft. Damit wird der Stadtstaat in Bezug auf die Steuergestaltung ähnlich attraktiv wie Liechtenstein oder die Schweiz. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu anderen Ländern das Steuergeheimnis in Singapur unverändert streng gehandhabt wird.

Singapur wird damit im Bereich der Vermögensverwaltung immer mehr an Bedeutung gewinnen, während sich seine europäischen „Konkurrenten“ erhöhtem Druck ausgesetzt sehen, ihr Steuer- und Bankenrecht an dasjenige der EU anzupassen bzw. das Steuergeheimnis im Zuge von Rechtshilfeabkommen immer mehr zu lockern, wie beispielsweise das vor einiger Zeit zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossene Abkommen gezeigt hat.

## **7. FINANZSEKTOR**

### **7.1 Bedeutung Singapurs**

Singapur nimmt eine Schlüsselrolle unter den Finanzzentren im asiatischen Raum ein. Weltweit gilt Singapur als viertwichtigstes Finanzzentrum, nach der City of London, New York und Hong Kong (zum Vergleich: Frankfurt liegt auf Platz 10)<sup>90</sup>. Singapurs Devisenmarkt ist ebenfalls der viertgrößte weltweit. Die Börse Singapurs und der Derivaten-Austausch sind führend in der Region. Außerdem sind die Anlagewirtschaft, der Fremdkapitalmarkt sowie der Handel mit ausländischen Wertpapieren in beträchtlichem Ausmaß gestiegen.

Eine große und breit gefächerte Gruppe von ortsansässigen und ausländischen Finanzinstituten hat sich in Singapur niedergelassen. Heute sind über 600 Finanzanstalten, darunter die Top 20 der Welt, in Singapur vertreten.

Finanzdienstleistungen machen derzeit ca. 13 % des Bruttoinlandsprodukts aus.

Die Aufsicht über den Finanzsektor übt die „*Monetary Authority of Singapore (MAS)*“ aus.

---

<sup>90</sup> Global Financial Centres Index, Stand September 2018, abzurufen unter:  
[https://www.longfinance.net/media/documents/GFCI\\_24\\_final\\_Report\\_7kGxEKS.pdf](https://www.longfinance.net/media/documents/GFCI_24_final_Report_7kGxEKS.pdf)



## 7.2 Wettbewerbsfähigkeit

Singapur hat sich im Laufe der Zeit als konkurrenzfähiges Finanzzentrum erwiesen. Diese erfolgreiche Entwicklung begann vor drei Jahrzehnten. Der Erfolg ist im Wesentlichen auf vier Eigenschaften zurückzuführen, die den Standort Singapur auszeichnen. Diese sind Vertrauen und Verlässlichkeit, die gegebenen Verbindungs- und Anschlussmöglichkeiten, die liberale Haltung Singapurs bezüglich wirtschaftlicher Fragestellungen sowie der hohe Lebensstandard.

Das Vertrauen und die Verlässlichkeit – als erster wichtige Grundpfeiler des Finanzmarktes Singapur – haben sich über mehrere Jahre entwickelt. Grundlage dessen sind die politische Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und eine stabile und unabhängige Finanzmarktaufsicht. Die asiatische Finanzmarktkrise hat die Region zwar auf die Probe gestellt, jedoch gleichzeitig die Liberalisierung des Marktes in Singapur vorangetrieben.

Singapur ist schon immer weltweit mit den Märkten New York, London, Tokyo, Frankfurt und Paris verbunden. Zudem liegt der Stadtstaat im Herzen Asiens. Daher haben sich starke Verknüpfungen mit Ländern der Region entwickelt, unter anderem mit Japan, China, Korea und Indien. Diese Länder sind darüber hinaus in maximal sechs bis sieben Flugstunden zu erreichen. Über 7.000 internationale Firmen und etwa 6.500<sup>91</sup> chinesische sowie indische Gesellschaften nutzen Singapur als Standort. Des Weiteren baut die Stadt ihre Verbindung zum Nahen Osten aus und es bestehen zahlreiche Freihandelsabkommen mit anderen Staaten. Die daraus resultierenden Anschlussmöglichkeiten, die den Finanzmarkt Singapurs auszeichnen, erlauben Investoren und Finanzanstalten sich der vollen Bandbreite aller möglichen Geschäftsaktivitäten sowohl global als auch in der Region zu bedienen.

Die liberale Wirtschaftspolitik, die sowohl von der Regierung als auch vom „MAS“ verfolgt wird, fördert die Konkurrenzfähigkeit Singapurs zusätzlich. Wo immer es nötig und geboten erscheint, werden die bestehenden Regularien unbürokratisch und schnell angepasst, um Firmen günstige Bedingungen für deren Tätigkeit zu gewährleisten und so einen Anreiz zu schaffen in Singapur ihre Geschäftstätigkeiten zu entfalten.

---

<sup>91</sup> <http://business.asiaone.com/news/singapore-increasingly-gateway-se-asia-china-firms>



Zu guter Letzt bietet der Stadtstaat eine hohe Lebensqualität. Es handelt sich um einen grünen, sauberen und vor allem sicheren Staat. Die Kriminalitätsrate ist – in Anbetracht der hohen Strafen und des damit verbundenen Abschreckungspotentials – überaus niedrig.

Nähere Informationen finden sich auf der Website der Monetary Authority of Singapore.

**Monetary Authority of Singapore**

10 Shenton Way, MAS Building

Singapore 079117

Tel.: +65 6225 - 5577

Fax: +65 6229 - 9229

Webseite: <http://www.mas.gov.sg>

### 7.3 Börse Singapur („SGX“)

Singapurs Börse wurde im Jahr 1999 eingeweiht und ist aus einem Zusammenschluss der „*Stock Exchange of Singapore (SES)*“ und der „*Singapore International Monetary Exchange Limited („SIMEX)*“ hervorgegangen.

An der Börse ist ein breites Spektrum von Investoren vertreten, darunter viele der weltgrößten Finanzinstitute. Die Börse des Stadtstaates verfolgt durch einen stabilen und transparenten Regulierungsrahmen das Ziel, einen sehr zuverlässigen, umfangreichen und effizienten Wertpapier- und Derivatemarkt für die Kapitalbeschaffung, den Risikotransfer, den Handel und die Abwicklung bereitzustellen.

Seit Juni 2010 ist die „SGX“ auch mit einem Büro in London vertreten, um der wachsenden Zahl an europäischen Kunden eine noch bessere Betreuung zu gewährleisten. Weitere Büros finden sich in Peking, Tokyo, Shanghai, Hong Kong und Mumbai.

Die „SGX“ nimmt zwei Funktionen wahr. Sie ist zum einen Regulator nach dem „*Securities and Futures Act*“. Zum anderen stellt sie ein gewerbliches Unternehmen – „*Singapore Exchange Ltd*“ – dar, ähnlich wie es bei der Deutschen Börse auch der Fall ist.

Im Januar 2018 waren insgesamt 715 lokale und ausländische Firmen an der „SGX“ notiert. Die Börsenkapitalisierung überschritt in diesem Zeitpunkt die Marke von SGD 1 Billion.<sup>92</sup>

### **Singapore Exchange Ltd (SGX)**

11 North Buona Vista Drive  
 #06-07 The Metropolis Tower 2  
 Singapore 138589  
 Tel.: + 65 6236 8888  
 Fax: + 65 6535 6994  
 Website: <http://www.sgx.com>

## **8. ARBEITSVERHÄLTNISSE**

### **8.1 Das singapurische Arbeitsrecht**

Das singapurische Arbeitsrecht baut weitgehend auf den Prinzipien des englischen „*Common Law*“ auf und bietet darüber hinaus auch kodifizierte Regelungen zur Gestaltung von Arbeitsverhältnissen. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Regelungen in Singapur um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer einerseits und einer notwendigen Flexibilität der Wirtschaft andererseits bemüht, damit Unternehmen flexibel und schnell auf veränderte Bedingungen reagieren können, ohne dass dies zu sehr zu Lasten der Arbeitnehmer geht. Dies spiegelt sich in einer seit Jahren im Wesentlichen gleich bleibenden und sehr geringen Arbeitslosenquote wieder. Die maßgeblichen Regelungen finden sich im „*Employment Act*“, der hauptsächlich Regelungen des Individualarbeitsrechts enthält, und dem „*Industrial Relations Act*“ mit dem kollektiven Arbeitsrecht.

Der „*Employment Act*“ wurde zuletzt 2015 überarbeitet, um den Arbeitnehmerschutz zu verbessern. Eine Änderung bestand zunächst darin,

<sup>92</sup> <http://www.sgx.com/wps/portal/sgxweb/home/marketinfo/securities/stocks>  
 Unternehmen, die an der SGX gelistet sind, unterliegen dem „*Code of Corporate Governance*“, der verschiedene Berichts- und Offenlegungspflichten enthält. Den Code in seiner aktuellen Fassung finden Sie hier:  
<http://www.mas.gov.sg/~media/MAS/Regulations%20and%20Financial%20Stability/Regulatory%20and%20Supervisory%20Framework/Corporate%20Governance%20of%20Listed%20Companies/Code%20of%20Corporate%20Governance%206%20Aug%202018.pdf>

dass Angestellten, die in den Anwendungsbereich des „*Employment Act*“ fallen, der Anspruch auf Entschädigung im Falle betriebsbedingter Kündigung bereits nach zweijährigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses zusteht, und nicht mehr wie bisher erst nach drei Jahren. Weiterhin wurde der Vaterschaftsurlaub von einer auf zwei Wochen ausgedehnt.

Zum 1. April 2016 sind erneut Änderungen in Kraft getreten. Damit sind Arbeitgeber zukünftig unter anderem verpflichtet, den Arbeitnehmern, die in den Anwendungsbereich des „*Employment Act*“ fallen, aufgeschlüsselte Gehaltsabrechnungen zukommen zu lassen. Ferner müssen ihnen die zentralen Arbeitsbedingungen („*Key Employment Terms*“) in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sollen Arbeitnehmer besser informiert werden, was Missverständnissen vorbeugen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten verringern soll. Schließlich sollen Verstöße gegen den „*Employment Act*“ nicht wie bisher ausschließlich Straftaten darstellen, sondern werden – beginnend mit den eben dargestellten neu eingeführten Pflichten – als Ordnungswidrigkeit („*Civil Breach*“) mit einem Bußgeld („*Administrative Penalty*“) geahndet. Seit dem 1. April 2017 können Arbeitnehmer für Streitigkeiten über die Bezahlung aus dem Arbeitsverhältnis vor das *Employment Claims Tribunal (ECT)* ziehen. Dazu müssen die Parteien zunächst ihre Klage dem *Tripartite Alliance for Dispute Management (TADM)* vorlegen und ein Mediationsverfahren durchlaufen. Sofern dieses nicht erfolgreich ist, kann die Klage nun vor das *ECT* gebracht werden<sup>93</sup>.

Das *ECT* übernimmt dann eine Art Arbeitsgerichtsfunktion, kann Arbeitnehmer anhören und über Streitigkeiten bis zu einer Summe von SGD 20.000,- entscheiden. Das *ECT* ist auch für Ansprüche von leitenden Angestellten und Managern mit einem Gehalt von über SGD 4.500,- zuständig.

Im April 2019 wird es weitere wichtige Änderungen des „*Employment Act*“ geben. Bisher fielen Manager nur dann unter den „*Employment Act*“, wenn sie nicht mehr als SGD 4.500,- verdienten. Diese Einkommensschwelle wird zum April 2019 wegfallen.<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> [https://www.statecourts.gov.sg/ECT/Pages/An-Overview-of-the-Employment-Claims-Tribunals-\(ECT\).aspx](https://www.statecourts.gov.sg/ECT/Pages/An-Overview-of-the-Employment-Claims-Tribunals-(ECT).aspx)

<sup>94</sup> <https://www.gov.sg/microsites/budget2018/press-room/news/content/changes-to-the-employment-act>

Der „*Industrial Relations Act*“ wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 geändert. Dadurch wird vornehmlich die Rolle der Gewerkschaften gestärkt: Ihnen ist es nun möglich, die wachsende Zahl der Beschäftigten im unteren und mittleren Management bei Konflikten und Verhandlungen zu vertreten und zu unterstützen.

Insgesamt ist das kollektive Arbeitsrecht in Singapur, ganz im Sinne der Förderung von Investitionen und des sozialen Friedens, nicht auf Konfrontation sondern auf Konsens ausgerichtet. Streiks sind äußerst selten und im Übrigen erlaubnispflichtig. Konflikte zwischen den Parteien werden regelmäßig vor einem öffentlich bestellten Mediator geklärt oder, falls dies nicht gelingt, vor einem eigens eingerichteten Schiedsgericht, dem „*Industrial Arbitration Court*“, entschieden.

Zur Verbesserung der work-life balance wurde die Stellung von Eltern zum 1. Januar 2017 verbessert. Der Vaterschaftsurlaub wurde von einer auf zwei Wochen angehoben. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern des Kindes verheiratet sind und das Kind die singapurische Staatsangehörigkeit hat. Alleinstehende Mütter haben seit dem 1. Januar 2017 den Status einer verheirateten Mutter und haben daher einen Anspruch auf bis zu 16 Wochen Mutterschaftsurlaub. Seit dem 1. Juli 2017 ist es für Eltern möglich den 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub aufzuteilen. Es besteht dann für den Vater die Möglichkeit bis zu 4 Wochen von dem 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub der Mutter zu beanspruchen. Während dieser Zeit hat der Vater einen Anspruch auf maximal SGD 2.500 pro Woche.<sup>95</sup>

Die individuellen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in weiten Teilen durch den zwischen ihnen geschlossenen Arbeitsvertrag geregelt. Arbeitsverträge können sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrages können ausdrücklich oder schlüssig („*implied*“) vereinbart werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich allerdings immer der Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Auch bei Änderungen der Vertragsbedingungen empfiehlt sich, diese schriftlich zu fixieren. Jedoch sind Arbeitgeber, wie oben dargestellt, seit 1. April 2016 ohnehin verpflichtet, ihren Angestellten die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zukommen zu lassen.

---

<sup>95</sup> <http://www.globalworkplaceinsider.com/2017/01/singapore-employment-law-key-developments-in-2017/>

Was den Inhalt eines Arbeitsvertrages angeht, so herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit, doch gibt es einige Beschränkungen. Den in den Schutzbereich des „*Employment Act*“ fallenden Mitarbeitern müssen mindestens die dort festgelegten Rechte eingeräumt werden. Nicht abdingbar sind z. B. Kündigungsfristen. Ohne ausdrückliche Kündigungserklärung und das Einhalten einer angemessenen Kündigungsfrist ist die Kündigung rechtswidrig. Welche Arbeitnehmer vom „*Employment Act*“ erfasst sind, hat das zuständige „*Ministry of Manpower*“ auf seiner Internetseite übersichtlich dargestellt.<sup>96</sup> Zu beachten ist dabei, dass ab April 2019 neue Regelungen gelten (siehe oben).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten dieselben Kündigungsfristen, die verglichen mit dem deutschen Arbeitsrecht relativ kurz sind.

| Beschäftigungsdauer          | Kündigungsfrist |
|------------------------------|-----------------|
| Weniger als 26 Wochen        | Ein Tag         |
| Ab 26 Wochen bis zu 2 Jahren | Eine Woche      |
| Ab 2 Jahren bis zu 5 Jahren  | Zwei Wochen     |
| ab 5 Jahren                  | Vier Wochen     |

Eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitgebers ist dann möglich, wenn der Arbeitnehmer sein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin erhält.

Auch im singapurischen Arbeitsrecht besteht in speziellen Fällen die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung („*summary dismissal*“). Für die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung muss wie in Deutschland auch ein Fehlverhalten („*misconduct*“) der anderen Partei vorliegen. Dieses kann u. a. in der absichtlichen Nichtbefolgung einer gesetzmäßigen und zumutbaren Anordnung, einer grob fahrlässigen Verletzung einer Sorgfaltspflicht oder in unehrlichem Verhalten („*dishonesty*“) bestehen. Eine Beschränkung besteht aber für Mitarbeiter, die unter den „*Employment Act*“ fallen. Diese dürfen fristlos nur nach Durchführung einer ordnungsgemäßen Untersuchung des Sachverhalts entlassen werden.

<sup>96</sup> <http://www.mom.gov.sg/employment-practices/employment-act/who-is-covered>

Betriebsbedingte Kündigungen („*retrenchment*“) sind gesetzlich nur punktuell geregelt. Insgesamt lässt sich sagen, dass eine solch strikte Trennung zwischen einer Kündigung aus betrieblichen Gründen und einer solchen aus persönlichen Gründen wie im deutschen Recht im singapurischen Recht nicht vorgenommen wird. Regelmäßig stehen Abfindungszahlungen („*retrenchment benefits*“ oder „*severance payments*“) im Mittelpunkt betriebsbedingter Entlassungen. Der „*Employment Act*“ bestimmt, dass Arbeitnehmer (nur solche Arbeitnehmer, die auch unter den Anwendungsbereich des „*Employment Act*“ fallen) mit weniger als drei Jahren Beschäftigungsdauer keinen Anspruch auf Abfindung bei betriebsbedingter Kündigung haben. Das singapurische Arbeitsministerium leitet daraus im Umkehrschluss einen Anspruch auf Abfindung für länger als drei Jahre beschäftigte „*Employees*“ ab. Diese Auffassung ist allerdings umstritten. Der Court of Appeal als höchstes Gericht des Landes hat hierzu entschieden, dass ein Anspruch auf Abfindung seitens des Arbeitnehmers nur besteht, wenn dies im Arbeitsvertrag oder tarifvertraglich festgelegt ist.

Eine Tarifvereinbarung („*collective bargaining agreement*“) wird durch Bestätigung („*certification*“) seitens des Arbeitsgerichts („*Industrial Arbitration Court*“) wirksam und bindet den Arbeitgeber bzw. seinen Nachfolger sowie die betroffene Gewerkschaft einschließlich ihrer Mitarbeiter.

Wenn einem Angestellten grundlos gekündigt worden ist, hat dieser die Möglichkeit binnen eines Monats beim „*Ministry of Manpower*“ eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Erachtet das „*Ministry of Manpower*“ die Kündigung als grundlos, wird der Angestellte wieder in seine frühere Position eingesetzt oder der Arbeitgeber zur Zahlung einer monetären Entschädigung verpflichtet. Ab April 2019 wird das *Employment Claims Tribunal (ECT)* diese Funktion übernehmen sodass von der Stellungnahme der Kündigung bis zu einer späteren Entscheidung des *ECT* alles aus einer Hand stammen wird.<sup>97</sup>

Neben einer Kündigung besteht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

---

<sup>97</sup> <https://www.mom.gov.sg/newsroom/press-releases/2018/1120-changes-to-the-employment-act-from-1-april-2019-to-cover-all-employees-and-enhance-dispute-resolution-and-provide-business-flexibility>



Ein Betriebsübergang bzw. eine Betriebsübernahme bewirkt den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den neuen Betrieb. Diese Regelung entspricht dem deutschen Arbeitsrecht (§ 613a BGB).

Der „*Employment Act*“ ist nicht auf alle Arbeitsverträge anwendbar, sondern bezieht sich nur auf einen Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, wozu beispielsweise Geschäftsführer regelmäßig nicht gehören. Ein Arbeitsvertrag mit Personen, die nicht unter den „*Employment Act*“ fallen, kann zwischen den Parteien frei vereinbart werden.

Im Zuge der Änderungen des „*Employment Act*“ hat insbesondere der Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung in zweifacher Hinsicht eine Veränderung und Erweiterung erfahren. Vor dem Inkrafttreten der Neuerungen waren vom „*Employment Act*“ nicht alle Arbeitnehmer erfasst (s.o.). Jetzt fallen auch Personen, die unter einem Vertrauensverhältnis angestellt sind, Junior Manager sowie Führungskräfte, hauptsächlich im unteren und mittleren Management, unter dessen Regelungsbereich. Dabei versteht man unter Personen, die unter einem Vertrauensverhältnis angestellt sind, solche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Diese Personengruppe genießt nun auch den Schutz durch den „*Employment Act*“ und erhält somit ein Mindestmaß an Leistungen auf Grund des Arbeitsverhältnisses.

Diesem Personenkreis wird nunmehr Zugang zu den Arbeitsgerichten gewährt, sofern es um deren Gehaltsansprüche geht; negative Entscheidungen können gegebenenfalls angefochten werden. Für die Arbeitnehmer dieser Gruppe, deren Gehalt SGD 2.500,- (bzw. ab April 2019 SGD 2.600,-) für Arbeiter und SGD 4.500,- für Nicht-Arbeiter nicht übersteigt, besteht Anspruch auf die, unter Teil IV des „*Employment Act*“ aufgeführten Leistungen, einschließlich des Anspruches auf Ausbezahlung von Überstunden (ab April 2019 bei Nicht-Arbeitern begrenzt auf eine Summe von SGD 2.600,- damit die Kosten für den Arbeitgeber kalkulierbar bleiben) sowie des Anspruches auf bezahlten Jahresurlaub.

Arbeitnehmer in Managerpositionen, deren monatliches Grundgehalt bei bis zu SGD 4.500,- liegt (Gehaltsgrenze fällt zum April 2019 weg), werden ebenfalls vom „*Employment Act*“ erfasst, insbesondere hinsichtlich ihrer Ansprüche auf ihr Grundgehalt. Dies schließt Bonuszahlungen und ähnliches allerdings nicht ein. Streitigkeiten im Hinblick auf Bonuszahlungen können jedoch vor das Arbeitsgericht gebracht werden.



2013 wurden die Regelungen erneut überarbeitet, um diese sog. „*Professionals, Managers and Executives*“ (PMEs), die mittlerweile ca. 30 % der Arbeitnehmer in Singapur ausmachen, besser zu schützen, gleichzeitig aber die Interessen der Arbeitgeber zu wahren. Diese Änderungen sind seit April 2014 in Kraft.<sup>98</sup> Nunmehr genießt auch diese Arbeitnehmergruppe einen rudimentären Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen. Des Weiteren hat sie nunmehr Ansprüche im Krankheitsfall, sowie Ansprüche auf Ersatzurlaub, falls an einem gesetzlichen Feiertag gearbeitet werden musste.<sup>99</sup>

Um Arbeitgebern einen Anreiz zu geben, mehr Teilzeitarbeitsplätze anzubieten, wurde Teilzeitarbeit neu definiert. Wer weniger als 35 Stunden pro Woche arbeitet, ist als Teilzeiterkraft anzusehen. Gemäß den „*Employment (Part-time employees) Regulations*“ können Vergünstigungen, wie etwa bezahlte krankheitsbedingte Abwesenheit oder bezahlte Feiertage, vom Arbeitgeber anteilig (im Verhältnis zu einer Vollzeiterkraft) gewährt werden.

Für ausländische Firmen in Singapur sind diese Veränderungen jedoch nicht von entscheidender Bedeutung. Deren Geschäftspraktiken sahen größtenteils schon vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen solche Regelungen für alle Arbeitnehmer vor.

In Singapur gibt es pro Jahr elf gesetzliche Feiertage, die „*Public Holidays*“ genannt werden.<sup>100</sup> Außerdem haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag, sowie den gesetzlich festgelegten Mindesturlaub. Letzterer steht ihnen ab einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten zu und beträgt im ersten Jahr der Beschäftigung sieben Tage, im zweiten Jahr acht Tage usw., bis hin zu 14 Urlaubstagen ab einer Beschäftigungsdauer von mehr als sieben Jahren. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so wird dieser an das Wochenende angehängt. Die Arbeitszeit darf pro Tag nicht mehr als acht Stunden und pro Woche nicht mehr als 44 Stunden betragen. Unter gewissen Umständen kann die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden, mit Ausnahmegenehmigung sogar auf 14 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit

---

<sup>98</sup> Das Änderungsgesetz im Volltext:

<https://sso.agc.gov.sg/Acts-Supp/26-2013/Published/20140305?DocDate=20140305>

<sup>99</sup> Einen Überblick über die Änderungen mit der Novelle von 2013:

<http://www.guidemesingapore.com/blog-post/singapore-business/amendments-to-singapore-employment-act-from-april-2014>

<sup>100</sup> Die einzelnen Feiertage, samt Daten sind beim Ministry of Manpower einsehbar:

<http://www.mom.gov.sg/employment-practices/public-holidays>

auf bis zu 48 Stunden ausgeweitet werden. In der Regel ist bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Pause von mindestens 45 Minuten zu gewähren. Es dürfen maximal 72 Überstunden pro Monat genehmigt werden.

Jeder Arbeitnehmer hat ab einer Betriebszugehörigkeitsdauer von sechs Monaten einen Anspruch auf maximal 14 bezahlte Krankheitstage im Jahr (ab drei Monaten Beschäftigungsdauer besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für lediglich fünf Tage). Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, hat er Anspruch auf bis zu 60 bezahlte Krankheitstage im Jahr, die maximal 14 Tage, die auch ohne Krankenhausaufenthalt bezahlt werden, werden hierauf angerechnet. Ein Krankheitstag wird jedoch nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attests als solcher anerkannt. Dieses muss entweder von einem vom Arbeitgeber zu benennenden Arzt oder von einer Reihe zertifizierter Kliniken ausgestellt sein. Die Kosten für das Attest hat der Arbeitsgeber zu erstatten, sonstige Krankheitskosten (z.B. Medikamente) nur, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Des Weiteren ist die Höhe der Geldstrafen, die Arbeitgeber bei einer Zuwiderhandlung gegen den „*Employment Act*“ zu zahlen verpflichtet sind, angehoben worden. Die maximal fällig werdende Strafe ist verfünffacht worden und beträgt jetzt SGD 5.000,- für den ersten Verstoß. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die maximale Strafe auf SGD 10.000,- angehoben worden, was ebenfalls der fünffache Betrag dessen darstellt, was vor dem Inkrafttreten der Neuerungen geschuldet war. Darüber hinaus ist die so genannte „*composition fine*“ erhöht worden. Darunter versteht man denjenigen Geldbetrag, den der Arbeitgeber bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen direkt an den Arbeitnehmer – quasi als Entschädigung – zahlen muss und der neben die an den Staat zu zahlende Geldstrafe tritt. Die jeweils höchstmögliche Geldstrafe bei einem bestimmten Verstoß, kann auf der Website des „*Ministry of Manpower (MOM)*“ eingesehen werden ([www.mom.gov.sg](http://www.mom.gov.sg)). Ferner veröffentlicht das MOM seit 2013 als eine Art Pranger eine detaillierte Liste mit Name und Position von „Sündern“ unter Angabe des Geschäftsfelds, Anzahl der Verstöße, Höhe der Geldstrafe sowie Art des Verstoßes.<sup>101</sup>

---

<sup>101</sup> Liste einsehbar unter: <http://www.mom.gov.sg/employment-practices/employers-convicted-under-employment-act#/?page=1&q=>

Insgesamt belasten die seit 2009 gültigen Neuerungen die Arbeitgeber mit höheren Lohnkosten als zuvor, wobei dies stark davon abhängt, welche Gruppe von Arbeitnehmern der Arbeitgeber überwiegend beschäftigt. Firmen und Arbeitgeber, die eine Vielzahl geringer bezahlter Arbeitnehmer unter ihren Beschäftigten haben, die keine Handwerker sind, spüren die Änderungen des „*Employment Act*“ und die damit einhergehende Zunahme der Lohnkosten am stärksten, weil diese Arbeitnehmer jetzt mehr Leistungen beanspruchen können. Firmen dagegen, die vornehmlich höher bezahlte Handwerker oder andere höher qualifizierte Beschäftigte in ihrem Unternehmen haben, tangiert der Anstieg dieser Kosten nur im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit ihren Arbeitnehmern. Obwohl geringer bezahlte Manager nach Inkrafttreten der Neuerungen Anspruch auf gewisse Grundleistungen haben, können Arbeitgeber im Rahmen von Arbeitsverträgen mit höher bezahlten Managern immer noch sehr flexibel agieren. Dies hat sich auch mit der Novelle des „*Employment Acts*“ von 2013 nicht grundlegend geändert.

Der Arbeitgeber hat sowohl nach geschriebenem Recht als auch nach „*Common Law*“ für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen. Besonders durch den „*Factories Act*“ werden dem Arbeitgeber eine Vielzahl von Pflichten hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und dem Wohlergehen seiner Arbeitnehmer auferlegt. Zudem sind Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Folgen aus einem Arbeitsunfall durch den „*Work Injury Compensation Act*“ geschützt.

Der am 15. November 2014 in Kraft getretene „*Protection From Harassment Act*“<sup>102</sup> schützt – nicht nur – Arbeitnehmer vor Schikanierung am Arbeitsplatz. Unter diesem Gesetz handelt widerrechtlich, wer absichtlich einen anderen bedroht, beschimpft oder beleidigt. Erfasst sind Äußerungen jedweder Art, z.B. Worte, Bilder, Symbole oder Nachrichten, wenn dadurch der andere schikaniert oder geängstigt wird oder ihm Leid zugefügt wird. Weiterhin stellt das Gesetz physische Schikanen sowie solche im Internet und Stalking unter Strafe.

Der Betroffene kann sich durch eine Klage auf Unterlassung und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zivilrechtlich wehren. Opfer falscher Tatsachenbehauptungen haben ferner einen Anspruch auf Widerruf der Äußerung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Schadensersatz zu fordern. Außerdem drohen Geldstrafen von maximal SGD 5.000,- und/oder

---

<sup>102</sup> <https://sso.agc.gov.sg/Act-Rev/PHA2014/Published/20150525?DocDate=20150525>

Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten. Im Wiederholungsfalle beträgt die Geldstrafe bis zu SGD 10.000,- und die Haftstrafe bis zu zwei Jahre.

Aus einem Arbeitsvertrag folgen auch nach singapurischem Recht gewisse Treuepflichten. Dies hat zur Folge, dass eine konkurrierende Tätigkeit während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses untersagt ist. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind nur durchsetzbar, wenn die Beschränkung angemessen ist. Wettbewerbsklauseln in einem Arbeitsvertrag dürfen nur so weit reichen, wie die Pflichten der Arbeitnehmer auch gehen. Eine Erstreckung auf zukünftige Tätigkeiten, in denen der Arbeitgeber agiert, ist nicht zulässig.

Arbeitnehmer, die aus einer Tätigkeit in Singapur ein Einkommen erzielen, müssen hierauf „*income tax*“ zahlen. Dabei sind „*residents*“ in vielerlei Hinsicht abzugsberechtigt. Die Steuer hängt vom letztlich übrigbleibenden Einkommen ab und beträgt maximal 22 % (siehe oben). Bezüglich der Höhe des Gehalts existieren keine speziellen Regelungen. Insbesondere gibt es keinen gesetzlich festgelegten Mindestlohn oder einen gesetzlichen Anspruch auf eine Lohnerhöhung.<sup>103</sup> Die jährlichen Empfehlungen des „*National Wage Council (NWC)*“ in Bezug auf die Anpassung von Löhnen und Gehältern werden von allen Parteien aber weitgehend angenommen.<sup>104</sup>

Das durchschnittliche Arbeitseinkommen eines einheimischen Arbeitnehmers bleibt aber in den meisten Fällen immer noch deutlich hinter dem Durchschnittseinkommen eines deutschen, schweizerischen oder österreichischen Arbeitnehmers zurück.

## 8.2 Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Staatsangehörige oder Personen, die nicht dauerhaft in Singapur leben, benötigen eine Erlaubnis, wenn sie in Singapur eine Arbeit aufnehmen wollen. Nach dem „*Immigration Act*“ kann diese der „*Comptroller of Immigration*“ erteilen. Welche Art der Arbeitserlaubnis zu beantragen ist, hängt von der zu verrichtenden Arbeit und dem damit verbundenen Gehalt ab. Es gibt das „*Work Permit*“, den „*S-Pass*“ und den „*Employment Pass*“.

<sup>103</sup> Jedenfalls nicht für einheimische Arbeitnehmer. Mindestlöhne existieren gleichwohl als Voraussetzung für die Beschäftigung von Ausländern, dazu siehe unten.

<sup>104</sup> Die Guidelines für 2018/2019 finden Sie online unter: <https://www.mom.gov.sg/newsroom/press-releases/2018/0531-national-wages-council-2018-2019-guidelines>

Viele Arbeitgeber entscheiden sich bewusst für ausländische Mitarbeiter, da dies billiger sein kann als einheimische Arbeitnehmer zu beschäftigen. In den letzten Jahren lässt sich beobachten, dass die Regierung Singapurs die Beschäftigungsregularien zunehmend verschärft, um Arbeitgeber dazu zu bewegen, primär singapurische Staatsangehörige anzustellen. So soll die Rekrutierung ausländischer Arbeitnehmer erst dann zulässig sein, wenn kein ebenso qualifizierter singapurischer Staatsangehöriger vorhanden ist. Infolge dessen erfolgt auch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zunehmend restriktiv.

### 8.2.1 Work Permit

Eine Arbeitserlaubnis in Form des „*Work Permit*“ ist – auch wenn es keine Einkommensvoraussetzung oder -grenze für die „*Work Permit*“ gibt – in der Regel bei gelernten oder ungelernten Arbeitern mit einem Verdienst von nicht mehr als SGD 2.200,- zu beantragen. Sie wird in der Regel für zwei Jahre erteilt (und kann unter gewissen Bedingungen verlängert werden). Wird die „*Work Permit*“ beim „*Ministry of Manpower (MOM)*“ beantragt, wird diese bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb des nächsten Werktages erteilt. Auf dem Postweg dauert die Erteilung sieben Arbeitstage.

### 8.2.2 Employment Pass

Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Singapur muss eine Arbeitsgenehmigung („*Employment Pass*“) beantragt werden, die nach Ankunft in Singapur ausgestellt wird. Der „*Employment Pass*“ ist Voraussetzung, um eine Tätigkeit „höherer Art“ – etwa im Management, in anderen leitenden Positionen oder in spezialisierten Berufen – ausüben zu dürfen.<sup>105</sup>

Seit 2014 gelten hierfür neue Regeln: Während es früher verschiedene Arten von Arbeitserlaubnissen gab („*P1, P2, Q1 Passes*“), gibt es ab sofort nur noch einen einheitlichen „*Employment Pass*“.

Voraussetzung für die Beantragung ist die Geeignetheit des jeweiligen Bewerbers. Das setzt wiederum voraus, dass der Bewerber ein Einkommen von mindestens SGD 3.600,- erzielt und „akzeptable“ Qualifikationen vorweisen

---

<sup>105</sup> <http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/employment-pass>

kann (von erfahreneren Mitarbeitern wird ein entsprechend höheres Gehalt erwartet). Ob ein Bewerber die Arbeitserlaubnis am Ende erhält, entscheidet das zuständige Ministerium („*Ministry of Manpower*“) jeweils in einer Einzelfallentscheidung, wobei insbesondere gute Noten, Berufserfahrung und Spezialwissen in die Abwägung einfließen. Auch das Alter der Bewerber ist von Bedeutung: Während junge, gut ausgebildete Bewerber mit dem vorgeschriebenen SGD 3.600,- grundsätzlich geeignet sind den „*Employment Pass*“ zu erhalten, müssen ältere Bewerber unter Umständen ein höheres Einkommen, sowie gesteigertes Expertenwissen und längere Berufserfahrung vorweisen, um positiv beschieden zu werden. Der „*Employment Pass*“ gilt zunächst für zwei Jahre und kann dann um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Seit dem 1. August 2014 sind Arbeitgeber – sofern sie 25 und mehr Angestellte beschäftigen – außerdem verpflichtet, die zu besetzende Stelle zunächst zwei Wochen lang in Singapur auszuschreiben, um Einheimischen eine Bewerbung zu ermöglichen, bevor die Stelle durch einen „*Employment Pass Holder*“ besetzt wird. Die Ausschreibung muss auf der Internetseite <https://www.jobsgov.sg/> der „*Singapore Workforce Development Agency*“ erfolgen.

Für ausländische Personen, die maximal sechs Monate zuvor ein monatliches Einkommen von mindestens SGD 18.000,- erzielt haben, besteht die Möglichkeit ein „*Personalized Employment Pass (PEP)*“ zu beantragen.<sup>106</sup>

Der „*PEP*“ wird innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antragsformulars gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von SGD 70,- zzgl. einer Ausstellungsgebühr von SGD 150,- ausgestellt und ermöglicht es dem Antragsteller sich bis zu drei Jahre in Singapur aufzuhalten, um sich in Singapur zu bewerben – bei diesem Pass ist ein vorheriges Engagement durch einen lokalen Arbeitgeber nicht erforderlich. Hat der Antragsteller einen Arbeitsplatz gefunden, wird ihm ein „*Employment Pass*“ oder ein „*S-Pass*“ ausgestellt. Ein „*PEP*“ kann nur einmal beantragt werden und ist nicht verlängerbar.

Ein Ausländer, der vor hat, in Singapur ein Unternehmen zu gründen oder als Manager zu führen, muss seinen „*Employment Pass*“ nicht mehr bei der Registrierung des Unternehmens vorweisen, wenn er bereits eine Anschrift in Singapur hat. Stattdessen benötigt er nur einen „*Approval-in-Principle Employment Pass*“, den er beim „*Employment Pass Department (EPD)*“ beantragen kann.

---

<sup>106</sup> <http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/personalised-employment-pass>



Die ausländischen Familienangehörigen müssen einen von der Arbeitsgenehmigung abhängigen „*Dependant Pass*“ beantragen, der kein Recht gewährt, in Singapur zu arbeiten. Ein solcher Pass für Familienangehörige wird seit dem 01.01.2018 nur noch gewährt, wenn der *Employment Pass Holder* mindestens SGD 6.000,- im Monat verdient<sup>107</sup>. Wenn auch die Familienangehörigen eine Arbeit aufnehmen wollen, müssen sie eine eigene Arbeitsgenehmigung beantragen. Der „*Dependant Pass*“ verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf der Arbeitsgenehmigung.

### 8.2.3 S-Pass

Der „*S-Pass*“ wurde am 01.07.2004 eingeführt und setzt derzeit ein Mindesteinkommen von SGD 2.200,- voraus und ist für gelernte Facharbeiter und Techniker der mittleren Ebene gedacht.<sup>108</sup> Diese Einkommensgrenze wird in den nächsten Jahren stückweise angehoben: Ab dem 01. Januar 2019 auf SGD 2.300,- und ab 01. Januar 2020 auf SGD 2.400,-.<sup>109</sup> Auch für den „*S-Pass*“ fällt eine Verwaltungsgebühr von SGD 60,- sowie eine weitere Gebühr für die Ausstellung des Passes von SGD 80,- an. Die Bearbeitung und Ausfertigung eines „*S-Passes*“ erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Eingang beim „*MOM*“. Der „*S-Pass*“ wird für eine Dauer von bis zu zwei Jahren erteilt.

Bezüglich dieser Arbeitserlaubnis gilt das zum „*Employment Pass*“ Gesagte entsprechend: Auch hier findet eine Einzelfallentscheidung anhand bestimmter Kriterien statt, wobei insbesondere Noten, Qualifikationen und Berufserfahrung in die Abwägung mit einfließen. Ebenso werden an ältere Bewerber grundsätzlich höhere Anforderungen gestellt.

In einer Firma dürfen nicht mehr als 25 % der Mitarbeiter im Besitz eines „*S-Passes*“ sein. Die 25 % sind anhand der Anzahl der „*local workers*“ und der „*Work Permit*“ Inhaber zu errechnen.

Zuständig für Angelegenheiten im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitskräften ist die

<sup>107</sup> <http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/employment-pass/passes-for-family>

<sup>108</sup> <http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/s-pass>

<sup>109</sup> <https://www.mom.gov.sg/~media/mom/documents/budget2018/factsheet-foreign-workforce-policy-announcements.pdf?la=en>

**Immigration & Checkpoint Authority (ICA)**

10 Kallang Road, ICA Building, Singapore 208718

Tel.: +65-6391-6100; Fax: +65-6298-0843

Email: [ica\\_feedback@ica.gov.sg](mailto:ica_feedback@ica.gov.sg); Webseite: [www.ica.gov.sg](http://www.ica.gov.sg)

**8.2.4 „Foreign Workers Levy“**

In den letzten Jahren ist die Tendenz zu beobachten, dass es Arbeitgebern zunehmend erschwert wird, Arbeitnehmer aus anderen Staaten zu beschäftigen. Dies macht sich etwa darin bemerkbar, dass die Gebühr dafür, einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen, in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. Begründet wird dies offiziell damit, dass dies als Ausgleich dafür zu sehen sei, dass diese Arbeitnehmer keinerlei Beiträge in die Renten- und Sozialversicherung Singapurs einzahlen müssten und so einen ungerechten Kostenvorteil gegenüber der einheimischen Bevölkerung hätten.

Die Fremdarbeitergebühr „*Foreign Workers Levy*“ (FWL) variiert, je nach Branche des einstellenden Unternehmens, Qualifikation und Gehalt des Arbeitnehmers und dem Anteil ausländischer Arbeitnehmer an der Belegschaft, zwischen derzeit SGD 300,- und SGD 950,- pro Monat.<sup>110</sup>

**8.2.5 „Fair Consideration Framework“**

Als weitere Maßnahme zur Förderung der lokalen Arbeitnehmerschaft wurde vom „*MOM*“ 2013 das Rahmenwerk „*Fair Consideration Framework*“ (FCF) erlassen, eine Richtlinie, die es den Unternehmen vorgibt, singapurische Staatsangehörige bei der Stellenvergabe zu bevorzugen. Erklärtes Ziel ist es, Singapurem „bessere“ Jobs zu verschaffen und die Bevorzugung von Ausländern einzudämmen. Die Richtlinie ist mit voller Wirkung am 1. August 2014 in Kraft getreten und orientiert sich an den sog. „*Tripartite Guidelines On Fair Employment Practices*“ der „*Tripartite Alliance for Fair Employment Practises*“ (TAFEP), also des Dreierbündnisses für faire Arbeitsbedingungen, bestehend aus dem Arbeitsministerium, dem Gewerkschaftsverband „*National Trades*

---

<sup>110</sup> Eine Übersicht der Gebühren finden Sie unter: <http://www.mom.gov.sg/passes-and-permits/work-permit-for-foreign-worker/foreign-worker-levy>

*Union Congress*” (NTUC) und der Arbeitgebervereinigung „*Singapore National Employers Federation*” (SNEF).

Diese Guideline<sup>111</sup> soll nach offizieller Zielsetzung und dem Inhalt nach in weiten Teilen dem deutschen Antidiskriminierungsrecht, wie es im *Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz* (AGG) normiert wurde, entsprechen. Oberstes Prinzip ist es, Mitarbeiter gleich zu behandeln und nicht wegen Rasse, Geschlecht oder Religion zu diskriminieren. Den Ausschlag soll die Qualifikation des Bewerbers geben. Damit erhofft sich das Ministerium die Chancen insbesondere einheimischer junger Akademiker und Fachkräfte auf Einstellung zu verbessern, aber bei besserer Qualifikation auch Ausländern die Möglichkeit zu erhalten, in Singapur zu arbeiten.

Konkret werden Arbeitgeber dazu angehalten, eine Stelle zunächst 14 Kalendertage lang öffentlich über die Datenbank der „*Workforce Development Agency*” (WDA) an Singapurern auszuschreiben, bevor sie einen „*Employment Pass*” für einen ausländischen Arbeitnehmer beantragen können. Ausgenommen hiervon sind jedoch unter anderem kleinere Unternehmen mit nicht mehr als 25 Beschäftigten sowie Jobangebote mit einem Monatsgehalt über SGD 12.000,-. Beim Antrag auf einen „*Employment Pass*” müssen Informationen über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens gegeben werden, namentlich, wie viele singapurische Staatsangehörige sich bewarben, ob mit ihnen ein Bewerbungsgespräch geführt wurde und wie viele PME-Stellen mit Singapurnern besetzt sind.

Zudem müssen Unternehmen, die nach Ansicht des Ministeriums eine in ihrer Branche untypisch hohe Quote von ausländischen Arbeitnehmern (und hierbei insbesondere von o.g. PMEs) aufweisen, mit verstärkten Kontrollen rechnen. Sollten dabei aufkommende Fragen zu Einstellungspraktiken und weiteren Angelegenheiten des *Human Ressourcing* nicht oder nicht befriedigend beantwortet werden, können Privilegien bei der Vergabe von „*Employment Passes*” entzogen und die Ausstellung neuer Arbeitsgenehmigungen für Ausländer verweigert werden.<sup>112</sup>

Diese Neuerungen waren in Singapur bisher beispiellos und lassen dem „*MOM*” reichlich Spielraum bei ihrer Handhabung.

<sup>111</sup> Abrufbar unter: [https://www.tafep.sg/sites/default/files/Publications%20-%20Tripartite%20Guidelines%20on%20Fair%20Employment%20Practices%20%28English%29%20as%20of%20March%202014\\_1.pdf](https://www.tafep.sg/sites/default/files/Publications%20-%20Tripartite%20Guidelines%20on%20Fair%20Employment%20Practices%20%28English%29%20as%20of%20March%202014_1.pdf)

<sup>112</sup> <http://www.mom.gov.sg/employment-practices/fair-consideration-framework>

### 8.3 Central Provident Fund („CPF“)

Singapur hat ein Sozialversicherungssystem, welches gemeinsam von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und der Regierung unterhalten wird, den „*Central Provident Fund (CPF)*“<sup>113</sup>. Dem „CPF“ gehören zwingend alle (singapurischen) Arbeitnehmer und Selbstständige an. Ausländische Arbeitskräfte sind davon befreit und können sich um eine Mitgliedschaft auch nicht bewerben, da sie nur den Einheimischen und „*permanent residents*“ Singapurs vorbehalten ist.

Der „CPF“ wurde 1955 gegründet, um Arbeiter im Ruhestand oder im Falle der Arbeitsunfähigkeit finanziell abzusichern. Es ist ein Sozialversicherungs- und Rücklagenmodell, das sich neben einer Rente auch um Belange der Finanzierung von Eigenheimen, der Krankenversicherung und des umfangreichen Schutzes der „CPF“-Mitglieder und ihrer Familien durch Versicherungen bemüht.

Bei Selbstständigen gilt die Krankenversicherung erst ab einem Einkommen von über SGD 6.000,- im Jahr.<sup>114</sup>

Für ein Mitglied werden drei Konten beim „CPF-board“ geführt. Die Rücklagen des „*ordinary accounts*“ (1) können bis zu vorgeschriebenen Grenzen für den Erwerb eines Hauses, für die Ausbildung oder für bestimmte Investitionen aufgewendet werden. Der „*medisave account*“ (2) deckt Kosten der Krankenversorgung ab. Für in Bezug auf die Altersvorsorge getätigte Anlagen besteht noch ein „*special account*“ (3).

Der zu erbringende Beitrag wird grundsätzlich von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam getragen; nur bei sehr kleinen Einkommen zahlt lediglich der Arbeitgeber einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags hängt vom Alter des Arbeitnehmers und von seinem Verdienst ab. Seit dem 01.01.2016 gelten folgende Altersklassen:

- unter 35 Jahren
- 35 – 45 Jahre
- 45 – 50 Jahre

---

<sup>113</sup> <https://www.cpf.gov.sg/members>

<sup>114</sup> <https://www.cpf.gov.sg/Members/Schemes/schemes/self-employed-matters/self-employed-scheme>



- 50 – 55 Jahre
- 55 – 60 Jahre
- 60 – 65 Jahre
- Über 65 Jahre

Welche Beiträge bei welchem Einkommen in welcher Altersklasse konkret zu zahlen sind, ist der Homepage des „CPF-Boards“ unter den einzelnen „Schemes“ zu entnehmen<sup>115</sup>.

**CPF Maxwell Service Centre**

The URA Centre East Wing  
45 Maxwell Road #01-11  
Singapore 069118

**CPF Jurong Service Centre**

21 Jurong Gateway Road, #01-01, Singapore 608546  
Fax: +65 6561-4102

**CPF Tampines Service Centre**

1 Tampines Central 5, #01-01, Singapore 529508  
Fax: +65 6780-3715

**CPF Bishan Service Centre**

3 Bishan Place, #01-01, Singapore 579838  
Fax: +65 6253-3931

**CPF Woodlands Service Centre**

900 South Woodlands Drive, #01-02 Woodlands Civic Centre, Singapore 730900  
Fax: 6767-9250

**CPF Call Center/ Email-Adresse**

Tel. Lokal: 1800-227-1188; Tel. aus dem Ausland: +65 6277-1188  
Email: Employer@cpf.gov.sg; Webseite: www.cpf.gov.sg

---

<sup>115</sup> Die einzelnen Tabellen für die jeweiligen Altersklassen finden sich hier:  
<https://www.cpf.gov.sg/Members/Schemes/schemes/healthcare/medisave>

## 9. WICHTIGE GESETZLICHE EINZELBEREICHE

### 9.1 Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Der Schutz geistigen Eigentums, des „*Intellectual Property (IP)*“, lässt sich in zwei Kategorien einteilen. Zum einen gibt es den gewerblichen Rechtsschutz, der Erfindungen mittels Patenten, Marken und Mustern schützt. Auf der anderen Seite wird das Urheberrecht durch „*Copyrights*“ geschützt, welche neben schriftlichen auch künstlerische Werke wie z. B. Musikwerke umfassen. Beide Kategorien von Rechten werden in Singapur auch in der täglichen Praxis streng überwacht und bei Verstößen unnachgiebig verfolgt. Denn ein kodifizierter Schutz bietet nur dann hinreichende Sicherheit, wenn er auch umfangreich und effektiv umgesetzt und überwacht wird. Auch der „*Singapore Patents Act*“ trägt dieser Tatsache Rechnung.

Der hohe Stellenwert, den der Schutz geistigen Eigentums hat, zeigt sich ferner darin, dass sowohl das Weltwirtschaftsforum<sup>116</sup> als auch die „*Property Rights Alliance*“<sup>117</sup> Singapur auf ihren Indexen der Länder mit dem höchsten Schutzniveau in den Top 10 der Welt und in Asien auf Platz 1 gelistet haben. Zum Vergleich: Deutschland rangiert im *Property Rights Alliance Index* auf Rang 16.

Das „*Intellectual Property Office of Singapore (IPOS)*“ ist Behörde, die für Fragen des gewerblichen und urheberrechtlichen Rechtsschutzes zuständige ist. Dabei handelt es sich um eine Unterabteilung des „*Ministry of Law*“. Das IPOS wacht über die Anwendung und Durchsetzung sowohl des „*Trade Marks Act*“ als auch des „*Patents Act*“. Weiter ist es Anlaufstelle für internationale Patentregistrierungen nach dem „*Patent Cooperation Treaty*“. Das IPOS bearbeitet Anträge zur Registrierung von Trademarks und Patenten und entscheidet über die Registrierung.

Im Jahre 1994 hat Singapur ein neues Patentrecht erlassen. Nach zahlreichen Änderungen, genügt der „*Patent Act*“ nunmehr den Anforderungen des „*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“. Jeder Antragsteller kann die Erteilung eines Patents direkt in Singapur (und nicht mehr wie früher in Großbritannien) beantragen. Für Ausländer gibt es keinerlei Beschränkungen

---

<sup>116</sup> Vgl. Statistik des IOPS, Stand 22.01.2017:  
<https://www.ipos.gov.sg/about-ipos/singapore-ip-ranking>

<sup>117</sup> <http://internationalpropertyrightsindex.org/countries>



oder Diskriminierungen; allein ein Büro in Singapur ist als Korrespondenzadresse erforderlich und ausreichend. Der Begriff der patentfähigen Erfindung ist dem des deutschen Rechts ähnlich. Der Patentschutz läuft für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Patentinhaber kann Lizenzen frei vergeben, möglich ist aber auch die zwangsweise Abgabe einer Lizenz gegen Entschädigung. Eine solche kann allerdings nur aus bestimmten Allgemeinwohlgründen verhängt werden, wozu seit 01. Juli 2004 jedoch auch die Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen zählt.

Im Februar 2014 traten weitere Änderungen in Kraft, die das Patentrecht an die Patentsysteme der EU, Japans, der USA und des Vereinigten Königreichs angleichen sollte. Ein Patentantrag wird nunmehr nur noch nach Vorlage positiver Prüfberichte, die das Vorliegen aller Patentkriterien bestätigen, gewährt (sog. „*positive-grant*“-System)<sup>118</sup>.

Zudem ist es mittlerweile auch ausländischen Patentanwälten möglich, Patente in Singapur zu registrieren.

Der „*Copy Rights Act*“ schützt zunächst musikalische, literarische und künstlerische Werke. Ein weiterer Teil schützt Tonwerke, Filme, Rundfunksendungen und veröffentlichte Ausgaben solcher Werke. Auch Computerprogramme und Datenbanken fallen unter den gesetzlichen Schutz. Seit den Änderungen von 1999 genießen darüber hinaus auch digitale Werke und Werke im Internet gesetzlichen Schutz. Seit 01. Juli 2004 ist die Schutzdauer von Urheberrechten an die Regelungen der USA und der EU angepasst, mithin um 20 Jahre verlängert worden. Für literarische, musikalische und künstlerische Werke tritt eine Verlängerung der Schutzdauer auf 70 Jahre nach dem Tod des Rechtsinhabers ein.

Ebenfalls im Jahre 1999 wurde der „*Trade Marks Act*“ überarbeitet. Seither erfüllt Singapur damit die *TRIPS*-Anforderungen. Im „*Trade Marks Act*“ ist das Marken- und Warenzeichenrecht geregelt. Der Markenrechtsschutz beginnt mit Eintragung des Waren- oder Dienstleistungszeichens im „*Registry of Trade Marks*“ und dauert grundsätzlich zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre. Dem Markeninhaber stehen bei Verletzungen Unterlassungs-, Löschungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche zu.

---

<sup>118</sup> <http://iposinternational.com/singapores-new-positive-grant-system>

Das Muster- und Modellrecht ist in dem „*Registered Designs Act*“ und den dazu erlassenen „*Registered Designs Rules*“ geregelt. Danach beträgt die Schutzdauer grundsätzlich fünf Jahre, sie kann drei Mal gebührenpflichtig um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Erwähnenswert ist überdies, dass 1998 der „*Layout-Designs of Integrated Circuits Act*“ erlassen wurde, der das Design von Halbleiterplatinen schützt.

Singapur ist der „*Paris Convention for the Protection of Industrial Property*“, dem „*Patent Cooperation Treaty*“ und dem „*Budapest Treaty*“ beigetreten und ist seit 1998 Mitglied der „*Berne Convention*“. Alle Werke, die in Singapur zuerst veröffentlicht werden, genießen daher Copyright-Schutz in über 100 Mitgliedstaaten der „*Berne Convention*“. Des Weiteren ist Singapur Mitglied der „*World Intellectual Property Organization (WIPO)*“. Außerdem ist Singapur Mitgliedstaat folgender weiterer wichtiger internationaler Abkommen: dem Madrider Markenabkommen, dem Markenrechtsvertrag (1994), den wichtigen Artikeln 1 bis 6 der „*Gemeinsamen Empfehlung betreffend der Bestimmungen zum Schutz notorisch bekannter Marken*“ der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Modifizierung des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PTC) und dem WIPO-Urheberrechtsabkommen.

Erwähnenswert ist auch, dass das IPOS im September 2013 ein „*Memorandum of Understanding*“ mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) abgeschlossen hat um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu verbessern.<sup>119</sup>

### **Intellectual Property Office of Singapore**

51 Bras Basah Road, # 01-01 Manulife Centre, Singapore 189554

Webseite: [www.ipos.gov.sg](http://www.ipos.gov.sg)

Tel.: +65-6339-8616

Fax: +65-6339-0252

## **9.2 Wettbewerbsgesetz**

---

<sup>119</sup> [http://www.nas.gov.sg/archivesonline/data/pdfdoc/20131002005/singapore-germany\\_mou\\_press\\_release.pdf](http://www.nas.gov.sg/archivesonline/data/pdfdoc/20131002005/singapore-germany_mou_press_release.pdf)

Seit dem 1. Januar 2005 verfügt Singapur über ein Wettbewerbsgesetz, dem „*Competition Act 2004*“. Die Initiative für dieses Gesetz beruhte insbesondere darauf, dass sich Singapur in einem Freihandelsabkommen mit den USA zur Einführung eines solchen Gesetzes verpflichtet hatte. Dadurch soll verhindert werden, dass der Wettbewerb durch restriktive Maßnahmen der Industrie eingeschränkt wird.

Das Gesetz sieht insbesondere vor, dass wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, das Ausnutzen einer beherrschenden Marktposition sowie Fusionen und Firmenübernahmen, die den Wettbewerb in Singapur signifikant einschränken, untersagt werden können. Verstöße werden, soweit im Gesetz nichts anderes festgelegt ist, mit einer Geldbusse von bis zu SGD 10.000,- und/oder Freiheitsstrafe von bis zu 12 Monaten bestraft.

Dabei werden als Beispiele für wettbewerbswidrige Maßnahmen u. a. Preisabsprachen, eine prozentuale Marktaufteilung zwischen konkurrierenden Unternehmen („*undertaking*“) und die abgesprochene Reduzierung der angebotenen Warenmenge, um so indirekt die Preise zu erhöhen, genannt.

„*Undertaking*“ wird dabei in Sec. 2(1) des *Competition Acts 2004* definiert als jede Person („*individual*“), Vereinigung („*entity*“), Körperschaft („*body corporate*“) oder nicht eingetragene Personenvereinigung („*unincorporated body of persons*“), die wirtschaftliche Aktivitäten, die sich auf Güter oder Dienstleistungen beziehen, entfaltet. Erfasst werden sowohl ausländische als auch singapurische Unternehmen. Anders als z. B. in Großbritannien ist es dabei ausreichend, wenn sich ein Wettbewerbsverstoß auf Singapur auswirkt, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist.

Für das Ausnutzen einer beherrschenden Marktposition nennt das Gesetz Beispiele, definiert aber nicht, wann eine beherrschende Marktposition an sich vorliegt. Ein Ausnutzen soll jedenfalls gegeben sein, wenn durch besonders niedrige Preissetzung verhindert werden soll, dass ein neuer, effektiver Anbieter Fuß fassen kann. Ein weiteres Beispiel stellt die Beschränkung der Produktion oder der technischen Entwicklung zum Nachteil des Verbrauchers dar. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen in Singapur oder in einem anderen Land eine beherrschende Marktposition einnimmt.

Schließlich kann die zur Überwachung der Gesetzeseinhaltung gegründete „*Competition Commission*“ Fusionen und Firmenübernahmen untersagen, wenn

nach ihrem Ermessen dadurch der Wettbewerb signifikant eingeschränkt wird. Während aber z. B. nach englischem Recht zunächst die Zuständigkeit geprüft wird und diese nur vorliegt, wenn die Fusion in Großbritannien zu einem Marktanteil von mindestens 25 % oder zu einem Umsatz von über 70 Millionen Pfund führen würde<sup>120</sup>, ist eine solche Prüfung in Singapur nicht vorgesehen. Das hat zur Konsequenz, dass die Parteien bei jeder Fusion zeit- und kostenintensiv vorab selbst prüfen müssen, ob der Wettbewerb signifikant eingeschränkt wird.

Allerdings hat das „*Ministry of Trade and Industry*“ in Reaktion auf entsprechende Bedenken von Unternehmen im Jahr 2007 Richtlinien erlassen, die ähnlich wie in Großbritannien bestimmte Grenzwerte für Marktanteil und Umsatz beinhalten, namentlich die „*CCS Guidelines on the Substantive Assessment of Merger*“.<sup>121</sup> Wettbewerbsrechtliche Bedenken sind danach nicht zu erwarten, solange die Fusion nicht zu einem Marktanteil von 40 % oder mehr oder zu einem Marktanteil von 20 % - 40 % und einem post-merger CR3 von 70 % führt. Anders als in Großbritannien handelt es sich hierbei aber lediglich um Anhaltspunkte, d. h. die „*Competition Commission*“<sup>122</sup> wird sich hauptsächlich auf Fusionen und Firmenübernahmen konzentrieren, bei welchen die Grenzwerte überschritten werden. Aber auch wenn Marktanteil und Umsatz unter den jeweiligen Grenzwerten liegen, kann die Fusion oder Firmenübernahme untersagt werden.

Die bisher ergangenen 12 Richtlinien können online eingesehen werden<sup>123</sup>. Weiterführende Richtlinien sind insbesondere auch zur Durchführung von Fusionen („*CCS Guidelines on Merger Procedures 2012*“) und zur Festlegung eines Marktes im Rahmen einer CCS Untersuchung („*CCS Guidelines on Market Definition*“) ergangen.

<sup>120</sup> Eine ähnliche Regelung findet sich auch in § 35 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), wonach eine Fusionskontrolle nur stattfindet, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als EUR 500 Millionen und im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 5 Millionen Euro erzielt haben.

<sup>121</sup> Abrufbar unter: <https://www.ccs.gov.sg/legislation/cccs-guidelines>

<sup>122</sup> Die Website der Kommission: <http://www.ccs.gov.sg/>

<sup>123</sup> <https://www.ccs.gov.sg/legislation/ccs-guidelines>

Stand: Oktober 2018

Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen von diesen Bestimmungen. So sind beispielsweise Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anbieten sowie Absprachen, die aus außergewöhnlichen und zwingenden Gründen vorgenommen werden, von den Bestimmungen des „*Competition Act 2004*“ ausgenommen.

Die „*Competition Commission*“ untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem „*Ministry of Trade and Industry*“. Hat sie den begründeten Verdacht, dass ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, kann sie Nachforschungen anstellen und gegebenenfalls dem Verantwortlichen Anweisungen geben, um zu verhindern, dass der Verstoß fortgesetzt wird. Kommt die „*Commission*“ zu dem Ergebnis, dass vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Gesetz verstoßen wurde, so kann sie für jedes Jahr, in dem gegen das Gesetz verstoßen wurde, eine Geldstrafe von bis zu 10 % des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens in Singapur festsetzen. Maximal darf die Geldstrafe aber nur drei Jahre umfassen.

Gegen die Entscheidung der „*Commission*“ kann Berufung zum „*Competition Appeal Board*“ eingelegt werden und gegen dessen Entscheidung ist eine Revision zum „*High Court*“ möglich.

Schließlich kann jeder, der durch einen Wettbewerbsverstoß geschädigt wurde, zivilrechtlich gegen den Verantwortlichen vorgehen und z. B. auf Schadensersatz klagen.

Hierzu wurde nun eine Richtlinie zu „*Section 47*“ des „*Competition Acts*“ erlassen (*CCS Guideleines on the Section 47 Prohibition*), welche sich mit der Frage schädigender Auswirkungen marktbeherrschender Unternehmen befasst.

Auf der Grundlage des „*Competition Act 2004*“ wurden in der Folge zahlreiche Ausführungsverordnungen und Verfügungen erlassen, wie etwa die „*Competition Regulations*“, „*Competition (Notification) Regulations*“ und „*Competition (Financial Penalties) Order*“. Die geltenden Bestimmungen können auf der Website der „*Competition Commission*“ online abgerufen werden.<sup>124</sup>

### **Competition Commission Singapore (CCS)**

45 Maxwell Road, # 09-01, The URA Centre, Singapore 069118

Tel. lokal: 1800-325-8282; Tel. aus dem Ausland: +65 6325 8206;

---

<sup>124</sup> <https://www.ccs.gov.sg/legislation/regulations-and-orders>

Fax: +65 6224 6929

Email: [ccs\\_feedback@ccs.gov.sg](mailto:ccs_feedback@ccs.gov.sg); Webseite: [www.ccs.gov.sg](http://www.ccs.gov.sg)

### 9.3 Mergers and Acquisitions

Übernahmen und Mergers unterliegen in Singapur dem „*Singapore Code on Take-over and Mergers*“<sup>125</sup> oder kurz „*Take-over Code*“, der durch den „*Securities Industry Council (SIC)*“ verwaltet wird. Der „*Take-over Code*“ hat als Zielsetzung, dass Firmenübernahmen und Akquisitionen in Übereinstimmung mit einer „*good business practice*“ sowie fairer und gleicher Behandlung aller Aktionäre erfolgen.

#### Securities Industry Council

10 Shenton Way, MAS Building

Singapore 079117

Tel: (65) 62299222

Fax: (65) 62251350

Email: [sic@mas.gov.sg](mailto:sic@mas.gov.sg)

### 9.4 Verbraucherschutzgesetz

Seit März 2004 gilt in Singapur ein Verbraucherschutzgesetz, der „*Consumer Protection (Fair Trading) Act 2003*“<sup>126</sup>. Dieser lehnt sich an die australische „*Fair Trade*“ Gesetzgebung an und ermöglicht es dem Verbraucher gegen „*unfair transactions*“ eines Unternehmers vorzugehen. Flankiert wird der „*Fair Trading Act 2003*“ durch verschiedene Nebenbestimmungen, u. a. den „*Consumer Protection (Fair Trading) (Amendment) Act 2008*“, die „*Consumer Protection (Fair Trading) (Cancellation of Contracts) Regulations 2009*“ und den „*Consumer Protection (Fair Trading) (Amendment) Act 2016*“. Eine Übersicht über diese und die weiteren Vorschriften findet sich auf der Homepage des „*Ministry of Trade and Industry*“.<sup>127</sup>

---

<sup>125</sup> Text veröffentlicht auf der Webseite der *Monetary Authority Singapore* unter:

[http://www.mas.gov.sg/~media/resource/sic/press\\_releases/Consultation\\_of\\_the\\_Code\\_Response\\_Paper\\_23\\_Mar\\_2012\\_Annex\\_2.pdf](http://www.mas.gov.sg/~media/resource/sic/press_releases/Consultation_of_the_Code_Response_Paper_23_Mar_2012_Annex_2.pdf)

<sup>126</sup> Abrufbar unter: <https://sso.agc.gov.sg/Act/CPFTA2003>

<sup>127</sup> <http://www.mti.gov.sg/legislation/Pages/default.aspx>



### 9.4.1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Der sachliche Anwendungsbereich ist für alle Transaktionen eröffnet, die auf den Austausch von Waren („*goods*“) oder Dienstleistungen („*services*“) abzielen, wobei der Begriff der Ware jegliches persönliches Vermögen, Immobilienbesitz und Gutschriften umfasst. Ausgeschlossen sind Transaktionen, die unter eine der im ersten Anhang des Gesetzes genannten Ausnahmen fallen. So ist das Gesetz zwar auf die Miete von „*residential property*“ anwendbar, jedoch nicht auf Transaktionen im privaten Grundstücksbereich, sofern sie den Kauf betreffen. Ebenso sind Arbeitsverträge, „*financial investments*“ und „*financial services*“ nicht vom Anwendungsbereich erfasst.

Der geltend gemachte Anspruch darf weiterhin SGD 30.000,- nicht übersteigen und die Transaktion darf nicht ausschließlich zu beruflichen Zwecken eingegangen worden sein. Dem liegt zu Grunde, dass der Gesetzgeber in erster Linie wirtschaftlich schwache Verbraucher und Investoren schützen will.

Werden mit einem Vertrag sowohl berufliche als auch private Zwecke verfolgt, so existiert keine Beschränkung auf eine Obergrenze bezüglich des Wertes der Waren oder der Dienstleistung.

Der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn der Unternehmer oder der Verbraucher Einwohner von Singapur ist, wenn das Vertragsangebot oder die Vertragsannahme in Singapur erfolgte oder wenn eine solche Erklärung in Singapur abgeschickt wurde.

Adressaten des Gesetzes sind der Verbraucher und der Unternehmer. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, welche von einem Unternehmer Waren oder Dienstleistungen erhalten oder gegenüber diesem einen Anspruch auf Lieferung bzw. Erbringung aufgrund nicht ausschließlich geschäftlicher Belange hat. Die Verbrauchereigenschaft ist auch dann zu bejahen, wenn die rechtliche Verpflichtung besteht, einen Unternehmer für an einen Dritten (ebenfalls Verbraucher) bereits gelieferte oder noch zu liefernde Ware oder Dienstleistung zu bezahlen.

Die Rechte und Schutzwirkungen des Gesetzes sind weder einschränkbar noch abdingbar. Voraussetzung für eine Haftung des Unternehmers gegenüber einem Verbraucher ist das Vorliegen eines Verbrauchervertrages und einer „*unfair transaction*“.

### 9.4.2 Verbrauchervertrag

Ein Verbrauchervertrag liegt vor, wenn aufgrund eines Kauf-, Miet-, oder Schenkungsvertrages, eines Wettbewerbs oder einer anderen Absprache eine Lieferung von Gütern oder einer Dienstleistung vom Unternehmer an den Verbraucher erfolgt. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung, die aus einer solchen Absprache resultiert, der Unternehmer an den Verbraucher oder einen anderen in der Vereinbarung spezifizierten Verbraucher ausliefert. Weiterhin darf keine der bereits genannten Ausnahmen aus dem ersten Anhang des Gesetzes vorliegen.

### 9.4.3 „Unfair Transaction“

Eine „*unfair transaction*“ liegt vor, wenn der Unternehmer

- etwas sagt oder tut bzw. unterlässt und der Verbraucher dadurch getäuscht wird;
- einen falschen Produktanspruch erhebt;
- die Situation eines Verbrauchers ausnutzt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Verbraucher nicht in der Lage ist, seine eigenen Interessen zu schützen, da er den Charakter, die Natur, die Sprache oder die Wirkung der Transaktion sowie mit ihr verbundene Angelegenheiten nicht kennt;
- eine derjenigen Tätigkeiten unternimmt, die im zweiten Anhang zum Gesetz aufgelistet sind.

Dabei können „*unfair transactions/unfair practices*“ sowohl im vorvertraglichen Bereich als auch während und nach Vertragsschluss auftreten. Der Nachweis eines Schadens ist nicht nötig.

### 9.4.4 Sanktionsmöglichkeiten

Begeht ein Lieferant („*supplier*“) in Bezug auf einen Verbrauchervertrag eine „*unfair transaction*“, so kann der Verbraucher staatliche Hilfe in Form eines Gerichtsverfahrens suchen. Die möglichen Sanktionen umfassen dabei nach *Sec. 7(4) Consumer Protection (Fair Trading) Act 2003* die Rückgabe von Geld und Eigentumsgegenständen, Schadensersatz, Erfüllung, Nachbesserung und auch die Vertragsänderung bzw. –anpassung. Eine neue Sanktionsmöglichkeit wurde

durch den *Consumer Protection (Fair Trading) (Amendment) Act 2016* eingeführt. Neuerdings kann Unternehmen gerichtlich auferlegt werden, dass sie Verbraucher öffentlich darauf hinweisen müssen, dass gegen sie Ermittlungen wegen Verstoßes gegen den *Consumer Protection (Fair Trading) Act 2003* laufen oder sie gegen ebendiesen verstoßen haben. Das soll einerseits Unternehmer abschrecken und andererseits Verbraucher warnen.

Bevor ein Verbraucher Klage einreicht, muss er angemessene Anstrengungen unternommen haben, um mit dem Unternehmer zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Der Anspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des „*last material event on which the proceedings are based*“.

Schließlich kann die „*Consumer Association of Singapore*“ bei Gericht das Verbot eines Lieferanten beantragen, der sich entsprechender Mittel bedient oder wahrscheinlich bedient.

Für die Überwachung und Durchsetzung des *Consumer Protection (Fair Trading) Act 2003* war seit dem *Consumer Protection (Fair Trading) (Amendment) Act 2016* SPRING zuständig. SPRING steht für *Standards, Productivity and Innovation Board* und ist dem *Ministry of Trade and Industry* unterstellt. SPRING konnte eigenständig Untersuchungen anstellen und gegen täuschende Unternehmer vorgehen. Die *Consumer Association of Singapore (CASE)* und das *Singapore Tourism Board (STB)* blieben erste Ansprechpartner für singapurische Verbraucher und Touristen. CASE und STP leiteten diese Beschwerden dann an SPRING weiter. Seit dem 01. April 2018 gibt es SPRING in seiner bisherigen Form nicht mehr. Vielmehr ist aus SPRING und der „*International Enterprise Singapore*“ die einheitliche Stelle „*Enterprise Singapore*“ hervorgegangen.

#### 9.4.5 Vertragsauflösung

Nach den am 15. April 2009 in Kraft getretenen „*Consumer Protection (Fair Trading) (Cancellation of Contracts) Regulations 2009*“<sup>128</sup> steht dem Verbraucher bei „*Time Share Contracts*“ und Haustürgeschäften („*direct sales contracts*“) ein Widerrufsrecht zu. Bezüglich der Haustürgeschäfte umfasst der Schutzbereich hier insbesondere nicht die sog. „*Kaffeefahrten*“. Die Widerrufsfrist, die

---

<sup>128</sup> Abrufbar unter:

<https://sso.agc.gov.sg/SL/CPFTA2003-S65-2009?DocDate=20140128&ValidDate=20160518&TransactionDate=20160518>

sogenannte „cooling off“-Periode, beträgt fünf Tage ab Vertragsschluss (wobei Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitzurechnen sind). Hierüber hat der Unternehmer den Verbraucher zu belehren. Unterlässt er dies, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Verbraucher von der Möglichkeit der Vertragsauflösung Kenntnis erlangt hat. Zur Vertragsauflösung ist lediglich eine Anzeige des Verbrauchers beim Unternehmer nötig.

Liegt gleichzeitig eine „unfair transaction“ vor, kann der Verbraucher auch nach Ablauf der 5-Tages-Frist seine Rechte geltend machen.

#### 9.4.6 Mängelrechte des Verbrauchers

Mit einer weiteren Gesetzesänderung im Jahre 2012<sup>129</sup> wurde ein neuer *Part III* in den *Consumer Protection (Fair Trading) Act* eingefügt, der Verbrauchern erstmals Mängelrechte einräumt für den Fall der nicht vertragsgemäßen Leistung von Gütern im Rahmen eines Kauf-, Liefer- oder Mietkaufvertrags.

Nunmehr kann der Käufer bei Lieferung einer nicht vertragsgemäßen Sache (sofern natürlich ein Verbrauchervertrag vorliegt, an dem er als Verbraucher beteiligt ist) grundsätzlich Austausch oder Reparatur der Sache verlangen, den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Auch ist eine Beweiserleichterung für den Verbraucher innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung verankert: Tritt ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung auf, so gilt die Sache als von Anfang an nicht vertragsgemäß, falls die Mangelfreiheit bei Lieferung nicht feststand oder dies mit der Art des Gegenstandes oder des Mangels („*nature of the goods or the nature of the lack of conformity*“) nicht vereinbar ist.

### 9.5 Datenschutzgesetz

Im Oktober 2012 wurde das Gesetz zum Schutz persönlicher Daten, der „*Personal Data Protection Act 2012 (PDPA)*“<sup>130</sup>, verabschiedet, welches seit Juli 2014 in Kraft ist. Durch das Gesetz wird das Recht zur Erhebung

---

<sup>129</sup> Namentlich durch die *Consumer Protection (Fair Trading) (Amendment) Bill 2012*

<sup>130</sup> Abrufbar unter:

<https://sso.agc.gov.sg/Act/PDPA2012/Historical/20161001?DocDate=20160929>

personenbezogener Daten für Organisationen stark limitiert. „*Organisation*“ ist in diesem Fall ein weiter Begriff, sodass jede Unternehmensform (auch eine Einzelperson) von dem *PDP A* erfasst wird. Öffentliche oder behördliche Einrichtungen werden nicht erfasst. Neben Organisationen mit Sitz in Singapur gilt der *PDP A* auch für Organisationen mit Sitz im Ausland, die Daten einer Person erheben möchten, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung in Singapur aufhält. Dadurch sind beispielsweise auch ausländische Onlineshops erfasst, die Daten von in Singapur ansässigen Kunden erheben möchten. Als Daten gelten alle Angaben (richtig oder falsch), aufgrund derer eine Person (lebendig oder tot) identifiziert werden kann. Erfasst werden elektronische und physische Daten.

Jede Organisation im Sinne dieses Gesetzes muss über einen Datenschutzbeauftragten verfügen, der sicherstellt, dass die Organisation den *PDP A* befolgt. Verstöße gegen den *PDP A* können sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich mit Strafen bis zu SGD 100.000,- und/oder Haftstrafen bis zu zwölf Monaten geahndet werden.

Nach dem *PDP A* ist die Erhebung von personenbezogenen Daten nur nach vorheriger oder zeitgleicher Zustimmung der betroffenen Person zulässig, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Der Zweck der Datenerhebung muss der Person vorab mitgeteilt werden und nachvollziehbar sein. Die Verwendung erhobener Daten für einen anderen als den ursprünglichen Zweck bedarf der erneuten Zustimmung der Person. Eine Organisation hat für die sichere Speicherung der Daten Sorge zu tragen und die Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck für die Datenerhebung entfallen ist. Außer in den im *PDP A* genannten Ausnahmefällen ist es Organisationen untersagt, personenbezogene Daten ins Ausland zu transferieren. Den betroffenen Personen werden durch den *PDP A* zahlreiche Rechte hinsichtlich der Daten eingeräumt. So kann eine Person z.B. Auskunft bezüglich der über sie gespeicherten Daten verlangen.

Von der Pflicht, zunächst die Zustimmung der jeweiligen Person einzuholen oder Auskunft zu erteilen, bestehen zahlreiche Ausnahmen, die in den Anhängen des Gesetzes zu finden sind. Beispielsweise ist die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten in bestimmten Fällen erlaubt, wenn dies zu Evaluierungszwecken oder zur Schuldenbeitreibung notwendig ist oder die Daten öffentlich verfügbar sind. Insgesamt wird man das Datenschutzrecht

Singapurs nach jetzigem Stand als weiterhin unternehmerfreundlich bezeichnen können.

Des Weiteren wurde aufgrund dieses Gesetzes ein sogenanntes „*Do Not Call Registry (DNC-Registry)*“ eingeführt. In diesem Register können Privatpersonen seit 2014 ihre singapurische Telefonnummer registrieren lassen, wenn sie keine Werbeanrufe, -SMS, -MMS oder -Telefaxe erhalten möchten<sup>131</sup>. Werbung wird in diesem Zusammenhang weit gefasst und es ist bereits ausreichend, wenn der Kontakt jedenfalls teilweisen Werbecharakter aufweist. Geschäftsbezogene Werbenachrichten zwischen Unternehmen werden nicht erfasst. Organisationen ist es nach dem *PDPa* untersagt in dem *DNC*-Register registrierte Telefonnummern zu Werbezwecken zu kontaktieren. Daher sind Organisationen verpflichtet, binnen einer bestimmten Frist vor Kontaktaufnahme sicherzustellen, dass die zu kontaktierende Telefonnummer nicht registriert ist. Verstöße hiergegen können mit Strafen bis zu SGD 10.000,- pro Verstoß geahndet werden.

Um Umgehungen zu vermeiden wurde am 16. Mai 2014 eine Ergänzung zum *PDPa* erlassen, die den Umgang mit Daten, die international verarbeitet werden, reguliert. Dabei ist die primäre Zielrichtung weiterhin ein gewisses Datenschutzniveau – auch international – zu gewährleisten.<sup>132</sup>

Zur Durchsetzung dieses Gesetzes wurde eigens eine „*Personal Data Protection Commission*“ eingerichtet, die über weitreichende Kontroll- und Eingriffsbefugnisse verfügt. Diese Kommission ist auch zum Erlass von Richtlinien bezüglich der Interpretation des *PDPa* befugt und hat von dieser Befugnis bereits Gebrauch gemacht. Die bisher veröffentlichten Richtlinien sind auf ihrer Webseite verfügbar.<sup>133</sup> Da das *PDPa* an sehr vielen Stellen einen auslegungsbedürftigen Wortlaut hat, wird diesen *Guidelines* zukünftig ein besonderes Gewicht beim Umgang mit *personal data* zuzumessen sein.

### **Personal Data Protection Commission**

10 Pasir Panjang Road, #03-01 Mapletree Business City

Singapore 117438

Tel.: +65 6377 3131

---

<sup>131</sup> <https://www.pdpc.gov.sg/Individuals/Do-Not-Call-Registry-and-You>

<sup>132</sup> <https://www.pdpc.gov.sg/Legislation-and-Guidelines/Personal-Data-Protection-Act-Overview>

<sup>133</sup> <https://www.pdpc.gov.sg/Legislation-and-Guidelines/Guidelines/Main-Advisory-Guidelines>



Fax: +65 6577 3888

Webseite: <http://www.pdpc.gov.sg>

Email: [qsm@imda.gov.sg](mailto:qsm@imda.gov.sg)

## 9.6 E-Commerce

Die Einführung des E-Commerce und die Benutzung digitaler Medien als Alternative zu den herkömmlichen Medien haben eine Reihe von neuartigen rechtlichen Fragestellungen auch in Singapur aufgeworfen. Zu nennen sind hier insbesondere die elektronische Signatur, der Schutz elektronisch übertragener Informationen, Trademarks, Domain-Namen, die Frage der zuständigen Gerichtsbarkeit bei Internetseiten und vieles mehr. Oftmals stößt man an die Grenzen der existierenden Gesetze und des Fallrechts.

Viele dieser Fragen hat Singapur im „*Electronic Transactions Act 1998 (ETA 1998)*“ behandelt. Er basierte auf dem „*UNCITRAL Model Law on Electronic Commerce*“ und dem US-Entwurf des „*Uniform Electronic Transaction Act*“. Der *ETA 1998* stellte die Grundlage für elektronische Transaktionen jeglicher Art dar und verlieh dem elektronischen Vertragsschluss Vorhersehbarkeit und dadurch Rechtssicherheit. Zum 1. Juli 2010 trat unter Aufhebung des *ETA 1998* die überarbeitete Version des *ETA* in Kraft (*ETA 2010*<sup>134</sup>), die auch in Zukunft die Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr sicherstellen soll. Mit Abänderung des *ETA* setzte Singapur als einer der ersten Mitgliedsstaaten die „*United Nations Convention on the Use of Electronic Communications in International Contracts*“ um, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. November 2005 angenommen wurde.

Eine große Umstrukturierung fand im Jahr 2016 statt, als die *Media Development Authority (MDA)* mit der *Infocomm Development Authority (IDA)* zusammengelegt wurde und seit dem 1. Oktober 2016 die *Infocomm Media and Development Authority (IMDA)* bildet. Die *IMDA* hat die Aufgabe den Mediensektor einheitlich zu entwickeln und zu kontrollieren. Durch die Fusion wurde eine Bündelung der Aufgaben auf die *IMDA* bewirkt. Mit dem *Infocomm Media 2025 plan* hat die *IMDA* einen Plan aufgestellt um den Mediensektor weiter wachsen zu lassen, Innovationen zu ermöglichen und Unternehmen in diesen Bereichen zu fördern. Außerdem stellt nun allein die *IMDA* Regularien auf und ist für die

---

<sup>134</sup> Abrufbar unter: <https://sso.agc.gov.sg/Act/ETA2010>

Zulassung und Sicherheit in der Branche verantwortlich. Die *Personal Data Protection Commission* ist Teil der *IMDA*. Ein besonderes Ziel der *IMDA* ist die Förderung von Start-Ups, indem sie diese mit global agierenden etablierten Unternehmen zusammenbringt. Die *IMDA* passt ihre Regularien ständig der sich schnell verändernden Branche an. Die *IMDA* steht im ständigen Kontakt mit Verbrauchern und Unternehmern der Branche, um ihre Regularien den jeweiligen Interessen entsprechend anzupassen. Eine weitere Aufgabe der *IMDA* ist die Information von Verbrauchern, um ihnen eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Die gesamten Aufgaben sind im *Infocommunications Media Development Authority Act* von August 2016 niedergeschrieben.<sup>135</sup> Die *IMDA* hat zwei Büros in Singapur sowie weitere Büros in Peking und San Francisco.

**Infocomm Media Development Authority**

Pasir Panjang Office

10 Pasir Panjang Road # 03-01

Mapletree Business City

Singapore 117438

IMDA Contact Centre: Tel.: 6377 3800

Email: [info@imda.gov.sg](mailto:info@imda.gov.sg)

Webseite: [www.imda.gov.sg](http://www.imda.gov.sg)

## 10. ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN SINGAPUR

### 10.1 Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen

Ähnlich wie im deutschen, österreichischen und schweizerischen Vertragsrecht müssen auch im singapurischen Vertragsrecht für das wirksame Zustandekommen eines Vertrages (mindestens) die folgenden zwei Elemente vorliegen: nämlich (1) ein Angebot („*offer*“) sowie (2) die Annahme („*acceptance*“) des Angebotes. In Anlehnung an das *Common Law* erfordert das Vertragsrecht Singapurs allerdings für das Zustandekommen von Verträgen noch ein weiteres drittes Element, nämlich die sogenannte „*consideration*“ (Gegenleistung), die üblicherweise den Preis darstellt. Solange bei einem Vertrag nach singapurischem Recht keine „*consideration*“ vorliegt, liegt auch kein bindender

---

<sup>135</sup> Dieser ist abrufbar unter: <https://sso.agc.gov.sg/Act/IMDAA2016>

Vertrag vor, was einen wesentlicher Unterschied zum kontinentaleuropäischen Vertragsrecht darstellt.

## 10.2 Vertriebsverträge

Da Singapur bislang über kein eigenes kodifiziertes Recht zu Vertriebsverträgen verfügt, gelten die im *Common Law* entwickelten Grundsätze zum Recht des Handelsvertreters („*commercial agent*“) sowie zum Recht des Eigenhändlers („*distributor*“). Nach dem *Common Law* bestehen allerdings keine besonderen rechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, insbesondere gibt es keine zwingenden Formvorschriften. In Ermangelung eines kodifizierten Vertriebsrechts gibt es in Singapur auch keine speziellen Kündigungsgründe oder Kündigungsfristen für Vertriebsverträge. Im Hinblick auf die relativ schwach ausgeprägte Normierung des Vertriebsrechts empfiehlt es sich, ein besonderes Augenmerk auf die detaillierte Ausgestaltung des Vertriebsvertrages zu richten.

Für den „*principal*“ ist die Anwendbarkeit des singapurischen Rechts auf den Vertriebsvertrag im Allgemeinen vorteilhafter (= kostengünstiger), da das Recht Singapurs (anders als die diversen EU-Direktiven zum Vertriebsrecht) keinerlei zwingende Entschädigungsregelung bei Kündigung des Vertriebsvertrages vorsieht.

## 10.3 Gewährleistungsrecht

Im Kaufrecht ist in Singapur unverändert der britische „*Sale of Goods Act 1979*“ anwendbar. Bei Lieferung mangelbehafteter Ware oder von Ware, bei der Rechte Dritter bestehen, stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

- (i) Bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung („*breach of warranty*“) steht dem Käufer ein Recht auf Minderung des Kaufpreises zu. Weiterhin stehen dem Käufer in diesem Fall grundsätzlich Schadensersatzansprüche zu, die auch Mangel- und Mangelfolgeschäden umfassen. Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung („*breach of condition*“) hat der Käufer auch das Recht, die Ware zurückzuweisen.

- (ii) Im Fall der Nichtlieferung hat der Käufer das Recht vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen. Ein Recht auf Vertragserfüllung („*specific performance*“) gibt es jedoch nur in Ausnahmefällen.
- (iii) Falls der Käufer unberechtigtweise die Ware zurückweist, kann der Verkäufer den Käufer auf Zahlung und ggfs. Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Ist der Käufer zugleich Verbraucher, stehen ihm zusätzlich die Rechte gemäß *Part III des Consumer Protection (Fair Trading) Act* zu (siehe hierzu oben Kapitel 9.4.6).

#### 10.4 Vereinbarung von Sicherungsmitteln

Ein auch in Singapur übliches Sicherungsmittel ist die vertragliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts („*retention of title*“) in Kaufverträgen, die nach singapurischem Recht (*Sec. 19 Sale of Goods Act 1979*) grundsätzlich wirksam ist. Allerdings verhindert die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht den gutgläubigen Erwerb durch Dritte (*Sec. 25 Sale of Goods Act 1979*).

Weitere Sicherungsmittel bieten der Mietkauf („*hire purchase agreement*“) sowie auch die Vereinbarung einer Art von Besitzpfandrecht im Wege der „*chattel mortgage*“.

#### 10.5 Produzentenhaftung

Bislang verfügt Singapur über kein eigenständiges Produkthaftungsgesetz. Der Erlass eines solchen Gesetzes ist derzeit auch nicht geplant. Allerdings finden sich in Singapur (ähnlich dem Rechtszustand in Deutschland vor der Umsetzung der EU-Produkthaftungsrichtlinie) verschiedene Einzelregelungen im allgemeinen Vertragsrecht („*law of contract*“), im allgemeinen Recht der unerlaubten Handlungen („*tort*“), im „*Civil Law Act*“, im „*Contributory Negligence and Personal Injury Act*“ sowie auch im „*Consumer Protection (Fair Trading) Act 2003*“.

Diese Auflistung zeigt, dass es für die Haftung für Schäden, die ein Produkt verursacht hat, zwei Ansätze gibt: Der eine setzt beim Produktfehler an, der andere orientiert sich an einem Fehlverhalten des Produzenten.

Letztlich beruht die Haftung für fehlerhafte Produkte auf einem Fehler in der Ware selbst und richtet sich im besten Fall nach Vertragsrecht. Die für den Verbraucher daraus erwachsenden Schadensersatzansprüche basieren auf der Verletzung ausdrücklicher oder konkludenter Vereinbarungen (*breach of express term in the contract or of implied terms in the Sale of Goods Act 1979*), auf arglistiger / fahrlässiger Täuschung oder Garantieübernahme durch den Vertragspartner. Bei Letzterem handelt es sich um Ansprüche aus Gefährdungshaftung. Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel von „*Sale of Goods Act 1979*“ und „*Unfair Contract Terms Act 1977*“.

Das Deliktsrecht gewährt dem Verbraucher in solchen Fällen u. U. Ansprüche aus „*Negligence*“. Anders als im Vertragsrecht bedarf es hier des Nachweises von Verschulden. Dies wird einem Verbraucher mangels Einblick in den Produktionsprozess nur schwer gelingen. Aus diesem Grund wurde in der EU die Produkthaftungsrichtlinie erlassen – in Deutschland umgesetzt im Produkthaftungsgesetz –, die eine Gefährdungshaftung fordert, um eben diesen Beweisschwierigkeiten vorzubeugen. In Singapur wurde bislang kein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Auch eine Beweislastumkehr (wie sie in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Rahmen der Produzentenhaftung nach §§ 823 ff. BGB gilt), existiert in Singapur nicht.

Andererseits besteht der Vorteil des Deliktsrechts darin, dass der Verbraucher keine direkte vertragliche Beziehung zum Hersteller haben muss, um Ansprüche gegen diesen geltend machen zu können. Denn ein solches Vertragsverhältnis wird heutzutage die große Ausnahme sein.

Beide Anspruchsarten können ggfs. nebeneinander geltend gemacht und sowohl der Händler als auch der Hersteller verklagt werden.

Das Fehlen eines speziellen Produkthaftungsgesetzes in Singapur wird zum Teil durch den Erlass von Verordnungen zu Produktsicherheitsstandards aufgefangen. Verstöße hiergegen ziehen sowohl zivil- als auch strafrechtliche Sanktionen nach sich.

## 10.6 Vertragsstrafen

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen ist in Singapur nicht zulässig, wenn sie als reine „*penalties*“ ausgestaltet sind, jedoch ist es möglich, sie als „*liquidated damages*“ zu vereinbaren.

Bei den reinen „*penalties*“ handelt es sich nach singapurischem Rechtsverständnis um abstrakte Vertragsstrafen, die aus Gründen der Abschreckung („*ad terrorem*“) vereinbart wurden. Deren Vereinbarung ist unzulässig und damit unwirksam. Der Unterschied zu den „*liquidated damages*“ besteht darin, dass es bei den „*liquidated damages*“ eine konkrete Bemessungsgrundlage für den voraussichtlichen zukünftig eintretenden Schaden gibt, d.h. also eine Grundlage, um den später einmal entstehenden Schaden betragsmäßig zu quantifizieren.

## 11. ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT UND INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

### 11.1 Gerichtsverfassung

Der „*Supreme Court*“, das höchste Gericht Singapurs, besteht bei Zivilrechtsstreitigkeiten aus dem „*Court of Appeal*“ und dem „*High Court*“. Darunter gibt es die sog. „*Subordinate Courts*“, also „*District, Magistrate's, Coroner's*“ und „*Juvenile Court*“, und schließlich noch ein „*Small Claims Tribunal*.“ Für Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts ist ein Einzelrichter am „*High Court*“ zuständig. Gegen seine Entscheidungen kann Rechtsmittel zum „*Court of Appeal*“ eingelegt werden, der in einer Besetzung von drei Richtern entscheidet und die Rechtsmittelinstantz abschließt. Der „*Court of Appeal*“ ist das höchste Rechtsmittelgericht in Singapur.

Welches Gericht für einen konkreten Fall zuständig ist, richtet sich (ähnlich wie in Deutschland) nach dem eingeklagten Betrag. Während in Zivilsachen die „*Magistrate Courts*“ für Beträge bis zu SGD 60.000,- und der „*District Court*“ für Streitwerte zwischen SGD 60.000,- und 250.000,- zuständig sind, ist der „*High Court*“ demgegenüber für Streitwerte ab SGD 250.000,- ausschließlich erstinstanzlich zuständig<sup>136</sup>.

---

<sup>136</sup> <https://www.statecourts.gov.sg/CivilCase/Pages/Overview1211-284.aspx>



Vor den örtlichen Gerichten dürfen nur singapurische Anwälte auftreten. Dies gilt allerdings nicht für Schiedsverfahren vor dem „*Singapore International Arbitration Center*“. Fallweise können vor den örtlichen Gerichten mit einer Sondererlaubnis für einzelne Fälle auch auswärtige Anwälte zugelassen werden. Ein Anwaltszwang besteht nur für juristische Personen.

Die Erstattung der Verfahrenskosten ist in Singapur weniger detailliert geregelt als in Deutschland. Zum einen gibt es keinerlei Gesetze, die die Vergütung für Rechtsanwälte regeln. Zum anderen richtet sich die Höhe des Honorars üblicherweise nach Stundensatzvereinbarungen. Grundsätzlich gilt, dass auch in Singapur die Gerichte der obsiegenden Partei die Erstattung ihrer Kosten zusprechen, allerdings zumeist nicht in voller Höhe. Üblicherweise gewähren die Gerichte in Singapur auch der voll obsiegenden Partei nur etwa 50 bis 70 % der tatsächlich angefallenen Anwaltskosten.

Im Gegensatz zu anderen asiatischen Staaten gelten die Gerichte in Singapur als absolut korruptionsfrei und sind bestrebt, die anhängigen Verfahren möglichst kurzfristig zu entscheiden.

Die Glaubwürdigkeit und Effizienz des Rechtssystems in Singapur werden als wesentliche Faktoren für das Wachstum des Stadtstaates als Wirtschafts- und Finanzzentrum in der Region angesehen.

## **11.2 Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren**

Schiedsgerichte bieten die Möglichkeit, Streitigkeiten im wirtschaftlichen Bereich durch ein unparteiisches, privates Gremium entscheiden zu lassen. Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und der fortlaufenden Weiterentwicklung der internationalen Handelsbeziehungen nimmt die Anzahl der internationalen Schiedsgerichtsverfahren weiter beständig zu<sup>137</sup>. Selten findet sich ein internationaler Gesellschaftsvertrag, ein Joint Venture Vertrag, ein Vertrag zum Transfer von Technologie oder ein Konsortialvertrag im Baubereich, bei dem nicht für Streitfälle die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts vereinbart wurde. Verschiedene Untersuchungen belegen, dass im internationalen Wirtschaftsverkehr bereits über 80 % aller Verträge mit einer Schiedsgerichtsvereinbarung versehen sind. Dies erscheint auch

---

<sup>137</sup> Vgl. dazu die Übersicht des HKIAC unter: <http://www.hkiac.org/about-us/statistics>

angemessen vor dem Hintergrund, dass staatliche Gerichte ihre Wurzeln in einer nationalen Rechtsordnung haben und eng mit dieser verbunden sind. Zudem bestehen bei Durchführung des Rechtsstreits vor staatlichen Gerichten in dem Land eines der beiden Parteien oftmals – ob berechtigt oder unberechtigt sei dahingestellt – Befangenheitsbefürchtungen. Für den internationalen Geschäftsverkehr erscheint daher die Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten durch staatliche Gerichte mitunter nicht angemessen.

Bei internationalen Geschäftsabschlüssen in Asien stellt sich immer wieder die Frage, welche Schiedsgerichtsordnung und welcher Schiedsgerichtsort vereinbart werden sollen. In Asien ansässige Unternehmen zögern mitunter im Hinblick auf die räumliche Entfernung sowie auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten Schiedsgerichte in London<sup>138</sup>, New York<sup>139</sup>, Paris<sup>140</sup> oder Zürich zu vereinbaren. Neben diesen „traditionellen“ Schiedsgerichtsorten haben sich in Asien seit einiger Zeit eigene Schiedsgerichtszentren entwickelt. Unter ihnen nimmt das in Singapur befindliche „*Singapore International Arbitration Centre*“ (SIAC)<sup>141</sup> inzwischen eine Schlüsselstellung ein.

### 11.3 Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen

Seit dem 1. Oktober 2016 gilt das Haager Gerichtsstandsübereinkommen auch in Singapur.<sup>142</sup> Mit dem Übereinkommen soll für international tätige Unternehmen, die in grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind, eine gerichtliche Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen werden, für die mit dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 ein vereinheitlichtes Regelwerk bereits lange etabliert ist. Das Übereinkommen gilt für internationale Sachverhalte, in denen ein ausschließlicher Gerichtsstand in Zivil- und Handelssachen vereinbart ist und an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Festgelegt wird durch das Abkommen im Wesentlichen die ausschließliche

---

<sup>138</sup> London Court of International Arbitration (LCIA)

<sup>139</sup> American Arbitration Association (AAA)

<sup>140</sup> International Court of Arbitration, Paris (ICC)

<sup>141</sup> Singapore International Arbitration Center, [www.siac.org.sg](http://www.siac.org.sg)

<sup>142</sup> Eine Pressemitteilung finden Sie unter :  
<https://www.mlaw.gov.sg/content/minlaw/en/news/press-releases/singapore-ratifies-hague-convention-on-choice-of-court-agreement.html>

Zuständigkeit des Gerichts eines Vertragsstaats, dessen Zuständigkeit Gegenstand einer nach dem Übereinkommen wirksam zustande gekommenen Gerichtsstandsvereinbarung ist. Diese ausschließliche Zuständigkeit ist von den übrigen Gerichten der Vertragsstaaten zu respektieren. Das Abkommen welches in der EU am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, gilt bisher in räumlicher Hinsicht sehr eingeschränkt. Unterzeichnet wurde es bislang nur von den EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks, Mexiko, den USA, Singapur, sowie als neustes Mitglied von China.

#### 11.4 „The Singapore International Arbitration Centre (SIAC)“

Das *SLAC* wurde im Jahre 1990 in Singapur in der Rechtsform der „*public company limited by guarantee*“ gegründet. Das *SLAC* nahm seine Arbeit am 01. Juli 1991 auf. Es hat sich zum Ziel gesetzt:

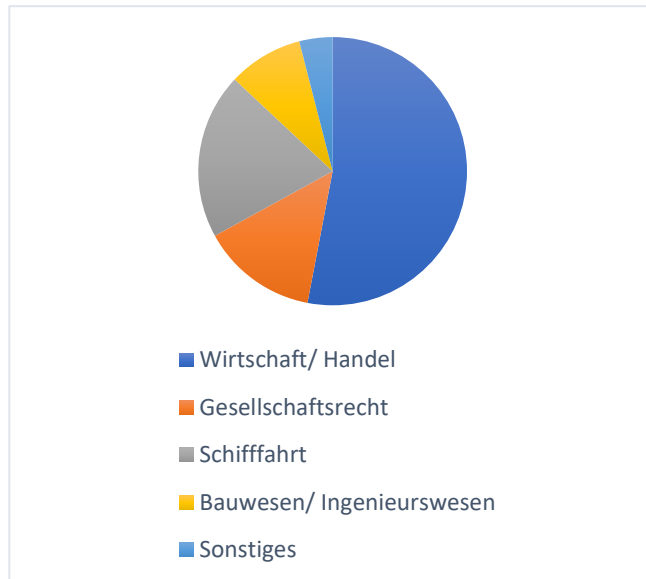
- Die rechtlichen und physischen Voraussetzungen für die Durchführung nationaler und internationaler Schiedsverfahren in Singapur zu schaffen,
- Schiedsverfahren als Alternative zu den Verfahren vor den staatlichen Gerichten zu etablieren sowie
- Ein „*panel*“ von erfahrenen Schiedsrichtern zu rekrutieren.

Im Jahre des Tätigkeitsbeginns 1991 hatte das *SLAC* lediglich zwei Fälle zu entscheiden, im Jahre 2000 waren es bereits 58, im Jahre 2009 insgesamt 160 und 198 im Jahre 2010.

Nach einem Rückgang der Verfahren von 259 (2013) auf 222 (2014), nahm die Zahl der Verfahren im Jahr 2015 mit 271 wieder deutlich zu und erreichte 2016 mit 343 Verfahren einen ersten Höchststand. Im Jahr 2017 wurde ein neuer Rekord mit 452 Verfahren aufgestellt.<sup>143</sup>

---

<sup>143</sup> <http://www.siac.org.sg/69-siac-news/560-siac-announces-new-records-for-2017>



Den größten Anteil nehmen Streitigkeiten aus dem Bereich Wirtschaft und Handel (insgesamt 53 %) ein, gefolgt von den Bereichen Gesellschaftsrecht (14 %), Schifffahrt (20 %) und von Streitigkeiten aus dem Bauwesen und dem Bereich der Ingenieurleistungen (9 %) sowie aus sonstigen Bereichen (4 %).<sup>144</sup>

Die Zuständigkeit des *SIAC* sowie aller Schiedsgerichte beruht in der Regel auf einem Vertrag zwischen den Parteien. Dieser kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden. Schiedsgerichtsvereinbarungen können grundsätzlich vor oder nach Entstehung eines „*Dispute*“ getroffen werden. Es ist jedoch eher die Ausnahme, dass Schiedsgerichtsvereinbarungen nach Entstehen eines „*Dispute*“ getroffen werden, da dann oftmals jegliche konstruktiven Kommunikationskanäle zwischen den Parteien bereits zusammengebrochen sind. Üblicherweise werden daher Schiedsgerichtsvereinbarungen in den jeweiligen Vertragswerken von vornherein mit geregelt. Die *SIAC-Rules* empfehlen insoweit die Vereinbarung einer entsprechenden Modellklausel.<sup>145</sup> Eine solche „*model clause*“ lässt sich z.B. auch den *UNCITRAL*<sup>146</sup> *Arbitration Rules* entnehmen.<sup>147</sup>

<sup>144</sup> Zahlen vgl. Annual Report 2017 des *SIAC*:  
[http://siac.org.sg/images/stories/articles/annual\\_report/SIAC\\_Annual\\_Report\\_2017.pdf](http://siac.org.sg/images/stories/articles/annual_report/SIAC_Annual_Report_2017.pdf)

<sup>145</sup> Die *model clause* des *SIAC*: <http://www.siac.org.sg/model-clauses/siac-model-clause>

<sup>146</sup> UNCITRAL = United Nations Commission on International Trade Law

Wurde die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wirksam vereinbart, ersetzt das Schiedsgericht das staatliche Gericht vollständig. Das Schiedsgericht ist dann auch für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig.<sup>148</sup> Soll der Schiedsspruch später für vollstreckbar erklärt werden, steht dem staatlichen Richter nur hinsichtlich des Verfahrens ein eingeschränktes Kontrollrecht zu.

## 11.5 Vorteile von Schiedsverfahren

Schiedsgerichtsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel weniger förmlichen Verfahrensregeln unterliegen als Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Denn es steht den Parteien im Schiedsverfahren im Wesentlichen frei, ihre Verfahrensregeln selbst zu wählen und selbst auszugestalten. Insbesondere haben die Parteien die Möglichkeit, die Schiedsrichter selbst auszuwählen und können somit sicherstellen, dass diese über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf den zu entscheidenden Streit bzw. besondere Erfahrung bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten verfügen.

Ein weiterer Vorteil von Schiedsgerichtsverfahren ist, dass die Verfahren – anders als bei den staatlichen Gerichten – grundsätzlich nicht öffentlich sind. Dies kann von erheblicher Bedeutung sein nicht nur für den Fall, dass die Parteien die Publizität (Medien) eines staatlichen Verfahrens möglichst vermeiden wollen, sondern auch in Bezug auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere dem Schutz von Know-How etc. Hierdurch wird gewährleistet, dass Informationen über Tatsachen oder Umstände, die sich negativ auf den Geschäftsverkehr des Unternehmens auswirken könnten, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Nach den eigenen Erfahrungen des Verfassers stellt die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens einen besonderen Vorteil bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten dar. Denn häufig besteht in diesen Verfahren der Wunsch, interne Unternehmensdaten nicht Dritten zugänglich zu machen, was in einem (grundsätzlich öffentlichen) Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht vermeidbar wäre.

---

<sup>147</sup> Die *model clause* befindet sich im Anhang der Arbitration Rules:  
<http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules-2013/UNCITRAL-Arbitration-Rules-2013-e.pdf>

<sup>148</sup> Sec. 6, 7 und 14 des *International Arbitration Act*:  
<https://sso.agc.gov.sg/Act/IAA1994>

Ein weiterer Punkt, der für Schiedsgerichtsverfahren spricht, ist die im Vergleich zu staatlichen Gerichten deutlich schnellere Durchführung und Urteilsfindung der Schiedsgerichte. Das Schiedsgericht kann auf Wunsch der Parteien Verhandlungen, Beweisaufnahmen oder sonstige Zusammenkünfte an jedem geeigneten Ort und zu jeder Zeit abhalten. Die Parteien bestimmen Ort, Zeit und Ablauf des Verfahrens. Zudem fällt in der Regel ein zeit- und kostenintensiver Instanzenzug völlig weg.

Die „*SIAC-Rules*“, d.h. die Verfahrensregeln, nach denen das *SIAC* arbeitet, basieren weitgehend auf den „*UNCITRAL Arbitration Rules*“ sowie auf den „*Rules of the London Court of International Arbitration*“ und wurden zum 01. August 2016 in neuer Form vorgelegt.<sup>149</sup> Die „*SIAC-Rules*“ legen hier insbesondere Wert auf eine Beschleunigung des Verfahrens, d.h. eine Abkürzung des schriftlichen Verfahrens sowie die feste Vorgabe eines Zeitrahmens, innerhalb dessen das Schiedsgericht eine Entscheidung fällen muss. Hinzuweisen ist insofern auf die Möglichkeit der „*Expedited Procedure*“ nach Art. 5 der *SIAC-Rules* (6th edition, 2016), ein beschleunigtes Verfahren. Eine grundlegende Neuerung bringt die Einführung eines „*Emergency Arbitrators*“, der in dringenden Fällen einstweilige Verfügungen erlassen kann. Ergänzend zu den „*SIAC-Rule*“<sup>s</sup> ist auf internationale Schiedsverfahren in Singapur der „*International Arbitration Act (Cap 143A) (IAA)*“<sup>150</sup> anwendbar.

Im Oktober 2009 verabschiedete Singapurs Parlament den „*International Arbitration Amendment Act*“, der zum 1. Januar 2010 in Kraft trat. Die Änderungen des *IAA* betreffen im Wesentlichen drei Regelungsbereiche:

- Singapurs Gerichte wurden ermächtigt, einstweilige Verfügungen zur Unterstützung ausländischer Schiedsgerichte zu erlassen.
- Schiedsvereinbarungen können nun auch auf elektronischem Weg abgeschlossen werden.
- Die Vollstreckung der Schiedssprüche des *SIAC* im Ausland wurde durch die Vereinfachung des Beglaubigungsverfahrens („*made in Singapore*“) erleichtert.

---

<sup>149</sup> Die *SIAC Rules* sind im Einzelnen einzusehen unter:  
<http://www.siac.org.sg/our-rules/rules/siac-rules-2016>

<sup>150</sup> Abrufbar unter: <https://sso.agc.gov.sg/Act/IAA1994>



2012 und 2016 wurde das Gesetz in Details erneut novelliert, ohne dass sich seine Grundstruktur wesentlich geändert hätte.

Eingeleitet wird das Schiedsverfahren durch den „*Claimant*“ genannten Kläger, der eine „*notice of arbitration*“ nach Art. 3 der „*SLAC-Rules*“ an das *SLAC* zustellen muss. Diese förmliche Benachrichtigung muss u.a. die folgenden Angaben enthalten: Antrag des „*Claimant*“, die Streitigkeit durch das *SLAC* entscheiden zu lassen, Namen und Anschriften der Parteien, Bezugnahme auf die Schiedsgerichtsvereinbarung, Zusammenfassung des Sach- und Streitstandes sowie spezielle Anträge bezüglich des Parteibegehrens. Der Beklagte, „*Respondent*“ genannt, hat dann 14 Tage Zeit, um hierauf zu antworten. Zum 1. Januar 2017 erschien die erste Edition der *Investment Arbitration Rules of the Singapore International Arbitration Centre (1st Edition, 1 January 2017) (SLAC IA Rules 2017)*.<sup>151</sup> Dieses Regelwerk ist speziell auf die Bedürfnisse und Eigenarten des „*international investment arbitration*“ zugeschnitten.

## 11.6 Ernennung von Schiedsrichtern

Hinsichtlich der Ernennung der Schiedsrichter sehen die „*SLAC-Rules*“ Folgendes vor: Im Regelfall erfolgt die Ernennung eines Einzelschiedsrichters, es sei denn, in der Schiedsgerichtsklausel ist etwas anderes vereinbart worden. Für den Fall, dass das Schiedsgericht in der Besetzung mit drei Schiedsrichtern entscheiden soll, ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter dann in der Regel vom Chairman des *SLAC* bestimmt wird. Das *SLAC* verfügt auf seiner Webseite über eine umfangreiche Liste von Schiedsrichtern, die von den Parteien benannt werden können.<sup>152</sup>

Zurzeit sind mehr als 500 „*Arbitrators*“ aus 42 verschiedenen Ländern für das *SLAC* tätig. Um den hohen Standard auch in Zukunft gewährleisten zu können, sind die Anforderungen an „*Arbitrator*“ in Singapur sehr hoch. Sie müssen u. a. über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung verfügen, an fünf oder mehr Schiedsverfahren bereits als „*Arbitrator*“ teilgenommen haben, sowie über eine „*Fellowship*“ im *SLAC* oder einer vergleichbaren internationalen

---

<sup>151</sup> Abrufbar unter:  
<http://www.siac.org.sg/images/stories/articles/rules/IA/SLAC%20Investment%20Arbitration%20Rules%20-%20Final.pdf>

<sup>152</sup> <http://www.siac.org.sg/our-arbitrators/siac-panel>

Schiedsgerichtsorganisation verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Altersbegrenzung von 30 bis 75 Jahren eingehalten wird.

## 11.7 Vollstreckung von Schiedssprüchen

Der beste Schiedsspruch wäre jedoch wertlos, wenn nicht sichergestellt wäre, dass der Schiedsspruch letztendlich auch im Land der unterliegenden Partei vollstreckt werden kann. Dies stellt die sogenannte „*New York Convention*“<sup>153</sup> sicher, der Singapur bereits im Jahre 1986 beigetreten ist. Die *New York Convention* gewährleistet, dass singapurische Schiedssprüche des *SLAC* in mehr als 150 Staaten<sup>154</sup> weltweit vollstreckt werden können, sofern gewisse verfahrensrechtliche Mindestgarantien erfüllt sind. Schiedssprüche aus Singapur sind unter anderem in der EU, Japan, China und den USA vollstreckbar. Hierbei ist zu betonen, dass Urteile staatlicher Gerichte im Gegensatz zu Schiedssprüchen nur dann im Ausland vollstreckbar sind, wenn ein entsprechender Staatsvertrag besteht, sodass ein Schiedsspruch oftmals eine höhere Sicherheit bietet. Die „*New York Convention*“ sichert darüber hinaus auch die internationale Geltung von Schiedsgerichtsvereinbarungen ab.

Die bestehenden Vollstreckungsmöglichkeiten von Schiedssprüchen stellen einen weiteren Grund dafür dar, weshalb Schiedsverfahren immer mehr an Bedeutung gewinnen und einem herkömmlichen Gerichtsverfahren vorzuziehen sind. In einigen asiatischen Rechtsordnungen ist die Vollstreckung von Gerichtsurteilen anderer Staaten nahezu unmöglich. Denn anders als im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gibt es im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit kein dem New Yorker Übereinkommen vergleichbares Instrument, das eine effektive Vollstreckung staatlicher Urteile sicherstellen könnte.

Dass das *SLAC* auf dem richtigen Weg ist, belegen die wiederum angestiegenen Verfahrenszahlen der letzten Jahre, die ein eindeutiger Beweis für die Attraktivität des *SLAC* sind. Vor diesem Hintergrund ist abzusehen, dass das *SLAC* seine Position in der Region Asien weiter kontinuierlich ausbauen wird. Das *SLAC* bietet die Voraussetzungen dafür, sich zum führenden Schiedsgerichtszentrum in Asien zu entwickeln.

---

<sup>153</sup> „*Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958*”

<sup>154</sup> Stand: Oktober 2018

## 11.8 Gebühren des SIAC

Als nicht gewinnorientierte Institution ist das *SIAC* bemüht, die Kosten so gering wie möglich zu halten, um die Attraktivität Singapurs als internationales Schiedsgerichtszentrum zu steigern. Es werden lediglich in solcher Höhe Gebühren erhoben, dass das *SIAC* in der Lage ist, die anfallenden Kosten zu decken.

Die Gebühren für ein Schiedsverfahren vor dem *SIAC* hängen, genauso wie bei Verfahren vor staatlichen Gerichten in Europa, vom Streitwert der Schiedsklage, einer eventuellen Widerklage und davon ab, inwieweit die verschiedenen angebotenen Dienste des *SIAC* in Anspruch genommen werden. Für die Erhebung von Klage und Widerklage (Letzteres meint die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den ursprünglichen Kläger durch den Beklagten im gleichen Prozess) wird eine *Case Filing Fee* in Höhe von SGD 2.000,- erhoben.

Findet ein Schiedsverfahren statt, welches den „*SIAC's Arbitration Rules*“ unterliegt, wird eine „*Administration Fee*“ erhoben. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts. Die früher vorgenommene Differenzierung zwischen nationalen und internationalen Verfahren ist mit der Aufhebung der „*SIAC Domestic Arbitration Rules (2002)*“ zum 1. Juli 2010 hinfällig geworden. So beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von bis zu SGD 50.000,- vor dem *SIAC* SGD 3.800,-.

Die aktuelle Gebührentabelle, die auch die einzelnen Gehührenschrirte enrhält, kann online beim *SIAC* eingesehen werden.<sup>155</sup>

Wird ein Fall verhandelt, welcher nicht nach den „*SIAC Arbitration Rules*“ zu entscheiden ist und wird das *SIAC* dennoch gebeten, einen bzw. mehrere Schiedsrichter zu ernennen, fällt eine „*Appointment Fee*“ an. Es handelt sich um eine fixe Gebühr, die von der Anzahl der Schiedsrichter abhängt und SGD 3.000,- bei einem Schiedsrichter, SGD 4.000,- bei zwei Schiedsrichtern und SGD 5.000,- bei drei Schiedsrichtern beträgt.

Es kann jedoch immer nur entweder eine „*Appointment Fee*“ oder eine „*Administration Fee*“ anfallen, nicht beides gleichzeitig.

---

<sup>155</sup> <http://www.siac.org.sg/estimate-your-fees/siac-schedule-of-fees>



Weitere Gebühren können beispielsweise anfallen für die Streitwertbestimmung durch das *SIAC* oder für die Nutzung von dessen Räumlichkeiten oder technischer Geräte.

**Singapore International Arbitration Centre (*SIAC*)**

32 Maxwell Road #02-01 Maxwell Chambers

Singapore 069115

Tel: +65 6713 9777

Fax: +65 6713 9778

Email: corpcomms@siac.org.sg; Webseite: www.siac.org.sg

## 12. ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Die Vollstreckung eines obsiegenden und rechtskräftigen Urteils ist in Singapur relativ einfach durchzusetzen. Die hierfür erforderlichen Schritte sind im Regelfall innerhalb eines Zeitrahmens von maximal zwei Monaten abgeschlossen. Vermögensgegenstände einer unterlegenen Partei können, wie in Deutschland auch, durch einen Gerichtsvollzieher gepfändet werden und anschließend versteigert oder anderweitig verwertet werden.

Die Zwangsvollstreckung muss binnen zwölf Jahren nach Verkündung des Urteils stattfinden.

Ein Zwangsvollstreckungsgläubiger kann außerdem einen Antrag darauf stellen, den Zwangsvollstreckungsschuldner und dessen finanzielle Verhältnisse überprüfen zu lassen. Dies soll dem Zwangsvollstreckungsgläubiger auf der Grundlage der so ermittelten Verhältnisse des Schuldners und der damit der Zwangsvollstreckung zur Verfügung stehenden Vermögensmasse, ermöglichen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sinnvoll ist, mit der zwangsweisen Durchsetzung des Titels fortzufahren bzw. welcher Art und Weise der Vollstreckung er sich bedient.

Reicht das Vermögen eines Schuldners nicht aus, um die klägerischen Forderungen zu begleichen, kommt als letztes Mittel bei einer juristischen Person die Zwangsliquidation in Betracht. Natürliche Personen können für zahlungsunfähig („*bankrupt*“) erklärt werden.

Ausländische Gerichts- und Schiedsurteile werden in Singapur grundsätzlich anerkannt und können in aller Regel ohne größere Probleme vollstreckt

werden. Die Anerkennung eines deutschen Zivilurteils in Singapur erfolgt nach den Regeln des „*common law*“ im Wege der „*action upon a foreign judgment*“ in einem eigenständigen Gerichtsverfahren<sup>156</sup>. Es handelt sich hierbei um eine neue Klage, bei der der ursprüngliche Streitgegenstand der ausländischen Klage allerdings nicht mehr der sachlichen Überprüfung durch die singapurischen Gerichte unterliegt. Es wird lediglich überprüft, ob fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze („*fair trial*“ etc.) eingehalten wurden.

### 13. SCHIFFFAHRT UND REGISTRIERUNG

Neben einem gut funktionierenden Hafen hat Singapur auch ein hoch angesehenes Schiffsregister. Das „*Singapore Registry of Ships (SRS)*“ wurde 1966 eingerichtet. Seitdem hat die Zahl der in Singapur eingetragenen Schiffe stetig zugenommen. Mittlerweile sind über 4500 Schiffe eingetragen, mit insgesamt 88,8 Millionen GT Frachtkapazität<sup>157</sup>.

Auch der Hafen Singapurs ist als Transit- und Umschlagsplatz von enormer Bedeutung. In den Bereichen „*Vessel Arrivals*“, „*Container Throughput*“ und „*Bunker Sales*“ sind die Zahlen über die Jahre stetig gestiegen. Der Bereich „*Vessel Arrivals*“ erreichte 2017 28 Milliarden GT, der Bereich „*Container Throughput*“ erreichte 33,7 Millionen TEU's und der Bereich „*Bunker Sales*“ 50,6 Millionen Tonnen<sup>158</sup>.

In sämtlichen Statistiken liegt der Hafen Singapurs regelmäßig auf den vordersten Plätzen; im Jahr 2018 sogar auf dem ersten Platz<sup>159</sup>.

Singapur erfüllt aufgrund intensiver staatlicher Kontrollen hohe internationale Standards in Bezug auf Sicherheit auf Schiffen und Verhinderung von

<sup>156</sup> <https://sso.agc.gov.sg/Act/REFJA1959>

<sup>157</sup> Zahlen der *Maritime and Port Authority of Singapore (MPA)*, Stand Februar 2016:  
<https://www.mpa.gov.sg/web/portal/home/maritime-singapore/introduction-to-maritime-singapore/facts-and-trivia>

<sup>158</sup> Zahlen der *Maritime and Port Authority of Singapore (MPA)*:  
<https://www.mpa.gov.sg/web/portal/home/maritime-singapore/port-statistics>

<sup>159</sup> So etwa bei den Rankings des *World Shipping Councils 2015*  
(<http://www.worldshipping.org/about-the-industry/global-trade/top-50-world-container-ports> - Rang 2 im Jahr 2015) oder des *Marine Department of Hong Kong*  
([http://www.mardep.gov.hk/en/publication/pdf/portstat\\_2\\_y\\_b5.pdf](http://www.mardep.gov.hk/en/publication/pdf/portstat_2_y_b5.pdf) – Rang 2 im Jahr 2016): siehe auch <https://sbr.com.sg/shipping-marine/news/singapore-tops-worlds-shipping-centre-rankings-in-2018>

Meeresverschmutzung sowie im Seearbeitsrecht: Singapur ist Vertragspartner aller Konventionen der „*International Marine Organization (IMO)*“.

Gewinne sind von der „*income tax*“ ausgenommen. Die Besatzungsbestimmungen unterliegen keiner nationalen Begrenzung, ausländische Kompetenzsertifikate werden anerkannt. Es besteht eine verantwortungsbewusste Verwaltung und keine der Handelszonen ist ausgenommen, was bedeutet, dass weltweit alle Häfen angelaufen werden können ohne eine Abweisung des Schiffes bzw. der Ladung fürchten zu müssen.

Auch bei der Regelung des See-Arbeitsrechts hat Singapur die Anforderungen einer Vielzahl von internationalen Abkommen übernommen.

Der normale Preis für die Registrierung eines Schiffes liegt bei SGD 2,50 pro Nettoregistertonne, wobei mindestens 500 NT (SGD 1.250,-) jedoch nicht mehr als 20.000 NT (SGD 50.000,-) registriert werden müssen.

Als Anreiz, Schiffe in Singapur zu registrieren bzw. dorthin umzuschreiben, bietet man eine Vergünstigung des Normalpreises auf SGD 0,50,- pro Nettoregistertonne („*block transfer scheme*“), wenn fünf oder mehr Schiffe gleichzeitig registriert werden. Gleiches gilt, wenn zwei Schiffe mit einer Gesamt-Tonnage von 40.000, drei Schiffe mit einer Gesamt-Tonnage von 30.000 und vier Schiffe mit einer Gesamt-Tonnage von 20.000 registriert werden. Pro Schiff muss in diesen Fällen mindestens SGD 1.250,-, aber höchstens SGD 20.000,- gezahlt werden.

Die Registrierung kann auf singapurische Staatsangehörige, „*Permanent Residents*“ und auf in Singapur registrierte Firmen erfolgen; nicht jedoch auf ausländische Unternehmen. Es ist dagegen unschädlich, wenn 100 % der Anteile des in Singapur eingetragenen Unternehmens in ausländischer Hand sind. Die Registrierung eines Schiffes erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen. Eine Schiffshypothek wird innerhalb eines Tages eingetragen. Hierfür wird eine Grundgebühr von SGD 48,-, sowie SGD 1,- pro 100 GT zuzüglich 7% Mehrwertsteuer berechnet<sup>160</sup>.

---

<sup>160</sup> Diese und weitere Gebühreninformationen sind auf folgender Webseite verzeichnet:  
<http://www.mpa.gov.sg/web/portal/home/singapore-registry-of-ships/register-with-srs/fee>



Wie bereits angedeutet, unterliegen Gewinne aus dem Betrieb eines in Singapur registrierten Schiffs nicht der Besteuerung der „*income tax*“. Diese Ausnahme gilt für Gewinne aus dem Transport von Passagieren, Briefsendungen, Vieh oder anderen Waren in internationalen Gewässern inklusive des Einkommens aus den Charterverträgen. Derartige Gewinne können als Dividenden deklariert werden. Die Befreiung wirkt sich auch für die Eigentümer der Eignergesellschaft aus.

Das „*Approved International Shipping Enterprise Scheme (AIS)*“ sorgt dafür, dass das Einkommen eines *AIS*-Unternehmens, welches aus Geschäften eines unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffs im Ausland erzielt wurde, von einer Besteuerung in Singapur befreit wird.

**Maritime and Port Authority of Singapore**

460 Alexandra Road, PSA Building # 19-00, Singapore 119963

Tel.: +65-6375-1600

Email: [mpa@mpa.gov.sg](mailto:mpa@mpa.gov.sg)

Webseite: [www.mpa.gov.sg](http://www.mpa.gov.sg)

## 14. INVESTITIONSANREIZE

Es gibt mehrere staatliche Behörden in Singapur, die Investitionsanreize gewähren und steuern, um bestimmte Branchen und Investoren nach Singapur zu holen. Entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und den damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen werden die Anreize von Zeit zu Zeit modifiziert.

Die Anreize und Programme sind so vielseitig, dass sie an dieser Stelle nicht erschöpfend dargestellt werden können. Die folgenden Ausführungen sind nur ein Ausschnitt hiervon, um einen ersten Eindruck über die wesentlichen Programme und die dafür zuständigen Behörden zu verschaffen. Vertiefte Informationen lassen sich insbesondere auf der Internetseite des „*EDB*“<sup>161</sup> finden.

---

<sup>161</sup> <https://www.edb.gov.sg>

## 14.1 „Economic Development Board“

Das „*Economic Development Board (EDB)*“ ist eine Regierungsbehörde für ökonomische Planung. Es soll die Stellung Singapurs als eines der weltweit führenden Wirtschaftszentren fördern und Singapurs Wirtschaft weiter voran bringen. Als Anlaufstelle für ausländische und einheimische Investoren im Produktions- und Dienstleistungssektor vereinfacht und unterstützt das „EDB“ deren Expansion und Fortentwicklung in Singapur. Ansässige Industrien sollen gefördert, Wachstumszweige weiterentwickelt und durch die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsbehörden ein effektives und kostengünstiges Umfeld für Unternehmen geschaffen werden. Das „EDB“ gewährt beispielsweise folgende Investitionsanreize:

Der bereits im Rahmen der steuerrechtlichen Ausführungen angesprochene „*Pioneer-Status*“ wird gewöhnlich an High-Tech-Unternehmen vergeben. Er gewährt einem Unternehmen 5 bis 15 Jahre Steuerfreiheit für Gewinne aus Investitionen in die Herstellung und den Service von Hightech-Produkten.

Das „*Merger and Acquisitions Scheme*“ gewährt für bestimmte Unternehmenskäufe und -zusammenschlüsse Steuervorteile, u. a. Rückerstattung von 25 % (bis zu einer Summe von max. SGD 10 Millionen) der *Stamp Duty*, die bei der Transaktion anfällt. Das Programm sollte ursprünglich nur bis 2015 laufen wurde jedoch bis 31. März 2020 verlängert. Um kleinere und mittlere Unternehmen zu ermutigen von den „*Merger and Acquisitions Scheme*“ Gebrauch zu machen, wurde im Budget von 2016 die Obergrenze von Investitionen die unter das Programm fallen von SGD 20 Millionen auf SGD 40 Millionen angehoben.

Im Januar 2016 wurde der „*Research Innovation Enterprise 2020 Plan (RIE2020)*“<sup>162</sup> herausgegeben. Der RIE2020 hat ein Gesamtbudget von SGD 19 Milliarden und soll Innovationen fördern. Insbesondere gefördert werden sollen die Bereiche *Advanced Manufacturing and Engineering, Health and Biomedical Sciences, Services and Digital Economy, Urban Solutions and Sustainability*. Ziel des RIE2020 ist es, eine nachhaltige Entwicklung Singapurs sicherzustellen, zukünftige Entwicklungen zu ermöglichen und der Bevölkerung ein aktives und gesundes Leben zu ermöglichen.

---

<sup>162</sup> Die zahlreichen Programme die unter RIE2020 laufen können unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.nrf.gov.sg/rie2020>

**Economic Development Board (EDB)**

250 North Bridge Road

#28-00 Raffles City Tower

Singapore 179101

Tel.: +65-6832-6832

Fax: +65-6832-6565

Email: [clientservice@edb.gov.sg](mailto:clientservice@edb.gov.sg);Webseite: [www.edb.gov.sg](http://www.edb.gov.sg)**14.2 SME Portal**

Das „*SME Portal*“<sup>163</sup> ist eine Initiative des ehemaligen „*SPRING Singapore*“, das wiederum eine Agentur des Wirtschaftsministeriums ist. Es hält Informationen für *SMEs* („*Small and Medium Enterprises*“) und Unternehmensgründer bereit, unter anderem auch über die folgenden Investitionsanreize:

- Bestimmte in Singapur steuerpflichtige Startups können für die ersten drei Geschäftsjahre bezüglich der ersten SGD 100.000,- des zu versteuernden Einkommens vollständig von der Steuer befreit werden und für die folgenden SGD 200.000,- eine Ermäßigung von 50% erhalten<sup>164</sup>.
- Das „*Technology Enterprise Commercialisation Scheme (TECS)*“ ist ein Wettbewerb, dessen Gewinner bis zu SGD 500.000,- zur Finanzierung von Gehältern, Material, Geräten, IP-Rechten und ähnlichen Ausgaben sowie weitere Hilfsmittel erhält, um technologische Innovationen in ein erfolgreiches Unternehmen zu verwandeln<sup>165</sup>.
- Das Programm „*Business Angel Scheme (BAS)*“ unterstützt junge Unternehmen bei der Kapitalakquise. Daran teilnehmen können „*Private Limited Companies*“ in Singapur, die nicht älter als fünf Jahre sind. Ausgewählte Investoren, die sogenannten „*Business Angel Investors*“

<sup>163</sup> <https://www.smeportal.sg/content/smeportal/en/home.html>

<sup>164</sup> <https://www.smeportal.sg/content/smeportal/en/moneymatters/assistance-for-startups/tax-exemption-scheme-for-new-startup-companies.html>

<sup>165</sup> <http://www.enterpriseone.gov.sg/content/smeportal/en/moneymatters/assistance-for-startups/technology-enterprise-commercialisation-scheme--tecs-.html>

investieren einen Betrag von mindestens SGD 75.000,- in das Startup. Dieses erhält dann pro investiertem Singapur-Dollar einen weiteren Singapur-Dollar von „*SPRING SEEDS Capital*“ (gehört zu „*SPRING Singapore*“ mittlerweile „*Enterprise Singapore*“) bis zu einer Höchstsumme von SGD 2 Millionen.<sup>166</sup> Dieses Programm wurde 2017 von dem „*Startup SG Equity scheme*“ ersetzt.<sup>167</sup> Weitere Informationen zum „*Startup SG Equity scheme*“ und seinen Bedingungen können unter <https://ssg.startupsg.net/startupsg-equity/> abgerufen werden.

- Falls ein in Singapur registriertes Unternehmen keine sonstigen staatlichen Förderungen in Anspruch nimmt, besteht die Möglichkeit, Steuerabzüge mittels der sog. „*Double Tax Deduction (DTD) for Internationalisation*“ zu erhalten. Hierbei können Kosten z.B. für die Eröffnung von Auslandsbüros, Marktforschung im Ausland, Produktzertifizierung bei ausländischen Behörden, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, aber auch für Dienstreisen geltend gemacht werden.<sup>168</sup>

## SME PORTAL.SG

Tel: +65 6898 1800

Webseite: [www.smeportal.sg/content/smeportal/en/home.html](http://www.smeportal.sg/content/smeportal/en/home.html)

## 14.3 „Enterprise Singapore (ES)“

Zum 01. April 2018 ist das vormalige „*International Enterprise*“ mit dem „*SPRING*“ zum „*Enterprise Singapore*“ zusammengelegt worden. Ziel ist es, besser auf die Bedürfnisse der Unternehmen in Singapur eingehen zu können und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die neue Agentur soll dabei umfassendere und einfachere Hilfsprogramme für Unternehmen entwickeln und somit den Bedürfnissen der Unternehmen in Zeiten der Globalisierung gerecht werden<sup>169</sup>.

<sup>166</sup> <http://www.enterpriseone.gov.sg/content/smeportal/en/moneymatters/assistance-for-startups/business-angel-scheme--bas-.html>

<sup>167</sup> <https://www.straitstimes.com/business/200m-to-help-fund-local-start-ups>

<sup>168</sup> <https://www.iras.gov.sg/irashome/Schemes/Businesses/Double-Tax-Deduction-for-Internationalisation-Scheme/>

<sup>169</sup> <https://www.iesingapore.gov.sg/Media-Centre/News/2017/9/Enterprise-Singapore-to-replace-IE-Singapore-and-Spring-Singapore>

Die Behörde hält u. a. die folgenden Investitionsanreize bereit:

- Vorgesehen sind Hilfestellungen für örtliche Unternehmen, die einen Handel in internationalen Märkten eröffnen. Das „*Double Tax Deduction (DTD) Scheme*“<sup>170</sup> bezweckt, dass singapurische Unternehmen ins Ausland expandieren. Dafür dürfen bestimmte Aufwendungen doppelt vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Internationale Unternehmen, die ihre Handelsaktivitäten nach Singapur ausdehnen, zahlen auf diese Geschäfte nur 5 bis 10 % Steuern für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren dank des „*Global Trader Programme (GTP)*“<sup>171</sup>.
- Das „*Local Enterprise and Association Development (LEAD) Programme*“<sup>172</sup> dient dazu, kleine und mittlere Unternehmen beim Wachstum zu unterstützen. Die Kosten für Ausrüstung und Material, Dienstleistungen Dritter, Forschung, Kosten in Bezug auf die Personalentwicklung sowie weitere Kosten können bei bestimmten wachstumsfördernden Projekten und Maßnahmen bis zu 70 % erstattet werden.

### Enterprise Singapore

167, Jalan Bukit Merah, # 03-13, Tower 4,

Singapore 150167

Tel.: +65-6513-0388

Email: [enquiries@smecentre-asme.sg](mailto:enquiries@smecentre-asme.sg); Webseite: [www.enterprisesg.gov.sg](http://www.enterprisesg.gov.sg)

## 15. SINGAPUR UND ASEAN

Singapur gehörte 1967 neben Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Thailand zu den Gründungsmitgliedern von *ASEAN*, der „*Association of South East Asian Nations*“, durch die Frieden, wirtschaftliche Zusammenarbeit, sozialer Fortschritt und kulturelles Verständnis zwischen den Mitgliedsstaaten gefördert werden sollte.

<sup>170</sup> <http://www.iesingapore.gov.sg/Assistance/Global-Company-Partnership/Market-Access/Double-Tax-Deduction>

<sup>171</sup> <http://www.iesingapore.gov.sg/Trade-From-Singapore/Global-Trader-Programme>

<sup>172</sup> [https://www.stb.gov.sg/assistance-and-licensing/grants/pages/local-enterprise-association-development-programme-\(lead\).aspx](https://www.stb.gov.sg/assistance-and-licensing/grants/pages/local-enterprise-association-development-programme-(lead).aspx)

## 15.1 Singapur und AFTA

1993 gründeten die damaligen *ASEAN*-Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur und Thailand eine Freihandelszone, die *ASEAN Free Trade Area (AFTA)*, der mittlerweile auch die später hinzugetretenen *ASEAN*-Mitgliedsstaaten Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam angehören.<sup>173</sup> Ziel war es, die Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2008 phasenweise zu reduzieren. Dieser Zeitpunkt wurde schrittweise auf das Jahr 2003 vorverlegt. So wurden am 1. Januar 2003 die Zölle auf fast alle Industriegüter und verarbeiteten landwirtschaftlichen Naturprodukte auf 0 bis 5 % herabgesetzt. Zum 1. Januar 2010 waren 99 % der Produkte in den sechs Gründungsstaaten zollfrei.

1995 trat Vietnam der *ASEAN* bei, 1997 Laos und Myanmar, 1999 Kambodscha. Voraussetzung war dabei jeweils, dass auch diese Länder der *AFTA* beitraten, wobei ihnen längere Fristen eingeräumt wurden, um ihre Zölle abzubauen. Die Frist zur Abschaffung der Zölle von ursprünglich jeweils elf Jahren ab Beitritt wurde im „*ASEAN Trade in Goods Agreement (ATIGA)*“ vom 26. Februar 2009 für Vietnam, Laos, Myanmar und Kambodscha bis 2015, mit einem Übergangszeitraum bis 2018 verlängert. Aber auch die *New ASEAN* Mitglieder (Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam) haben insofern bereits große Fortschritte gemacht. 2010 wurden auf über 99 % aller Produkte der *New ASEAN* Mitglieder lediglich Zölle zwischen 0 bis 5 % erhoben.

Dabei stellt der Abbau der gemeinschaftsinternen Zölle im Rahmen des 1992 beschlossenen „*Common Effective Preferential Tariff Scheme (CEPT)*“ lediglich eine Komponente der *AFTA* dar. Das 2009 unterzeichnete „*ATIGA*“ ist das Ergebnis eines Prozesses, das „*CEPT*“ zu einem umfassenden Warenhandelsabkommen umzuwandeln. Das „*ATIGA*“ trat zum 17. Mai 2010 in Kraft und schafft nun die rechtliche Grundlage zur Öffnung der Märkte und zu freiem Warenverkehr. Daneben besteht das 1995 beschlossene „*ASEAN Framework Agreement on Services (AFAS)*“, das den freien Verkehr von Dienstleistungen zum Ziel hat und die 1998 gegründete „*ASEAN Investment Area (AIA)*“, durch die Investitionen liberalisiert werden sollen. 1998 wurde zudem das „*ASEAN Framework Agreement on the Facilitation of Goods in Transit*“ unterzeichnet und umgesetzt. Diese Vereinbarung dient der Vereinfachung des Handelsverkehrs. Darüber hinaus wurden über das letzte Jahrzehnt zahlreiche

---

<sup>173</sup> [www.asean.org](http://www.asean.org)



Protokolle zur *AFTA* unterzeichnet, so z.B. das „*Protocol to provide special consideration for Rice and Sugar*“ vom 23. August 2007.

Zur Unterstützung dieser Abkommen wurden zahlreiche Handelserleichterungen beschlossen, u. a. Maßnahmen, um „*non-tariff barriers*“ (Handelsbarrieren, die nicht auf Zöllen beruhen) zu verringern. Auf diese Weise soll ein gemeinsamer Markt mit freierem Waren-, Dienstleistungs- und Investitionsverkehr geschaffen werden.

Einige Mitgliedsstaaten halten ihre „*non-tariff barriers*“, wie z. B. Anti-Dumping-Zölle, aber dennoch aufrecht. Andere nehmen bestimmte Produkte von den reduzierten Zöllen aus, d. h. diese müssen weiterhin wie vor Gründung der Freihandelszone verzollt werden.

Daneben entwickelt sich aber die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nur schleppend, was einer der Gründe dafür sein dürfte, dass Singapur in letzter Zeit vermehrt bilaterale Freihandelsabkommen abschließt. Das wiederum führt zu gewissen Spannungen mit den übrigen Mitgliedsstaaten, die dieses Vorgehen als unsolidarisch wahrnehmen.

Neben den Handelserleichterungen innerhalb der *ASEAN* Staaten steht die *ASEAN* derzeit auch in Verhandlungen bezüglich Freihandelsabkommen mit diversen Nationen. Bereits im November 2004 wurde das Freihandelsabkommen mit China abgeschlossen („*ASEAN-China Free Trade Area (ACFTA)*“), in dem die Abschaffung der Zölle auf 90 % aller gehandelten Waren vereinbart wurde. Zum 27. Februar 2009 wurde das Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland („*ASEAN-Australia-New Zealand Free Trade Area (AANZFTA)*“) unterzeichnet sowie im August 2009 das mit Indien („*ASEAN-India Free Trade Agreement (AIFTA)*“). Mit Indien wurde im Januar 2010 ferner das „*ASEAN-India Trade in Goods Agreement*“ unterzeichnet. Am 1. Dezember 2008 trat das Freihandelsabkommen mit Japan in Kraft, das im November 2009 von Kambodscha als letzter der Vertragsstaaten ratifiziert wurde. Das Freihandelsabkommen mit Korea wurde am 01. Mai 2009 ratifiziert („*ASEAN-Korea Free Trade Area (AKFTA)*“).

Trotz allem stellt der *ASEAN* Markt mit seinen derzeit 10 Mitgliedsstaaten einen für europäische Unternehmen wichtigen Absatzmarkt dar, umfasst er

doch immerhin eine Gesamtbevölkerung von ca. 600 Millionen Menschen und ein Bruttoinlandsprodukt von knapp USD 750 Mrd..

Es handelt sich hierbei um einen Markt, dessen Potential noch nicht annähernd ausgeschöpft ist. Die In- und Exportzahlen der *ASEAN* Mitgliedsstaaten steigen seit Jahren kontinuierlich an.

Während die 10 *ASEAN*-Staaten 1998 noch ein Handelsvolumen von nur etwa USD 300 Mrd. hatten, wuchs es kontinuierlich und erreichte im Jahr 2015 über USD 2,3 Billionen.<sup>174</sup> Speziell Singapur konnte sich stetig verbessern. Der Export stieg von USD 100 Mrd. auf nunmehr USD 383 Mrd. - auch die Importzahlen stiegen von USD 100 Milliarden auf USD 317 Mrd.. Thailand steigerte sein Exportvolumen sogar von USD 50 Milliarden auf über USD 236 Mrd, sein Importvolumen von USD 40 Mrd. auf rund USD 222 Mrd.<sup>175</sup>

## 15.2 Singapur und die EU

Nach langjährigen Verhandlungen wurde 2013 das *European Union - Singapore Free Trade Agreement (EUSFTA)* zwischen der EU und Singapur geschlossen. Es handelt sich dabei nach Südkorea erst um das zweite Freihandelsabkommen zwischen der EU und einem asiatischen Land.



Mit diesem Abkommen werden unter anderem Importbeschränkungen auf beiden Seiten massiv abgebaut. So kann Singapur bald etwa 80 % seiner in die EU exportierten Güter zollfrei einführen. Umgekehrt fallen Importbeschränkungen für EU-Produkte weg, so dass beidseitig mit erheblichen Kostensenkungen im Handelsverkehr zu rechnen ist. Damit wird die Rolle Singapurs als Tor in den asiatischen Markt gerade für europäische Unternehmen erheblich gestärkt und macht ein Engagement zusätzlich reizvoller.

Insbesondere im Hinblick auf das Entstehen eines gemeinsamen Marktes innerhalb der *ASEAN*-Länder kann es für europäische Unternehmen von Vorteil sein, sich durch eine Niederlassung in einem *ASEAN* Mitgliedsstaat,

---

<sup>174</sup> [https://www.aseanstats.org/wp-content/uploads/2018/10/ASEAN\\_Statistical\\_Leaflet\\_2018.pdf](https://www.aseanstats.org/wp-content/uploads/2018/10/ASEAN_Statistical_Leaflet_2018.pdf)

<sup>175</sup> [https://www.aseanstats.org/wp-content/uploads/2018/10/ASEAN\\_Statistical\\_Leaflet\\_2018.pdf](https://www.aseanstats.org/wp-content/uploads/2018/10/ASEAN_Statistical_Leaflet_2018.pdf)

wie z. B. Singapur, direkten Zugang zu diesem Markt zu verschaffen und die *ASEAN*-Vorteile auszuschöpfen.

Vertiefende Informationen bezüglich des Abkommens finden Sie auf der Homepage des *Ministry of Trade and Industry Singapore*.<sup>176</sup>

Derzeit läuft noch der Ratifizierungsprozess für das Abkommen, welcher noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Grund hierfür ist die Entscheidung der EU-Kommission, beim Europäischen Gerichtshof (*EuGH*) ein Gutachten hinsichtlich der Frage der Kompetenz der Kommission bezüglich des *EUSFTA* einzuholen. Am 16 Mai 2017 entschied der *EuGH* sodann, dass der Abschluss eines solchen Abkommens nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, sondern in eine geteilte Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen mit der der EU fällt<sup>177</sup>. Ziel ist es, dass das Freihandelsabkommen spätestens 2019 in Kraft tritt. Insoweit bleibt die weitere Entwicklung, auch im Hinblick auf den „Brexit“ abzuwarten.

### 15.3 Singapur und AEC

Die „*ASEAN*-Wirtschaftsgemeinschaft“ („*ASEAN Economic Community*“ (*AEC*)), als Teilbereich dieser *Roadmap*, stellt den nächsten Schritt zu *AFTA* („*Asean Free Trade Agreement*“) dar. Die *AEC* soll einen gemeinsamen Wirtschaftsraum ermöglichen. Dadurch erhoffen sich die Mitglieder eine wettbewerbsfähigere Wirtschaftsregion, eine gleichmäßigere wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundene Reduzierung von Armut und sozialökonomischen Unterschieden innerhalb *ASEAN*, und die vollständige Integrierung der Region in die Weltwirtschaft.

Zum Erreichen dieser Ziele setzt *AEC* auf folgende fünf Elemente, die diverse Ähnlichkeiten mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes der Europäischen Union aufweisen:

#### a. Freier Warenverkehr

---

<sup>176</sup> <https://www.mti.gov.sg/MTIInsights/Pages/EUSFTA.aspx>

<sup>177</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html>

Ein einzelner Markt fördert die Entwicklung von Produktionsstandorten und -netzwerken und wird ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit von *ASEAN* auf dem Weltmarkt erhöhen. Hierzu hat *AFTA* bereits den Grundstein gelegt, denn dadurch wurden die Zölle innerhalb des *ASEAN*-Gebiets bereits signifikant gesenkt. Für einen freien Warenverkehr bedarf es jedoch mehr als die Abwesenheit von Zöllen. Vielmehr ist auch erforderlich, dass keinerlei andere Hindernisse bestehen, die einen Handel erschweren. Dies ist bisher noch nicht gänzlich gelungen. Hier möchte die *AEC* ansetzen, indem sie den Handel, sowie Zoll- und Einfuhrverfahren vereinfacht, harmonisiert und standardisiert und Informationen hierzu leichter zugänglich macht.

**b. Dienstleistungsfreiheit**

Die *AEC* arbeitet daran, dass Qualifikationen im *ASEAN*-Gebiet gleichermaßen anerkannt werden, um zunächst eine Dienstleistungsfreiheit für freie Berufe zu erreichen. Dazu wurden für zunächst acht Berufe Abkommen geschlossen, die im gesamten *ASEAN* Gebiet gleichermaßen anerkannt werden. Die Berufsgruppen sind Ingenieure, Krankenschwestern, Architekten, Mediziner, Zahnärzte, Wirtschaftsprüfer sowie Mitarbeiter der Tourismusbranche. Allerdings sind immernoch Arbeitserlaubnisse notwendig.

**c. Investitionsfreiheit**

Eine freie und offene Investitionsordnung ist eine Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit um ausländische Investitionen und die Förderung von Inter-*ASEAN*-Investitionen. Die Investitionsfreiheit soll die dynamische Entwicklung der Volkswirtschaften der *ASEAN*-Mitglieder fördern. Das Ziel ist die Sicherheit von Investitionen zu gewährleisten und Investitionen zu fördern sowie Investitionsbeschränkungen abzubauen oder zu beseitigen.

**d. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr**

Die *AEC* will auch den Kapitalmarkt stärken, indem gemeinsame Regeln zu Sicherheiten, Förderung der Verbindung der Schuldenmärkte, inklusive grenzüberschreitender Kapitalaufnahme vereinbart werden. Außerdem sollen größere Summen innerhalb *ASEAN* bewegt werden können, indem Beschränkungen zum Kapitaltransfer liberalisiert werden.

**e. Arbeitnehmerfreizügigkeit für Akademiker und Facharbeiter**

Für eine größere Freizügigkeit wird die Bewilligung von Visa und Arbeitserlaubnissen für Akademiker und Facharbeiter gefördert, insbesondere wenn diese im grenzüberschreitenden Handel tätig sind oder ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Investitionen steht. Ziel ist es auch durch eine zunehmende Freizügigkeit von Studenten und Arbeitnehmern in der Region einen größeren Wettbewerb und eine qualifiziertere Ausbildung zu ermöglichen und dadurch die Forschungsmöglichkeiten der *ASEAN*-Mitglieder zu erhöhen.

Die Ziele der „*Roadmap for an ASEAN Community*“ werden nun fortgeführt, vertieft und erweitert im Rahmen des „*AESEA Economic Community Blueprint 2025*“<sup>178</sup>. Insbesondere geht es – bis zum Jahr 2025 – um eine noch stärkere Integration der *AEC*; um ein nachhaltiges starkes Wirtschaftswachstum, welches zugleich gerecht sein soll und zur Entwicklung einer wachsenden Mittelschicht führen soll; um eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit in Hochtechnologie und wissensintensiven Herstellungs- und Dienstleistungsindustrien; um die Förderung von „*Good Governance*“, Transparenz und wirksamer Regulierung; um die Einführung einer nachhaltigen Wachstumsagenda bezüglich grüner Technologie und Energieversorgung sowie um die Entwicklung weiterer Möglichkeiten einer schnellen Schlichtung wirtschaftlicher Streitigkeiten.

Als eines der Gründungsmitglieder von *ASEAN* spielt Singapur eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung von *AEC*. Daher stellt die *AEC* auch einen entscheidenden Faktor für ausländische Investoren dar, wenn es um die Frage geht, ob ein Investment in Singapur getätigt werden soll.

---

<sup>178</sup> [https://asean.org/?static\\_post=asean-economic-community-blueprint-2025](https://asean.org/?static_post=asean-economic-community-blueprint-2025)

## 16. SINGAPURS FREIHANDELSABKOMMEN

Seit dem Jahr 2000 setzt Singapur neben der *AFTA* vermehrt auf bilaterale „Free Trade Agreements (FTA)“, d. h. Freihandelsabkommen. Dabei handelt es sich um rechtliche Abkommen zwischen den jeweiligen Mitgliedsstaaten zur Förderung der wirtschaftlichen Integration. Dazu gewähren sich die Länder gegenseitig bevorzugten Marktzugang für Waren und Dienstleistungen, z. B. durch Abschaffung oder Ermäßigung der Einfuhrzölle oder die Aufhebung bzw. Reduzierung von mengenmäßigen Importbeschränkungen. Gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten werden hingegen die höheren Importzölle beibehalten.

Freihandelsabkommen bestehen mit Neuseeland (seit November 2000), Japan (seit Januar 2002), der *ESFTA* (bestehend aus Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen; seit Juni 2002), Australien (seit Februar 2003), den USA (seit Mai 2003), Jordanien (seit Mai 2004), Indien (seit 2005), Südkorea (seit Juli 2005) und Panama (seit Juli 2006), *TPSEP* (bestehend aus Brunei, Neuseeland und Chile; seit Mai 2006), China (seit Januar 2009) und Peru (seit August 2009). 2013 traten die Abkommen *GSFTA* (Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia, Vereinigte arabische Emirate (UAE)) und *CRSFTA* (Costa Rica) in Kraft. Zuletzt wurde 2015 das Abkommen mit der Türkei (*TRSFTA*) geschlossen.

Am 5. Oktober 2015 wurde die „*Trans-Pacific Partnership*“ (*TPP*) gegründet. Ziel der *TPP* war die Schaffung einer gewaltigen Freihandelszone bestehend aus Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur, USA und Vietnam. Im Jahr 2014 repräsentierten diese Länder insgesamt 800 Millionen Einwohner und erzielten ein gemeinsames *BIP* von USD 30 Mrd., was 40% des weltweiten *BIP* darstellt.<sup>179</sup> Im Januar 2017 hat der neugewählte US-Präsident Donald Trump die Partnerschaft der USA beim *TPP* für beendet erklärt. Daraufhin haben sich die verbleibenden Nationen darauf geeinigt am *TPP*, auch ohne der Beteiligung der USA, festzuhalten. Die Vereinbarung so wie sie geschlossen wurde, ist jedoch damit hinfällig geworden. Die neue Vereinbarung trägt nunmehr den Namen „*Comprehensive and Progressive Agreement for the TPP (CPTPP)*“<sup>180</sup>. Der finale Text steht zwar

<sup>179</sup> Weitere Informationen sowie der vorläufige Text des Übereinkommens sind hier erhältlich: <https://www.mti.gov.sg/Newsroom/Speeches/2013/06/Minister-Lim-at-the-International-Institute-for-Strategic-Studies-IISS>

<sup>180</sup> <https://www.csis.org/analysis/tpp-cptpp>





noch nicht, ähnelt jedoch in Großteilen der ursprünglichen Fassung. Es wird erwartet, dass die einzelnen Staaten das Abkommen Anfang 2018 unterzeichnen. Sobald mindestens sechs Länder das Abkommen ratifiziert haben, tritt dieses in Kraft. Dies wird bis spätestens Januar 2019 erwartet.

Neue Abschlüsse bzw. Entwicklungen bei den Abschlussverfahren können online beim „*Ministry of Trade and Industry*“ unter [www.mti.gov.sg](http://www.mti.gov.sg) und <https://www.iesingapore.gov.sg> verfolgt werden.

## 17. DER AUTOR

### DR. ANDREAS RESPONDEK, LL.M.

- **Deutscher Rechtsanwalt**
- **Amerikanischer „Attorney at Law“ und**
- **„Chartered Arbitrator (FCIArb)“**



1 North Bridge Road #16-03 High Street Centre  
Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060

Fax: +65 6324 0223

Mobile: +65 9751 0757

Email: [respondek@rflegal.com](mailto:respondek@rflegal.com)

Webseiten: [www.rflegal.com](http://www.rflegal.com); [www.rf-arbitration.com](http://www.rf-arbitration.com); [www.adwa-law.com](http://www.adwa-law.com)

### ANWALTSZULASSUNGEN

- **USA** (New Orleans, La.), Oktober 1983 (erster ausländischer Anwalt)
- **Deutschland** (Berlin), August 1986
- **Singapur** Offshore License 1995

### WORK EXPERIENCE

- **Anwaltstätigkeit** (1984 – 1987)
- **Banking** (Commerzbank AG, 1988 – 1989)
- **Health Care Industry** (Boehringer Mannheim GmbH 1989 – 1996, Director Legal Services, Member of the Board, Luxembourg/Singapore)
- **Respondek & Fan**, Singapore & Bangkok (seit 1999)

### MANAGEMENT

- **Managing Director** Thailand (Boehringer Mannheim, 1996/97)
- **Managing Director** Greater China (Boehringer Mannheim Hong Kong, 1997/98)
- **Regional Managing Director** Asia Pacific (Fresenius Kabi 1998/99)

### WEITERE TÄTIGKEITEN

**Arbitrator /**

- **AUSTRIA** – Vienna International Arbitration Center (VIAC)



- **CHINA** - 北京仲裁委员会 Beijing Arbitration Commission (BAC)
- **HONG KONG** – HK International Arbitration Centre (HKIAC)
- **ICDR** – International Centre for Dispute Resolution, International Panel of Arbitrators
- **MALAYSIA** – Asian International Arbitration Centre (AIAC)
- **SINGAPORE** – Singapore Institute of Arbitrators (SIArb), Singapore International Arbitration Center (SIAC), 01.05.2003 – 31.12.2014
- **THAILAND** – Thai Arbitration Institute (TAI); Thailand Arbitration Center (THAC) Member of the ICC Commission
- **VIETNAM**: Pacific International Arbitration Center (PIAC)

## SPRACHEN

- Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch (Mandarin), Thai

## VERÖFFENTLICHUNGEN & SEMINARE

- Editor und Autor des „Asia Arbitration Guide“
- Autor des Thailand Investitionsführers
- Zahlreiche Veröffentlichungen in JuS, BddW, RIW, Singapur Aktuell, Singapore Law Gazette, Journal of International Arbitration etc.
- Abhaltung zahlreicher Seminare zu Fragen des internationalen Rechts in Berlin, Köln, München, Singapur, Bangkok, Kuala Lumpur, Taipei etc.

## 18. NÜTZLICHE ADRESSEN

Im Folgenden und zum Abschluss der Broschüre sind, auch zur aktuellen und vertiefenden Information, diverse nützliche Adressen von staatlichen und nicht-staatlichen Stellen jeweils mit Angabe der Emailanschriften aufgelistet.



### 18.1 Singapurische Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden

#### **Accounting & Corporate Regulatory Authority (ACRA)**

10 Anson Road, #05-01/15 International Plaza,  
Singapore 079903

**Tel.:** +65-6248-6028 ; **Fax:** +65-6225-1676

**Email:** [acra\\_feedback@acra.gov.sg](mailto:acra_feedback@acra.gov.sg); **Webseite:** [www.acra.gov.sg](http://www.acra.gov.sg)

#### **Agency for Science, Technology and Research**

1 Fusionopolis Way, #20-10 Connexis North Tower,  
Singapore 138632

**Tel.:** +65-6826-6111; **Fax:** +65-6777-1711

**Email:** [contact@a-star.edu.sg](mailto:contact@a-star.edu.sg); **Webseite:** [www.a-star.edu.sg](http://www.a-star.edu.sg)

#### **Attorney General Chambers of Singapore (AGC)**

1 Upper Pickering Street, Singapore 058288

**Tel.:** +65 6908 9000; **Fax:** +65 6538 9000

**Email:** [agc@agc.gov.sg](mailto:agc@agc.gov.sg); **Webseite:** [www.agc.gov.sg](http://www.agc.gov.sg)

#### **Central Provident Fund Board (CPF)**

**CPF Maxwell Service Center**

45 Maxwell Road, The URA Centre East Wing, #01-11, Singapore 069118

**Fax:** +65-6229-3117



**CPF Jurong Service Centre**

21 Jurong Gateway Road, #01-01, Singapore 608546

**Fax:** +65 6561-4102

**CPF Tampines Service Centre**

1 Tampines Central 5, #01-01, Singapore 529508

**Fax:** +65 6538-0832

**CPF Bishan Service Centre**

3 Bishan Place, #01-01, Singapore 579838

**Fax:** +65 6253-3931

**CPF Woodlands Service Centre**

900 South Woodlands Drive, #01-02 Woodlands Civic Centre, Singapore 730900

**Tel. lokal:** 1800-227-1188; **Tel. aus dem Ausland:** +65 6277-1188

**Fax:** +65 6767-9250

**Email:** Employer@cpf.gov.sg; **Webseite:** www.cpf.gov.sg

**Competition Commission Singapore (CCS)**

45 Maxwell Road, #09 -01, Tower Block

The URA Centre , Singapore 069118

**Tel.:** +65-6325-8206; **Fax:** +65-6224-6929

**Email:** ccs\_feedback@ccs.gov.sg; **Website:** www.ccs.gov.sg

**Economic Development Board (EDB)**

250 North Bridge Road, #28-00 Raffles City Tower,  
Singapore 179101

**Tel.:** +65-6832-6832; **Fax:** +65-6832-6565

**Email:** clientservices@edb.gov.sg; **Webseite:** www.edb.gov.sg

**EDB Office, Germany**

Bleichstraße 45, D - 60313 Frankfurt a. M.

**Tel.:** +49-69-273-9930; **Fax:** +49-69-273-99333

**Email:** edbfr@edb.gov.sg; **Webseite:** www.sedb.com

**Immigration & Checkpoint Authority (ICA)**

10 Kallang Road, ICA Building,  
Singapore 208718



**Tel.:** +65-6391-6100; **Fax:** +65-6298-0843 und +65-6298-0837

**Email:** ica\_feedback@ica.gov.sg; **Webseite:** www.ica.gov.sg

**Info-communications Media Development Authority of Singapore (IMDA)**

10 Pasir Panjang Road , #03-01 Mapletree Business City  
Singapore 117438

**Tel.:** +65-6377-3800; **Fax:** +65-6211-2222

**Email:** info@imda.gov.sg; **Webseite:** www.imda.gov.sg

**Inland Revenue Authority of Singapore (IRAS)**

55 Newton Road, Revenue House,  
Singapore 307987

**Tel.:** +65- 6356 8233; **Fax:** +65-6351 2131

**Email:** iras@iras.gov.sg; **Webseite:** www.iras.gov.sg

**Intellectual Property Office of Singapore**

51 Bras Basah Road, #01-01 Manulife Centre,  
Singapore 189554

**Tel.:** +65-6339-8616; **Fax:** +65-6339-0252

**Email:** ipos\_enquiry@ipos.gov.sg; **Webseite:** www.ipos.gov.sg

**Enterprise Singapore**

**(chemicals “International Enterprise Singapore” (i.e.))**

167, Jalan Bukit Merah, # 03-13, Tower 4,  
Singapore 150167

**Tel.:** +65-6513-0388

**Email:** enquiries@smecentre-asme.sg; **Webseite:** www.enterprisesg.gov.sg

**Enterprise Singapore, Germany**

Singapore Centre, Bleichstraße 45, D - 60313 Frankfurt a.M.

**Tel.:** +49-69-920-7350; **Fax:** +49-69-920-73522

**Email:** samuel\_chong@enterprisesg.gov.sg;  
adeline\_tay@enterprisesg.gov.sg

**Jurong Town Corporation (JTC)**

The JTC Summit,  
8 Jurong Town Hall Road,  
Singapore 609434





**Tel. lokal:** 1800-5687000; **Tel. aus dem Ausland:** +65-6560-0056  
**Fax:** +65-6565-5301  
**Email:** askjtc@jtc.gov.sg; **Webseite:** www.jtc.gov.sg

#### **Land Transportation Authority (LTA)**

1 Hampshire Road, Block 2A Level 1  
Singapore 219428  
**Tel.:** +65-6225-5582  
**Email:** lta@lta.gov.sg; **Webseite:** www.lta.gov.sg

#### **Maritime and Port Authority of Singapore**

460 Alexandra Road, #19-00 PSA Building,  
Singapore 119963  
**Tel.:** +65-6375-1600; **Fax:** +65-6275-7719  
**Email:** mpa@mpa.gov.sg; **Webseite:** www.mpa.gov.sg

#### **Ministry of Education**

1 North Buona Vista Drive, Customer Service Centre (Podium Block of  
MOE Building)  
Singapore 138675  
**Tel.:** +65-6872-2220  
**Email:** contact@moe.edu.sg; **Webseite:** www.moe.gov.sg/

#### **Ministry of Law**

Ministry of Law Service Centre  
45 Maxwell Road, # 07-11, The URA Centre (East Wing),  
Singapore 069118  
**Tel. lokal:** 1800-2255529; **Tel. aus dem Ausland:** +65- 2255-529  
**Fax:** +65-6332-8842  
**Email:** contact@mlaw.gov.sg; **Webseite:** www.mlaw.gov.sg/

#### **Ministry of Manpower**

**Employment Pass Services Centre**  
The Riverwalk, 20 Upper Circular Road, #04-01/02,  
Singapore 058416



**MOM Services Centre**

1500 Bendemeer Road,  
Singapore 339946

**Headquarters**

18 Havelock Road,  
Singapore 059764

**Tel.:** +65-6438-5122; **Fax:** +65-6534-4840

**Email:** mom\_hq@mom.gov.sg; **Webseite:** www.mom.gov.sg

**Ministry of National Development**

5 Maxwell Road, #21-00 und #22-00, Tower Block, MND Complex,  
Singapore 069110

**Tel.:** +65-6222-1211; **Fax:** +65-6325-7254

**Email:** mnd\_hq@mnd.gov.sg; **Webseite:** www.mnd.gov.sg

**Ministry of Trade and Industry**

100 High Street, #09-01 The Treasury,  
Singapore 179434

**Tel.:** +65-6225-9911; **Fax:** +65-6225-9911

**Email:** mti\_email@mti.gov.sg; **Webseite:** www.mti.gov.sg

**Monetary Authority of Singapore (MAS)**

10 Shenton Way, MAS Building,  
Singapore 079117

**Tel.:** +65-6225-5577; **Fax:** +65-6229-9229

**Email:** webmaster@mas.gov.sg; **Webseite:** www.mas.gov.sg

**PSA Corporation Pte. Ltd**

460 Alexandra Road,  
Singapore 119963

**Tel.:** +65-6274-7111; **Fax:** +65-6274-7111

**Email:** psac\_corpcomms@globalpsa.com

**Webseite:** https://www.singaporepsa.com/

**Singapore Customs**

55 Newton Road, #10 -01 Revenue House,  
Singapore 307987

**Tel.:** +65-6355-2000; **Fax:** 65-6250-8663



**Email:** [customs\\_feedback@customs.gov.sg](mailto:customs_feedback@customs.gov.sg)

**Webseite:** [www.customs.gov.sg](http://www.customs.gov.sg)

**Singapore Department of Statistics (DOS)**

100 High Street, #05-01 The Treasury,  
Singapore 179434

**Tel.:** +65-6332-7686; **Fax:** +65-6332-7689

**Email:** [info@singstat.gov.sg](mailto:info@singstat.gov.sg); **Webseite:** [www.singstat.gov.sg](http://www.singstat.gov.sg)

**Singapore International Arbitration Centre (SIAC)**

32 Maxwell Road #02-01, Maxwell Chambers  
Singapore 069115

**Tel.:** +65-6713-9777; **Fax:** +65-6713-9778

**Email:** [corpcomms@siac.org.sg](mailto:corpcomms@siac.org.sg); **Webseite:** [www.siac.org.sg](http://www.siac.org.sg)

**Singapore International Chamber of Commerce (SICC)**

6 Raffles Quay, #10-01,  
Singapore 048580

**Tel.:** +65-6500-0988

**Email:** [general@sicc.com.sg](mailto:general@sicc.com.sg); **Webseite:** [www.sicc.com.sg](http://www.sicc.com.sg)

**Singapore Tourism Board**

Tourism Court  
1 Orchard Spring Lane  
Singapore 247729

**Tel.:** +65-6736-6622; **Fax:** +65-6736-9423

**Email:** [STB\\_Visitsingapore@stb.gov.sg](mailto:STB_Visitsingapore@stb.gov.sg); **Webseite:** [www.stb.gov.sg](http://www.stb.gov.sg)

## 18.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen



### 18.2.1 Deutschland

#### **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Robinson P.O. Box 1533  
Singapore 903033  
50 Raffles Places, #12-00 Singapore Land Tower,  
Singapore 048623  
**Tel.:** +65-6533-6002; Notfallnummer: +65-9817-0414  
**Fax:** +65-6533-1132  
**Email:** germany@singnet.com.sg; **Webseite:** www.singapur.diplo.de

#### **Friedrich-Ebert-Stiftung**

7500A Beach Road, #12-320/321/322 The Plaza,  
Singapore 199591  
**Tel.:** +65-6297-6760  
**Email:** info@fes-asia; **Webseite:** www.fes-asia.org

#### **Konrad-Adenauer-Stiftung - Regional Programme Political Dialogue Asia/Singapore**

ARC 380380, Jalan Besar, #11-01, Singapore 209000  
**Tel.:** +65-6603-6160; **Fax:** +65-6227-8343  
**Email:** Politics.Singapore@kas.de;  
**Webseite:** www.kas.de

#### **German Centre for Industry & Trade Pte Ltd**

25 International Business Park, Singapore 609916  
**Tel.:** +65-6562-8020; **Fax:** +65-6562-8029



**Email:** [welcome@germancentre.sg](mailto:welcome@germancentre.sg);

**Webseite:** [www.germancentre.sg](http://www.germancentre.sg)

**German Club-Vereinigung Deutsches Haus**

German Association - Deutsches Haus

61A Toh Tuck Road, Singapore 596300

**Tel.:** +65-6467-8802

**Email:** [info@german-association.org.sg](mailto:info@german-association.org.sg);

**Webseite:** [www.germanclub.org.sg](http://www.germanclub.org.sg)

**German Institute of Science and Technology (GIST)**

510 Dover Road #05-01, Singapore 139660

**Tel.:** +65-6777-7407; **Fax:** +65-6777-7236

**Email:** [admissions@tum-asia.edu.sg](mailto:admissions@tum-asia.edu.sg)

**Webseite:** [www.tum-asia.edu.sg](http://www.tum-asia.edu.sg)

**Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce**

25 International Business Park, #03-105 German Centre,

Singapore 609916

**Tel.:** +65-6433-5330

**Email:** [info@sgc.org.sg](mailto:info@sgc.org.sg); **Webseite:** [www.sgc.org.sg](http://www.sgc.org.sg)



## 18.2.2 ÖSTERREICH

### **Austrian Business Association**

c/o Geoconsult Asia Singapore Pte Ltd,  
No. 5 Jalan Kilang Barat #08-06, Petro Centre  
Singapore 159349  
**Tel.:** +65-6294-0393 ext 131 **Fax:** +65-6294-3263  
**Email:** office@aba.sg; **Webseite:** www.aba.sg

### **Österreichische Botschaft**

600 North Bridge Road, #24-04/05 Parkview Square,  
Singapore 188778  
**Tel.:** +65-6396-6350; **Fax:** +65-6396-6340  
**Email:** singapur-ob@bmeia.gv.at  
**Webseite:** www.bmeia.gv.at





### 18.2.3 SCHWEIZ

#### **Schweizerische Botschaft**

1 Swiss Club Link,  
Singapore 288162  
**Tel.:** +65-6468-5788; **Fax:** +65-6466-8245  
**Email:** singapore@eda.admin.ch  
**Webseite:** www.eda.admin.ch/singapore

#### **Swiss Business Association**

c/o Embassy of Switzerland,  
1 Swiss Club Link,  
Singapore 288162  
**Tel.:** +65-6722-0799  
**Email:** office@swisscham.sg  
**Webseite:** www.swisscham.sg

#### **Swiss Business Hub Asean**

c/o Embassy of Switzerland  
1 Swiss Club Link, Singapore 288162  
**Tel.:** +65 94 65 80 /575; **Fax:** +65 6466 8245  
**Email:** sin.sbhasean@eda.admin.ch  
**Webseite:** www.eda.admin.ch/swiss-business-hub-singapore

#### **Swiss Club**

36 Swiss Club Road  
Singapore 288139  
**Tel.:** +65-6591-9420  
**Email:** recept@swissclub.org.sg  
**Webseite:** www.swissclub.org.sg



#### **Swiss School**

38 Swiss Club Road

Singapore 288140

**Tel.:** +65-6468-2117

**Email:** [info@swiss-school.edu.sg](mailto:info@swiss-school.edu.sg); **Webseite:** [www.swiss-school.edu.sg](http://www.swiss-school.edu.sg)

### **18.3 Sonstige Organisationen**

#### **Appario Pte Ltd**

aditus powered by appario Pte Ltd

20 Collyer Quay #21-06

Singapore 049319

**Email:** [lars.culmann@appario.net](mailto:lars.culmann@appario.net)

**Webseite:** [www.aditus-singapur.com](http://www.aditus-singapur.com)

#### **DAAD Information Centre Singapore**

136 Neil Road, Singapore 088865

**Tel.:** +65-6223-4226

**Email:** [info@daad-singapore.org](mailto:info@daad-singapore.org)

**Webseite:** [www.daad-singapore.org](http://www.daad-singapore.org)

#### **Deutsche Europäische Schule Singapore**

2 Dairy Farm Lane,

Singapore 677621

**Tel.:** +65-6469-1131

**Email:** [info@gess.sg](mailto:info@gess.sg); **Webseite:** [www.gess.sg](http://www.gess.sg)

#### **European Chamber of Commerce of Singapore**

1 Phillip Street

#12-01 Royal One Phillip

Singapore 048692

**Tel.:** +65 6836 6681

**Fax:** +65 6737 3660

**Email:** [info@eurocham.org.sg](mailto:info@eurocham.org.sg); **Webseite:** [www.eurocham.org.sg](http://www.eurocham.org.sg)

#### **German-Speaking Christian Communities in Singapore**

##### **Evangelische Gemeinde**

4 Angklong Lane, #01-09 Faber Garden,



Singapore 579979

**Tel.:** +65-6457-5604

**Email:** evkirche.sg@gmail.com; **Webseite:** www.evkirche.sg

**Katholische Gemeinde**

1C Victoria Park Road

Singapore 266481

**Tel.:** +65-6465-5660

**Email:** gemeinde@dt-katholiken.sg **Webseite:** www.dt-katholiken.sg

**Goethe-Institut Singapur**

136 Neil Road

Singapore 088865

**Tel.:** + 65 6735 4555

**Fax:** + 65 6735 4666

**Email:** mail-singapore@goethe.org; **Website:** www.goethe.de

## 19. LITERATUR UND LESEHINWEISE

**ACRA:** List of publications:

<https://www.acra.gov.sg/publications>

**Budget 2018**

[http://www.singaporebudget.gov.sg/budget\\_2018/](http://www.singaporebudget.gov.sg/budget_2018/)

**Deloitte: International Tax and Business Guide 2017**

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/global/Documents/Tax/dttl-tax-singaporeguide-2017.pdf>

**Deloitte: Tax Pocket Guide 2017**

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/sg/Documents/tax/sg-tax-publications-a-pocket-guide-to-sg-tax-2017.pdf>

**EDB – Why invest in Singapore**

<http://www.edb.gov.sg/content/edb/en/why-singapore.html>

**HSBC – Doing Business in Singapore Guide**

<http://www.business.hsbc.com.sg/en-gb/countryguide/singapore>



**IHK NordWestfalen:** Länderschwerpunkt Singapur:

<https://www.ihk-nordwestfalen.de/IHK-Service/international/Einstieg-in-Auslandsmaerkte/Suche-nach-Geschaeftpartnern/Singapur/3569004>

**KPMG's Singapore Illustrative Financial Statements (2017)**

<https://home.kpmg.com/sg/en/home/insights/2017/09/singapore-illustrative-financial-statements-2017.html>

**Law Society of Singapore:** „Law Gazette“: <http://www.lawsociety.org.sg>

**Mazar's Guide to Doing Business in Singapore (2017 – 2018)**

<http://www.mazars.sg/Home/Doing-Business-in-Singapore>

**PKF – Doing Business in Singapore**

<http://www.pkfsingapore.com/publications/doing-business-in-singapore/>

**PKF – Worldwide Tax Guide 2017/2018 (Singapur: S. 712ff.)**

<http://www.pkf.com/publications/tax-guides/pkf-international-worldwide-tax-guide/>

**Singapore Economy Profile 2018**

[https://www.indexmundi.com/singapore/economy\\_profile.html](https://www.indexmundi.com/singapore/economy_profile.html)

**SME Portal**

<https://www.smeportal.sg/content/smeportal/en/home.html>

**World Bank – Doing Business in Singapore**

<http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/singapore>



RESPONDEK & FAN

---

# **RESPONDEK & FAN**

## **RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW**

### **SINGAPUR**

Respondek & Fan Pte Ltd  
1 North Bridge Road  
#16-03 High Street Centre  
Singapore 179094  
Tel.: +65 6324 0060  
Fax: +65 6324 0223

### **BANGKOK**

Respondek & Fan Ltd  
323 Silom Road, United Center, 39<sup>th</sup> Fl., Suite 3904 B  
Bangkok 10500 / Thailand  
Tel.: +66 2 635 5498  
Fax: +66 2 635 5499

ISBN 978-981-11-6766-9